J 2
144

Alphabetisches Verzeichniss

aller in diesem Register vorkommenden Beschuldigten

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
		Herzog	37		
Anton	193	Hoffacker	149	Schlenz	121
Arduin	93	Holler	49	Stein Heinrich 193.	197
Baier	257	Jödekin	113	Stübel	261
Betsch	49	Jacobi	12	Schmitt Jacob	105
Blarr	297	Junker	357	Schmitt Christine	329
Boecking	173	Kauffmann 117.	121.	Ulmer	121
Bollinger	1	Kölsch	187	Ursebel	133
Borkasbyka	237	Kreymarr	229	Utzig	229
Diehl	297	Löb	261	Weygand	37.
Deutsch	61	Meixner	21		
Eimer 73	221	Mohr	209		
Emmerich	329	Müller Heinrich	41		
Freund 117.	121	Müller Johann	345		
Flaitz	317.	Müller Friedrich	261		
Heckel Johann	161	Nagel	161		
Heckel Conrad	161	Neu.	121		
Heid	245	Peisch	97		
Heckt	261	Seibert	29		
Heimberger 117	121	Siedler	161		
Herzog	261	Schiffer	261		
Huber	85	Schuster	249		
		Stein Jacob	261.		

Johann Valentin Bollinger

28 August 1820

Urtheil des Kriminalgerichts für den B. E. Kreis vom 3ten Hornung 1821 gegen Johann Valentin Bollinger

Inquisitum hat vom dem B. Appellationsgerichte des Kreises zu Zweibrücken in zweiter Instanz am zwölften August 1820 nachstehendes Urtheil, wovon er appellirt hatte

Johann Valentin Bollinger

32 Jahr alt, katholischen und Bäckers gebürtig und wohnhaft zu Frankenstein und Ernst Vorzugeben wird wegen Diebstahls angeklagt.

Nach Einsicht des von dem B. Fiscal adv. Ernst in Anklagestand erlassenen Anklageurtheils vom zwölften August 1820, des Inquisitions Protokolls, der Anklageakte, der Vertheidigungsschrift, der Contrad. und Folgt.

Auf allem dem ergiebt sich, daß der vorgenannte Johann Valentin Bollinger angeklagt ist: „am Januar Juli dieses Jahres in dem Wirthshause des Johann Baptist

„ zu transportiren, wo er einbehalten und
„ zum Behufe Ihrer Justiz in Verhaft
„ genommen und Wirthschaftlos ge-
„ macht beschrieben mittelst Anwendung einer
„ Maisfaust und einer Marter examiniret
„ geprüfet und sonst mit einem Pfundlaide
„ ingleichen Leiden und Strafe mit einem Pfundlaide
„ in vorgeschriebenen Münzsorten gestellen
„ zu sollen.

Nach Aufforderung des H. Generals Advocatus
in der Entwickelung der Gründe, warum
die Klage Bestand.

Nach Aufforderung des Beklagten
Anwalt in seinen Widersprüchen
mittelst der von dem Angeklagten Johann
Valentin Vollmeyer

Beigebrachten die Erklärung der Ge-
schworenen, welche zu Finde unterschrieben
von dem Vorsitzenden und Chef und
dem schwörenden Jakob der Geschwo-
renen Versammlung, Chef und dem
öffentlichen Verhandlungen Sitzungs
Saale Sitzung gehalten ist, nemlich

Ja! der Angeklagte Johann Valentin

„ Vollmeyer von Finsterlohm Fulda
„ am gestrigen July an seinem acht Hundert
„ und zwanzig in dem Wirthshause des
„ Johann Weigelmann zu transportiren, wo er
„ einbehalten und zum Verhaft
„ kommt, in Verhaftzimmer des Wirths
„ seine wirthschaftlos gemacht Verschreibung mittelst
„ Anwendung einer Maisfaust und einer
„ Marter examinirt und sonst in
„ einem Pfundlaide eingeschlossen sitzen und
„ dreissig Gulden ein und zwanzig Kreuzer
„ an verschiedenen Münzsorten gestellen
„ zu sollen.

Nach Aufforderung des H. Generals Advocatus
in seinen Antworten, welche dieser zu seine, daß
sich seit der Entwendung der Effecten, nach sich der Art.
384. 381 N.° 6. 386 N.° 4. 11. 15. 19 und 36 des
Strafgesetzbuchs über des Verbrechen in Hauptsachen
Diebstahl, und der Art. 2. der Verordnung der
souverainen mittelrheinischen Haupt
Gouvernements vom 31 Mai 1814, Johann
Valentin Vollmeyer von Finsterlohm verurtheilt
werde, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und
zu allen progressorischen gegen den Verurtheilten; dessen
zugleich die Restitution des in Verlust

genommenen Gelder aus den Zigarettenmaschinen, die Kraftfahrzeuge der zum Verkehr zugelassenen Justizmarken, sowie die Schlüssel der Verschlüsse an Ausgang und dessen Aufbewahrung an den Leiter des Hauses Beschuldigten Klitzka übergeben worden.

In Fortsetzung der Hauptverhandlung wurden der Angeklagte Johann Valentin Wallmann durch die Feststellung der Hauptverhandlung verlesen, die Warnbrecher Hauptakt enthält, und Artikel 384. 381 N°4. Art. 386 N°4. Art. 11. 19 und 36 des Strafgesetzbuches; Art. 368 und 366 des Strafgesetzbuches über den Angeklagten in gegenwärtigen Verfahren anzuwenden ist.

In Fortsetzung gab der Vorsitzende den Angeklagten, welche die Anwendung von § 51 Abs. 2 der Verordnung des Gesamtgesetzes vom 31. Mai 1811 zu Gunsten des Angeklagten verlangen.

Nach Einsicht und mit Anwendung aller oben bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Urteil zu Grunde gelegt werden sind also

Urteil:

Art. 384.

" mit der Strafe gerichtlicher Einmonatsarbeit wird
" Johann Valentin Wallmann, der sich eines Diebstahls Waldeig
" gemacht hat, so mit Hilfe des in N°4. Art. 381
" angegebenen Mittel begangen wurde.

Art. 381 N°4 desselbst
" wenn sich der Warbrecher anderer Waffen oder
" Werkzeuge, oder eine Verkleidung, oder
" mittels falscher Schlüssel in einen verschlossenen,
" versperrten oder zur Absperrung dienenden
" Gebäude, Zimmer oder Behältnis oder in
" deren Zubehör eingedrungen sein.

Art. 386 N°4 desselbst
" wenn der Diebstahl von einem Gebäude,
" Schiff, Fahrzeuge, Pferden oder von
" einem offenen Aufbewahrungsort begangen wurde;
" oder endlich, wenn der Täter in einer
" Gemeinschaft oder in einem Verhältnisse
" stehen, das ihn zur Beaufsichtigung oder
" Bewachung der Diebstahl obliegen hat.

Art. 11 – desselbst.
" Die Feststellung zum besonderen Aufsicht der Polizei, die Gefängnisstrafe, so wie die Einsperrung eines Teils der Warnbrecher, diese mag eine der Hauptstrafen der Warbrecher, wenn der gegenwärtige Zusatzstrafe zugefügt, oder die Haft der Warbrecher zu verbüßen Gefängnisse oder zum Be-
" trachten, welche zur Begehung

" der Waarbringer gehindert worden
" oder sogar bestimmt worden, und
" Waaren, welche Vorwurf zu gerichtlichen
" und gültigen Beweisen dienen sollen,
" beschlagnahmt worden.

Art. 19 abweichend.

" Die Waarbeschlagnahme zu Gunsten der beiden
" und bestimmten Zeit wird mit Fünf
" Jahren anfangend und zwanzig
" Jahren höchstens und zu verfolgen.

Art. 36 abweichend.

" Alle Urtheile, wodurch auf Todes-
" Strafe, auf Cabinetsgefängniß oder
" zeitige Zwangsarbeiten, auf Ein-
" sperrung in ein Arbeitshaus, auf
" die Strafe der Brandmarkung zu Urtheil
" in Anzeige gebracht werden.

" Die Urtheile in der Hauptsache der
" Appellation, in jeder, wo der
" Urtheils Spruch verschieden wurde, in
" der Gemeinde der Brüder, wo der
" Waarbringer wohnt wurde, so wie
" in jener, wo die Vollziehung der
" Urtheile vorfolgen Falle, und

" endlich in jener Gemeinde angestellt
" werden, wohin der Waarbringer
" verschafft ist.

Art. 368 der Strafgesetze über die
gemeine Verbrechen.

" Der Angeklagte, oder die Civil-Partei,
" welcher von beiden unterliegt, sollen in
" die Kosten gegen den Beweis und die
" Gegenzeugen verurtheilt werden.

Art. 366 abweichend.

" Der Gerichtshof soll Gewalt verordnen
" dass die gutmachenden Beweise dem
" Eigenthümer einhändigen werden.

Art. 2. der Verordnung des gemeinschaftlichen
mittelrheinischen General Gesetzes vom
vom 31ten Mai 1814

" Der Beweis ist nicht vorhergehend
" Volge einer Criminal-Strafe; ob
" Klage criminelle oder civilrechtliche Form
" übrigens, in welcher Stellung dieselbe sich
" zu befinden mag.

Waarbringer

Der Beschuldigte oder der gutmachende

Johann Nikolaus Callmeyer

Ich Johann Nikolaus Callmeyer
gebürtig und ansässig zu Hannover
in Betreff Bürgerrechts,
Mutter C. E. Callmeyer geb.
Hoppe, ehemals mit gemeinen
ehem. Amt Calenberg,
gleiche unbescholtene Ehre,
Anzuhörenden, Ehrlichen Anzeige,
gemäß zu in den Rath
Hannover, zu dem Rath,
ehrsamen Herrn, Herrn Ehrlichen
Herrn, Bürgermeister Heim, gemeldt
Hannover, ehemals einzuhaltenden Ehrlichen
zum unterthänigsten Vortrag und mittel.
und Bitten Bürgerrechts,

Zu Fünfzehnjährigen Bürgerrechts
und zu allen Bürgerlichen gegen den
Staat Eingeschränkt und die Rechte zu . . .

. . . . . .

Wonnach Ich das Urtheil in Aus-
gang gedruckt und zu Bürgen, Zeu-

ehrlichen, Ehrzugebenden und Ehrlichen
Leuten nach Vorschrift der Gesetze einge-
stellet; Inmaßen Ich das in Erfüllung
gemachten Gelde dem Syndicksamt zu Ab-
gabe werden soll, Ich Ehrlich Leute die zur Verrichtung
der Ratsstelle gehörenden Instrumente
sind.

Also geschehen und verhandelt zu Zeu-
gen in dem Rathszimmer und in der
öffentlichen Sitzung der Rathsgerichts der
Hauptstadt am erst und zwanzigsten
August tausend acht Hundert und zwanzig,
wo zugegen waren: Molitor, Präsident der
Rathsgerichts und Notar am Königl. Appellationsgericht
zu Celle, Ege Präsident, Petri Justiz, der
Königl. B. Bezirksgerichte, als Justiz der Rathsge-
richte, Koch B. Gemeinde Advocat und
Blessmann, Obergerichtsschreiber, beide Letztere
am B. Appellationsgericht zu Celle.

L. S.

Molitor

Koch

Blessmann

Johann Jacobi

Urtheil v. 28ten August 1820

Der Criminalgerichts-Rath Hr. v. Kamptz zu Berlin hat folgendes Urtheil gefällt.

Entgegen das von dem Ev. Appellationsgerichte des Kammergerichts zu Berlin in seinem Referent-Plenum am letzten August 1819 und auf Immediat-Anzeige erkannte Vertheidigungs-Urtheil vom Assisen, wonach verfallen, daß

Johann Jacobi

47 Jahre alt, Kaufmann, Breslauer und Evangelischer Confession zu Radelhausen der Todesstrafe durch Enthauptung mittels Schwerdt und des ewigen adelichen Geburnes hiermit verlustig ist;

Wird für Recht erkannt das von dem Ev. Inquisitoriat, in Gestalt obigen Urtheil-Urtheils vom sechszehnten August dieses Jahres verneinenden Antrag-Acts, dessen Summarischer Inhalt Criminal-Acts ist:

„Nach allem dem ist der gemeine „Johann Jacobi überführt: im Leben

„des Monats Aprils d. J. zu entrichten
„zugleich zu 1/4 März 1813 ausgestellte
„Quittung über zwei Louisd'or nebst
„den unter derselben befindlichen schriftlichen
„Antheilschein des Claude Verger genannt
„Parguntaux zu 149 Fr. französischen
„Courant Justeaucorps = Pagnard zu Salins
„Lohnung zu Nadelsheim fabrizirt und von
„diesem letzteren Quittung vidimirlich vor
„Gericht Gebrauch genommen zu haben."

Nach Ablesung der d. General Advokats
in der Exekutionssache des Gemeinderaths, erwähnt
die Anklage Verfügt.

Nach Aufforderung des Advokaten Clemens
in seinen Vertheidigungs mittlen für den Angeklagten
Johann Jacobi:

Hingesehen die Erklärung des Geschworenen, welche zu
Gunsten mehrstehenden von dem Gerichtshofe auf Ehrlichkeit
und Treue geschworenen Eides des Angeklagten
Hauptsächlichen, Ehrlich und Treu Handlungen, Ehrlichkeit
und Treue angebornden Sorgen gestattet,
nemlich:

„Ist der Angeklagte Johann Jacobi, Bäcker und
Bürgersmann zu Nadelsheim schuldig:

„im Monat April 1820 zu
„Nadelsheim wissentlich von neuem Münz benutzt

„und Gemeinschaft mit gestalten Quittung
„über zwei Louisd'or nebst den unter derselben
„befindlichen schriftlichen Antheilschein des Claude
„Verger, genannt Parguntaux zu 149 Fr. französ.
„Courant Justeaucorps = Pagnard zu
„Lohnung zu Nadelsheim fabrizirt
„und von diesem letzteren Quittung vidimirlich
„Gebrauch gemacht zu haben?

und welche Erklärung dessen gesagt:

„Ja der Bäcker ist schuldig, den Markbrunner
„mit allen Umständen bezeugen zu haben,
„welche die Zeugen, so von solche gestellt sind,
„in sich verstehen."

Nach Aufforderung des d. General Advokaten in seinen
Antrügen, welche dessen gesagt sind auf
Grundlage der Erklärung der Geschworenen:
Auf Grundlage der Art. 150. 147. 151. 164. 165
21. und 36 des Strafgesetzbuches der Art.
368 des Gesetzbuches über das Verfahren in
Criminellen Sachen und des Artikel 1 und
2 der Verordnung des allerhöchsten militär.
Gouvernements vom 31
Mai 1816;

Trägt Verfügen, daß Johann Jacobi
von Nadelsheim angeklagt wurde zu fünf
jährigen Einsperrung in ein Arbeitshaus

zu einer Geldstrafe von Einhundert Gulden und zu allen Prozeßkosten gegen den Beklagten, das Erkenntniß den Druck des Urtheils in Anzeigen und dessen Anheftung an den Thüren des Gerichtsgebäudes verordnet worden.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die angeklagten Johann Jacobi durch die Feststellung der Geschworenen schuldig erklärt worden, eine Mordbrennerei darstellt, welche durch die Artikel 147. 150. 151. 164. 165. 21 und 36 des Strafgesetzbuches und Art. 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen in Criminalsachen vorgesehen ist.

In Erwägung ferner, daß die Art. 1 und 2 der Verordnung des souverainen militairischen Gerichtshofes vom 31ten Mai 1814, auf den vorliegenden Umständen, hier ihre Anwendung finden.

Auf diese und mit Anwendung aller hierauf geschlossenen Verfügungen, welche vom dem Vorsitzenden verlesen worden sind also lautet:

Art. 147 des Strafgesetzbuches

„mit zwanzigjährigen Zwangsarbeiten sollen diejenigen alle „übrigens Strafbaren bestraft werden, die bei einer „öffentlichen und gerichtlichen Verhandlung, oder bey „Gerichts- oder Verwaltungs-Versammlungen Verbrechen „begangen haben, entweder durch Verbrennung oder „Niederreißung der Häuser oder Gerichtsgebäude, wo

Art. 150 daselbst.

„Wenn auf eine der in Art. 147 bestimmte Arten eine Verbrennung „bey einer Feuersbrunst begangen hat, soll mit Einsperrung „in ein Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 151 daselbst.

„mit gleicher Strafe wird jeder belegt, der von den Gelegenheit „Gebrauch gemacht hat.

Art. 164 daselbst.

„In den Fällen, wo die Strafe der Einsperrung in Einsperrung der „Gefangenschaft mit Arbeit steht, soll wenden die Verurtheilung eines Gefängnisses verkannt werden, wenn Leichtsinn Betrug sich bei auf „Mittel des unmittelbaren Zwanges bezogen haben, wie die „Verletzung der Verfahren der Verbrennung, wenn Mitschuldigen „oder Theilnehmer, die von dem selben Gegenstande Gebrauch „gemacht haben, ausdrücklich ausgeschlossen hat, oder das vorgesetzten „Alter. Der mindreichste Betrag dieser Gefängnisse darf „jedoch nicht unter Einhundert Franken sein.

Art. 165 daselbst.

„Jeder Verbrecher der zu Strafarbeiten auf bestimmte Zeit „oder auf einer zur Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt „ist, bekommt zugleich das Brandmahl.

Art. 21. daselbst

„Wenn zur Strafe der Einsperrung verurtheilt ist, so sind einem „Leben oder ehrlichen Geschlechts, der wird in ein Arbeitshaus „einzig gesetzt und zu Arbeiten gebraucht, wovon der Betrag „so wie es dem die Eigentümer einen Bestimmt werden, „zum Theile zu seinem Nutz an Einen zu verwenden verstehen.

„Die Dauer dieser Strafe soll fünf Jahre niemals übersteigen „und fünftens zwei Jahre betragen.

Art. 36 abändert also:

„ Alle Verstöße, wovon nicht Todesstrafe, nicht Cabinet-Arrest
„ oder gerichtliche Untersuchung verhängt, sind Einsperrung in die
„ Strafabtheilung, und die Dauer der Strafe nicht zu bestimmen
„ weiter, sollen in Art einer Gradation verhängt werden. Sie sollen
„ in der Gerichtsstube des Regimentes, in einem, wenn Verstöße
„ gegen Vorgesetzte vorkommen, so wie in einem, wo die Vollziehung
„ des Verstoßes anbefohlen hatte, und endlich in einer Gemeinde ver-
„ hängt werden, wovon dem Waffenplatze Nachricht.

Art. 38 des Gesetzbuches über das gemeine Verbrechen

„ der Angabe oder die Lüge gerichtlich, wenn entweder, daß es
„ der Kosten gegen den Verleumder und die Genugthuung gerichtlich
„ verurtheilt werden.

Art. 1. der abgeänderten Verordnung vom 31 Mai 1816.

„ die Brandmarkung bleibt nur bei Mördern, welche vor der
„ That zehn Jahre ununterbrochen, beibehalten,
„ ist in allen übrigen Fällen aber abgeschafft.

Art. 2. abändert also:

„ der Sträfling ist auf mehrmalige Folge einer Criminalstrafe,
„ wobei auch immer dem ersten Verbrechen überlassen wird,
„ in vorigen Stellen damit zu verfahren.

Waldeck

Der Assisengericht; gemeinen

Johann Jacobi,

Advocat, Bürger und Einwohner, gebürtig und
wohnhaft zu Mudersheim, an Breiten Neuforwerk,
5 Fuß 6 Zoll groß, Braun mit grauen untermischten
Haaren, Braunen Augenbrauen, Hellblauen Augen

einem Ovalen Kinn, starke Nase, gewöhnlicher Mund,
braunen mit grau untermischten Bart, und das Kinn, Ange-
sicht gesund, einzustellen Strafen, diesfalls geschichtlich

Zu dreijähriger Einsperrung in das
Abbruchhaus, zu einer Geldstrafe von
fünfzig Gulden und zu allen Vorgerichten
gegen den Verurtheilten, hinsichtlich der Kosten
von . . . . . .
. . . . .

Waldeck

durch das Urtheil in Anzeige gebracht und zu
Mudersheim, Bezirks und Zuchtpolizeigericht verur-
theilt das Erkenntniß vorgelesen worden sein.

Alsdann gefragt und vorbedeutet zu Gemüthe zu führen in dem
Besitzungsrecht und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichtshofes des Landkreises vom erst und zwanzigsten
August des laufenden erst gedauert und gerungen, was zugegen
waren: Moditor, Notar von 8 Appellationsgerichtes gewesen Assessor, 7
Egen geschworen, Ansmann, Richter, Beisitz des hiesigen
1ten Bezirksgerichtes, als Richter des Assisengerichtes, Koch
2e gemeine Advocat, Blessmann Obergerichtsschreiber, Letzteren
Beide vom 2 Appellationsgerichte

Moditor

Ansmann.

Blessmann.

Assessor gebilligt
Koch
Ansmann.
Blessmann

Gemeinde Meixner

29ten August 1820

Das Urtheilsgericht

über das B. C. Kreisamt zu Zwettbrücken

hat folgendes Urtheil gefällt.

Eingelangt das von der Aufkündigungs-Commission des K. Appellationsamts-Gerichts des Kreisamts zu Zwettbrücken am letzten August mit Beischluß Gemeinde und genauer aufgenommen Urtheil ersehen, daß

Gemeinde Meixner

38 Jahre alt, gebürtig zu Gindorf, Mautner, wohnhaft in Rosenau, wird in seinen Ehe- verhältnissen mittelst Einbruch und Einsteigen unbefugter Weise angeklagt.

Nach Einsicht des von dem Vorbetheiten des Gemeinde-Vorsteher in Gemäßheit obigen Urtheils am 31ten August 1820 aufgenommenen Anklagsakt, dessen Inhalt folgt.

" Aus allem dem geht hervor, daß dagegen
" Gemeinde Meixner angeklagt, am [illegible]
" am zwanzigsten December 1819 des
" Abends zwischen [illegible] und [illegible] Uhr
" mittelst Einbruch und Einsteigen in das

„ Abschrift aus Journal Nr. 1, Actum
„ warum zu Protokoll, daß unser Sitz in
„ diesem Abschiedlichen und gar
„ selbstständigen Bezirke mittelst gewaltsa-
„ mer Erbrechung derselben die Summa
„ von achtzig Gulden zu stehlen.

Nach Aufnahme der Thatsachen der K. Gerichts Advokatur in der Entwickelung der Gründe worauf die Anklage beruhet.

Nach Aufforderung der Advokatur Horst in seiner Vertheidigung mittels Vorlesung der Angabe Gerichts Maigans.

Beginnt sich die Erklärung der Geschworenen, welche zu Buch genommen von dem Vorsitzenden und Theil auf dem Sommer ihre Sitzung und Theil auf dem Sommer ihre Sitzung, Theil der Anklage bestätigt, Theil der Vertheidigung Vorsatz, Theil gänzlich Verneinung gestellt ist, nämlich

Ist der angeklagte Gerichts Maigans, Alters zu 24 Jahren Gründ:

von Theil auf gewissen Dezember laufend erst Hundert und neunzig, der Abend zwischen Tag und Nacht mittelst Einbruch und Einsteigung in das Wohnhaus

von Viertel Uhr, Abstimmung zu Protokoll mit einem Theil in Betracht Abschlag einmal Bedenklichen und gewaltsamen Erbrechung mittelst gewaltsamer Erbrechung derselben, die Summa von Achtzig Gulden gestohlen zu haben.

Und erhebt Erklärung dessen jetzt

Ja, der Beklagte ist schuldig der Verbrechung mit allen Umständen verübt zu haben, welche die Sache so wie selbe gestellt sind, in sich fassen.

Nach Aufforderung der Vertheidigung der K. Gerichts Advokatur in seinem Vortrage erhebt dessen jetzt

Durch Aufschluß der Erklärung der Geschworenen und nach der Art. 384. 381. Nr. 4, 19. 22 und 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Gerichten

Trägt darauf an, daß Gerichts Maigans zu sechs Jahren verurtheilt, zur Ausstellung an den Pranger und den Kosten des Prozesses zu verfällen, Druck und Anschlag des Urtheils auf Ausgang an die Kosten des Gesetzes Betreiber dieses zu verordnen, so wie die Verbietung der gestohlenen Gelder.

Zusammenhang, daß die Verhandlung darüber den Angeklagten Gewerbs Vergehen durch die Folgerung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Waarbrechen festsetzt durch die Artikel 384. 381 N°. 4. Art. 19. 22. 36 des Strafgesetzbuchs; Art 2 der Verordnung des ehemaligen militärischen Gen. Gouvernements vom 31 Mai 1814; Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen vorgeschrieben ist.

Durch diese und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen und Artikel, welche vom Gerichtshofe verlesen worden, und also

Erkannt:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs

Mit der Strafe gethätigen Zwangsarbeiten wird Jeder einem belangt, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, wo auf Gefängniß von 5 bis 10 Jahren gegangenen Mittel Bezeichnung wurde.

Art. 381. N°. 4.

Wenn sie der Waarbrechen entweder mittelst einer äußeren Feuerbrunst, oder einer Verletzung, der mittelst derselben zu einem gewaltsamen Verbrechen oder zum Widerstand gegen die Gewalt dienenden Sachen, Zimmer oder Gemach oder in einem Zubehör begangen haben.

Art. 19. Desselben.

Die Waarbrechungen zu Zwangsarbeiten sind bestimmte Zeit, wird auf fünf Jahre erniedrigt

und gewiß zu Jahren festgesetzt und ausgesprochen

Art. 22 ebendaselbst.

Alter zum Wurfe der Lebenslänglichen oder zeitigen Zwangsarbeiten, oder zum Wurfe der Einsperrung in ein Arbeitshaus ist vorausgesetzt worden, der selbe bevor er seinen Wurfe das Alter, mit dem Strafe pflicht zu dem Verbrechen gestraft worden ist.

Art. 36 ebendaselbst.

Alle Verbrechen, wovon auf Todesstrafe, auf Lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeiten, auf Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf die Wurfe des Pranges sind verurtheilt worden, sollen in Ausgang gebracht werden. Sie sollen in der Hauptstadt des Departements, in jener wo der Verbrechen begangen wurde, in der Gemeinde des Orts, wurden Maßregeln getroffen worden, so viel in jener, wo die Vollziehung der Verbrechen verfolgen Falls, und endlich in jener Gemeinde ausgeführt werden, wovon der Angeklagte entsprossen ist.

Art. 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814

Der Pranger ist mit aufgehender Sohle auf Eisen gestellt werden; er bleibt während dem gesetzlichen Zeitraum über der Stand, in welchen Stellen derselbe mit 2 Ketten hangen soll.

Art. 366 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren

Der Gerichtshof soll darauf antworten, daß die gesammten Fragen dem Hauptinnhalt nach gegeben worden sind.

Art. 368 abzuändern,
dem Angeklagten und der Civil-Partei, etwaige entstandene
Kosten in die Kosten gegen den Staat und die
Gegenpartei verurtheilt werden.

Warum:

Das Assisengericht den gewesenen

Jakob Meisgeier

wegen Mordversuch, geboren zu Girsberg
im Bezirke, wohnhaft zu Reppertshofen im Glan-
thale, alt 38 Jahre, groß, blonde Haare,
blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe,
Augenbrauen, graue Gesichtsfarbe,
Augen, breite Nase, mittlere Mund,
spitzes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe,

des Einbruchs, Diebstahls und
der Brandstiftung gegen den Staat
einerseits und die Frau . . .

. . . . . .

Verordnet, die Rückgabe an den Eigen-
thümer des in Beschlag genommenen Geldes;
Verordnet auch, daß das Urtheil in
drei gegen gedruckte und zu Ehren,
Zeitungen und Intelligenz-Blätter ein-
zu rücken sei.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in den Sitzungssaale des Assisengerichtshofes des Saardepartements im neun und zwanzigsten August achtzehnhundert und zwanzig, anwesend waren:

Molitor, Präsident des Appellationsgerichtes, Präsident des Assisengerichtes; Ege, Präsident, Assmann Richter, beide des Zweibrücker Bezirksgerichtes, als Richter des Assisengerichtes, Kollei, Substitut des Königl. Advokaten, und Blessmann Gerichtsschreiber am Appellationsgerichte.

Molitor

Ege

Assmann.

Blessmann

Johann Seibert

29 August 1820

Das Erkenntniß

des Bez. Gerichts zu Forchheim hat folgendes Urtheil gefällt

Nachdem das von dem K. Appellationsgerichte des Obermainkreises zu Bamberg in Sachen Anklagsbehörde gegen Johann Seibert und Consorten wegen Diebstahl und Verletzung eidlicher Pflicht, verübt zu Hallstadt durch

Johann Seibert,

32 Jahre alt, gebürtig zu Hallstadt, ledig, Taglöhner, katholischer Religion, bisher unbescholten, dermalen in Untersuchung befangen

Einigerhalben über den von dem Vertheidiger des Angeklagten dem K. Appellationsgerichte des Obermainkreises gestellten Antrag zu Recht erkannt obigen Urtheils, dann

dieses selbst verfaßten Anklagsakt, dessen Inhalt hiermit als

Aus allem dem ersichtlich ist, daß

Johann Seibert von Hallstadt

„ vorzuklagen ist; dem gerichtlichen Inhalt Genüge und
„ rasch Gerechtigkeit und zwar zu dem Zweck
„ Zeugnisse von Mitschuldigen freiwillig
„ mittelst eines Wahrheitseides beizubringen
„ verpflichtet zu sehen, daß Ordnung eine
„ Wahrheit und Aufrichtigkeit der
„ Verhandlungen von mehr als gewöhnlicher
„ Strenge aufrechtzuerhalten ist. "

Nach Anführung der Vorschriften der Be-
hörden in der Untersuchung der Gründe
verweist die Anklage Inhalt:

Nach Anführung der Untersuchungs Akten
in summa Wahrheitsgemäß mittelst der
Angeklagten Johann Diebert

Zeugnisse die Feststellung der That-
sache, welche zu finden vorhanden von dem
Prozedirenden und Theils von dem Vernommenen
Inhalte der Anklageakte Gemäß anzuführen,
Theils von den Vertheidigungen
daß angegebenen Beweise gestellt und
unnütz.

„ Ist der Angeklagte Johann Diebert, Lan-
„ wehrmann und Arbeitsmann zuletzt zu

Stadt,

„ Oberkirchberg Inhalts

1. „ am gerichtlichen Inhalt Genüge rasch Gerechtigkeit
„ und Genugthuung dem Zweck Zeugnisse von
„ Mitschuldigen freiwillig mittelst eines Wahr-
„ heits Eides verpflichtet worden zu sehen,
„ daß Ordnung und Wahrheit und Arbeits-
„ aufrichtigkeit der Verhandlungen von
„ mehr als gewöhnlicher Strenge aufrecht zu erhalten ist?
2. „ Ferner ist der Angeklagte bei Begehung
„ der That in dem Falle der gesetzlichen
„ Nothwehr befunden?
3. „ Oder ist er zur Vertheidigung durch
„ Nöthigung oder Personen Gewaltthätig-
„ keiten gegen seine Person gezwungen
„ worden?

und welche Erklärung Statt gefunden.

„ Auf die erste Frage: Ja der Angeklagte ist
„ schuldig der Mordthat wie auf der ge-
„ stellten Frage Bejahung zu finden.

„ Die zweite Frage: Nein der Angeklagte
„ war nicht in Fälle der gesetzlichen
„ Nothwehr.

„ Die dritte Frage Verneinung mit
„ Hinsicht auf den ausführ. Thatbe-
„ stand: ja der Angeklagte

ist

durch Aufforderung des Gerichtsdieners des Ortes, wohnhaften in Hannover, aufgefordert: „durch Aufforderung des Gerichtsdieners des Gerichtes wohnhaften, persönlich vorzuladen, persönlich Zeugnis abzulegen, was ihm gerichtlich vorgehalten werden, und den Kosten des Verfahrens zu tragen. „Gerichtsdiener."

gehalten!

Matthias
Ly. Ahrmann

Bleßmann

ist garnicht vorgekommen."

In Erwägung daß die Thatsache, daß der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, einen Raubversuch, aber keinen Raub, enthält, daß aber die Thatsache gemäß Artikel 309, 321, 326 des Strafgesetzbuches und 391 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren vorgesehen ist.

Nach hierüber und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche von dem Gerichtshofe verlesen worden sind

Art. 309 des Strafgesetzbuches.

„Wird der Versuch des Verbrechens in einer Arbeitsstrafe „wird jedoch belegt, der angewendet oder gestattet, wenn „nicht solche gemeinschädliche Handlungen eine Thatsache „oder eine Unterstützung zu gemeinschaftlicher Arbeit, ausmacht „welche mit gemeiniger Strafe entsprechen ist.

Art. 321 daselbst

„Der Versuch, wo nicht die Verordnung etwas Anderes „entscheidet, ist, wenn derjenige seine Absicht durch „thätige Handlungen gegen Personen gerichtet „wurde.

Art. 326 ebidem

„Ist die Absicht der Entscheidung erwiesen, so wird „die Strafe

„Ordnung eine andere Handlung die Rede ist, durch die „Lebensstrafe, oder die Strafe der Zwangsarbeiten auf „Lebenszeit oder der Landesverweisung auf sechs Jahre, ist „eine nie- bei fünfjähriger Gefängnisstrafe vermindert „und nicht stattfindende bei zweijähriger Gefängnisstrafe „sind gesetzt, wenn nur einzelne andere erschwerende Umstände „hinzutreten die Rede ist."

Art. 391 der Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

„Wenn jedoch der Beklagte eine Frage eine entweder „Niemand wahrheit der Hauptfrage für Schuldig erklärt „wird, so sollen die Richter unter sich über den „anderen Punkt berathschlagen, und wenn die Mei- „nung der Minderheit der Geschworenen von der „Wahrheit der Antwort angenommen werden sollte, „hinzugestellt durch Zusammenzählung die Stimmen- „zahl dieser Frage zu der Wahrheit der Geschworenen „und der Minderheit der Richter übersteigt, so soll „diejenige Meinung, welche zu Gunsten des Beklagten „ist, vorzüglich erwähnt gelten."

Art. 368 daselbst

„Der Angeklagte oder die Civil Partei, welcher „irgendeinen Unterschied, Fall in der Sache gegen „den Urtheilsspruch die Gegenpartei verlangt „werden."

Wahrheit

Der Geschworenen-Spruch der Geschworenen

Johann Seibert

32 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß

Herren Zeugen, welchen Augenschein
gegen Augen, genau gefällig Kenntniß und Kundschaft
der streitigen Sache, Kunde Kenntniß, Kundschaft ge-
nau und vollkommen, deutsche Sprache, Starke
Arbeiter, an der linken Hand der Mittel-
finger am rechten Glied steht

Zu einer Konventionellen Tagfahrung,
welche vom Herrn Justizrath und zu
allen Verzeichneten gegen den Beklagten,
eingeleitet und die Termine zum Verhör
auf Gallus, zwanzig und Neunzig und

Also gemeinschaftlich und wechselweise zu
Gemeinschaften in Bezug auf und in
der Staatsschuld Bezug genommen
und zwanzigsten Augst am Tausend
acht Hundert und zwanzig, wo
Zeugen vernommen: Molitor, Kath
am K. Appellations gerichts Rath
Präsident, Präsident des
Assisengerichts für den Kreis
Germersheim Justiz, Ege,
Präsident, Ansmann, Kassier
Kreis am Friedens Appellations gerichte

J. 68. 21. 1

Q. d. 1. Assisengericht
gebilligt.
Molitor
Ansmann

Blessmann

der Kassier der Assisengericht K.
Kollei, Substitut der K. General
Advokatur, Blessmann, Obergerichtsschreiber am Appellationsgerichte
Speier.

Molitor
Ansmann.

Blessmann

Herzog von Wayano

30 August 1820

Freisprechungs Ordonnanz

Untersuchungsrichter Joseph Alois Molitor, Ritter von k. Appellationsgerichts Rath des Kreises zu Trier, Präsident des Assisengerichts für das dritte Quartal 1820 desselben, in der öffentlichen Sitzung des besagten Assisengerichts vom dreißigsten August dieses Jahres:

Nachdem nach der Verlesung der Depositionen der Zeugen, welche in Betreff des Vaters Herzog Jeglichem und Wendel Wayano, Einwohner beider wohnhaft zu Barisart Canton, folgendes besagt:

„daß die sechste Frage:

„Ob der Beklagte sich mit Schuldig der „in Frage gestellten Mordthaten be„gangen zu haben:"

„Der zweite Frage abermalen verneinend beantwortet

„ebenfalls die Geschworenen mit Nein, „der Beklagte ist nicht Schuldig,

In Gemäßheit der dem Herrn Präsidenten durch den Art. 358 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminal-Sachen ertheilten

Herzogthum Geneigt:

erklärt

Dass abgenannte Peter Herzog und Elisabeth Weingand von der ungenannten Anklage der Verführung unter Lottosprung und der eidesstattlichen Gebrauchs Arrest frei sind;

Verordnet

dass diesselben sogleich aus Untersuchungshaft entlassen werden sollen, wovon sie mittelst eindrucks Urkunde wegen vorgenommen wurde sind.

Zwickau den 30ten August 1820.

Mobius

Jeremias Müller

30 August

1820

Im Appellationsrath

über die B. E. Ehrbarkeit zu Zerri-
büchen hat folgendes Urtheil
gefällt.

Indem sich vor dem B. Appel-
lationsrath der Ehrbarkeit zu
Zerribüchen in Sachen Ratsherr Hermann
wider Jeremias Müller, wegen Schuld
Fünfzig und zwanzig, welches Urtheil
vorerst erfällt wird

Jeremias Müller

26 Jahre alt, gebürtig zu Mittelbrunnenberg
Zimmermann wohnhaft zu Kirchdorf
wird Kläger und Einsprecher wider den
Beklagten Jakob Müller in seiner
Eigenschaft als Vormund der Kinder
Jeremias Müller

Auf allem Räume verfallad dass genannte
Gewiss Müller wegbleiben
1. um einige sechzig August tausend acht hundert
einundzwanzig Gulden, Pfennige
zu Dietersberg einen Entschädigung von
Salde, und
2. um nächsten November Monats dem
Advocaten David Ritter zu Ulrichs-
berg einen Park mit sechs Zimmern
und einen Saal zu bezeichnen der Abend
als er bezahlt Herrschaft, und dem
Gerichtsdiener gemäss Abschiedes zu
stellen zu haben.

Nach Anführung der Generalabrechnung
in der Untersuchung der Gründe, warum die
Anklage bestehet.

Nach Anführung der Advocaten Stark
in seinem Vertheidigungsmittel für den
Angeklagten Gewiss Müller.

Einzusehen die Feststellung der Geschworenen,
welche zu finden verschiedene von den Ver-
schiedenen auf Ehre und dem Gewissen
Jahrs der Anklagepunkt Verneinung finden,
Ehre und dem öffentlichen Vertheidiger
sich angebenden Fragen gestellt sind
nämlich:

„ Ist der angeklagte Gewiss Müller, Zimmer-
„ mann ausgesetzt zu Rothenstein Schuldig:

1. „ am einzig sechzig August tausend acht hundert
„ und einundzwanzig dem Friedrich Gast, Pfächter
„ zu Dietersberg einen Entschädigung von
„ Salde, und
2. „ am nächsten November Monats dem
„ Advocaten David Ritter zu Ulrichs-
„ berg einen Park mit sechs Zimmern
„ Saal und einen Pastor bezeichnen
„ der Abend, als er bezahlt Herrschaft,
„ und dem Gerichtsdiener gemäss Abschiedes
„ zu stellen zu haben?

und welche Feststellung darin getroffen

„ Ist der Angeklagte schuldig der Ver-
„ brechen mit allen Umständen verübt
„ zu haben, welche die Fragen so wie solche
„ gestellt sind in sich schließen.

In Erwägung dass die Feststellung der
der Angeklagte durch die Erklärung der Ge-
schworenen schuldig anerkannt worden, die
Verbrechen darstellen, welche durch die
Art. 388. 386 N°1. Art. 21 und 36 des
Strafgesetzbuches, Art. 365. 366 und 368
des Gesetzbuches über die Verbrechen die
gemeinen Personen verübt worden sind

Verf. sind auf mit Anwendung aller
dieser zusätzlichen Verfügungen, so wie
der Art. 2. der Verordnung des Generalgouvernements
mittelsamtsfrei Generalgouvernements vom
31ten Mai 1814, vorliegen, auf das vorliegende
Verbrechen seine seine Anwendung finden
werden, welche Artikel wörtlich wie sie
gegenwärtig verfasst werden, und also
lautet:

„Art. 388 des Strafgesetzbuches:
„Wer Pferde oder Vieh- Zug- oder Reitpferde
„gestohlen oder Pferde, Arbeitsgeräthschaften,
„einzäunende Stämme oder dergl. gesetzige
„Getreidefrüchte auf dem Felde zerstreut sind,
„das wird mit der Einsperrung in die Arbeits
„häuser bestraft.

Art. 386 No. 1 ebendas.

„Mit der Einsperrung in die Arbeitshäuser wird jeder
„bestraft, der sich einer in einem der vorher
„besonders Fälle bezeichneten Diebstähle schuldig
„gemacht hat.

„1. Wenn der Diebstahl mittelst Einbruch oder
„von zwei oder mehreren Personen verübt wurde,
„oder wenn der Thäter mit einem Gewehr bewaffnet
„war, obgleich zugleich die einen Bewaffneten
„oder die Bewaffnung Niemanden Act begangen
„worden;

„Art. 21. ebendaselbst
„Wenn zum Theile der Einsperrung verurtheilt ist

„der jung minderjährige oder unbescholtene Gefangene
„der wird in die Arbeitshäuser eingesperrt und
„zur Arbeiten gebraucht, wovon der Betrag
„so viel als von der Regierung wird bestimmt
„werden, zum Theil zu seinem Nutzen kann
„verwendet werden.

„Die Dauer dieser Strafe soll fünf
„Jahre nicht übersteigen und sechs Jahre
„betragen.

Art. 36 ebendaselbst

„Alle Verbrecher sowohl zu Zuchthausstrafe, als
„Cabinetsgefängnisse oder zu harter Arbeit
„mit Einsperrung in die Arbeitshäuser, deren
„Strafe der Strenge nach gemindert wird, sollen
„mit Arbeit angehalten werden.

„Sie sollen in der Gefängnisstube des Vogtsamtes
„in jenem, wo der Verbrecher verurtheilt
„wurde, in der Gemeinde des Orts, wo der
„Verbrecher straffällig wurde, so wie in jenem,
„wo die Vollziehung des Urtheils erfolgen
„soll, und endlich in seiner Gemeinde einge-
„schaltet werden, wovon der Strafurtheile
„verfasst ist.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814

„Der Strenge ist nicht nothwendig Folge
„einer Criminal, Strafe, rechtskräftig erkannt
„den wirklichen Verbrechen abzuschrecken, sie
„verhängen Fällen Strenge mit sie zu kennen
„Vorz.

Art. 365 des Gesetzbuches über die gerichtl. Verfahren.

„Wenn Sachverständige wissentlich Verbrechen oder Vergehen übersehen haben, so soll die gerichtliche Strafe allein gegen sie ausgesprochen werden.

Art. 366 desselben

„Der Geschworene soll strafbar erscheinen, wenn er in gemeinschaftlichen Verbrechen oder Vergehen Einverständnisse angegeben worden

Art. 368 desselben

„Der Augenzeuge oder der Experte, wenn er Zeugnisse niedergelegt, soll in den Fällen gegen den Beklagten und die Zeugen vorgefallen werden

Namensaufruf

Der Gerichtsschreiber genommen

Jacques Müllers

26 Jahre alt, gebürtig zu Mittelbrunnenberg Grossherzogthum Luxemburg, wohnhaft zu Rastadt bei seinem Schwager Forstwald, Forstgehilfe zu Forst, Bruder Zeuge, Bruder Angeklagten, Bruder Angeklagten, Cousin Beklagten, auf seinem rechten Ufer Rheinzoll Beamter, Cousin Beklagten, Bruder Beklagten

Zu vorschriftsmäßiger Einsetzung in sein Amtseid und zu allen Verrichtungen

f. 278. 16

gegen den Beklagten, Angeklagten auf die Zeugen eine Zwei Hundert und sechzig Gulden Strafe verhängen.

Worauf der Präsident die Geschworenen um die Liste der in Pflicht genommenen Personen.

Worauf darauf Rest der Geschworenen in Abzug gebracht und zu Obmann, Wandel, Zwei Brücken, Victor, Berg, Weinberg und Rastadt seinen Augenblicklichen ernannt sollen.

Also geschworen und zwar Wandel zu Zwei Brücken in den Platz getreten und in den Wandelschen Platz der Assisengerichtssitz eine Stunde Augenblicklichen Zeugen: Molitor, Hofmann, Appellationsgerichtsrath Präsident des Assisengerichtes, Ansmann, Petri Bruder Kassier des Hauptzoll- Einnehmeramtes, Kassier des Assisengerichtes, Koch St. Jacques Advokat, und Klesmann, Obergerichtsschreiber.

Molitor

Ansmann

Klesmann

Servitutsanstalts-
Ordonnanz

Köller und
Petsch

31 August 1820

Servitutsanstalts-Ordonnanz

Nachdem unterm Dato Memel den 8. August dieses Jahres Allerhöchst genehmigt worden ist, daß zu Tauerbäumen Kreises und der Servitutsanstalt des Memelkreises für das dritte Quartal dieses Jahres, in dem abgeänderten Sinne eine bestätigte Servitutsanstalt vom 31ten August 1820;

Nachdem sich der Forderung der Gemeinden in Betracht der angeführten Forstreviere Tollmingkehmen, Plaschwilgen und Ganzerwald Ruß, Antheilnehmer Bürgermeister Hamberg, folgendes ergeben:

„daß die rechte und gerechte Forderung: Keine „der Angeklagten sind mit Schulden „des Bauholzes belegen zu sein"

In Gemäßheit der dem Herrschaftlichen Forstrevier 358 des Forstbezirks Tauerbäumen des Memelschen Kreises ertheilten Befugniß

verfügen,

daß die Forstreviere Tollmingkehmen und Ganzerwald Ruß von der ersten Revision an auf die angeklagten Antheilnehmer Bürgermeister Hamberg,

Vorstehende Verordnung wird hiermit
Verordnet
daß die Kälberhäute auf der Stelle in Empfang
genommen werden sollen, wofern sie nicht
anderer Verfügung wegen zurückgehalten werden.
Zerbst, den 31ten August 1820.

Molitor

Catharina Ardouin

Sitzung
vom 31ten August 1820.

Das Obergericht

für das Königlich Preußische Herzogthum Cleve hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten August eintausend acht hundert und zwanzig folgendes Urtheil gefällt.

Nachdem das von der Ehefrau Kramer des Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu Cleve, wegen am letzten August dieses Jahres erlassenen Urtheil, wodurch erkannt,

Catharina Ardouin,

achtzehn Jahre alt, gebürtig zu Limmersdorf, zuletzt alda wohnhaft im Hause des Pfarrers Lucker, Ehefrau von und Wirth in gedachtem Limmersdorf, wegen ihres Mannes mündlich gehaltenen Gotteslästerung angeklagt ist;

Nachdem sowohl das von dem Vertheidiger der königlichen Prozuratur Generalis wie auch der Appellantin zur Folge obigen Urtheils eingereichte Anklageakt, als auch sämmtliche Akten, worauf Erstere basirt sein sollt:

"Auch allem dem zufolge sagt sie."

"daß Catharina Ardouin angeklagt ist: weshalb "Gott lästert in der Meinung ihres Mannes, "während dem sie bey dem alle in Gesellschaft, "mittelst Verwünschung eines Pferdes, wurde "zu sagen."

"daß ersterwähnte Anklage sich nun zu rechtfertigen

„ob Angeklagter Peter) Brabenaehmer) schuldig ist

Nach Anführung der Aktenstücke des königlichen
Inquisitoriat-Advokatur in der Untersuchung der Gemeinde,
worauf der Anklage beruht.

Nach Anführung des Advokaten Hermann Joseph
Schüller in seinem Vertheidigungs-Mittel für den
Angeklagten.

Gehört die Ablesung der Aktenstücke, welche zu
Last Angeführte von dem Präsidenten verlesen
gesetzt ist.

„Ist der Angeklagte Catharina Overdonk, 18 Jahr
„alt, gebürtig zu Simmerz, zuletzt als Magd in Dien-
„sten bey Pfeiffer Leister, Krämersmann und Wirth in
„Simmerath) schuldig:

„dem gewesenen Pfeiffer Leister, während dem sie
„bey demselben in Diensten war, und mittelst
„Lockung eines in dessen Wohnung befindlichen
„Kupferkessels, zu fünf verschiedenen malen,
„eine Summe von einigen Gulden baares Geld
„gestohlen zu haben?

auf welche Frage ~~antwortet~~ diese sagt:

„Ja die Angeklagte ist schuldig das Verbrechen
„allen Inhalts bekennen zu haben.

Nach Anführung des Prokurators des königlichen
Gemeinde-Advokaten in seinen Antrags, dessen gesetz-

der Anklage sinsichtlich der gestohlenen,
auf den Artikel 386. N°3. des Strafgesetz-
buches) und der Anwendung des gemeinen gewer-
lichen vom 31ten May 1814. §4.
zu ziehen den Artikel 366, und 368 des gesetz-
buches) über das Verfahren in Criminal Fälle,

Catharina Overdonk zu zwey Jahr gefäng-
nißstrafe und den Kosten des Prozesses
verurtheilt, wovon die Präsentation des gesetz-
lichen Zwangmittels bewilligt wurde.

In Erwägung, daß die Thatsache
dass die Angeklagte durch die Ablesung der
gestohlenen für schuldig bekannt worden, die
Verbrechen darstellt, welches durch den Art:
386. N°. 3 des Strafgesetzbuches) mitgetroffen.

In Erwägung zudem, daß die Verfügung
welche die Verurtheilung nicht durch das
Gesetz, der Art. 4. der Anwendung des bemerkten mittelst
gemeinen Gouvernements vom 31ten May 1814 in einem
Punkt zu ermangeln.

Nach Anhörung dieser gesetzlichen Verfügungen
und mit Anwendung der Art: 366. u. 368 des
gesetzbuches) über das Verfahren in Criminal

Partei, welche Arrestat pünktlich von dem Präsidio
dem zuständigen wurden, und also Custos

Art: 386. No 3. des Prozessgesetzbuch.

„mit der Klage der Einsprache zurückgewiesen zu
„belegt, welchen sich nach in einem der vorstehenden
„Fällen bezeichneten Schuldner für schuldig erklärt
„hat.

No 3.. ibidem

„wenn der Gläubiger Fürbescheidung oder die
„Forderung ist, wenn auf den Schuldner Exekution
„Pfandung bezeichnet worden, in diesem Betrage
„nicht zum pp.

Art: 4. der oben angeführten Verordnung
vom 31ten May 1814.

„Die Frist oder Termin-Präklusion betreffend
„gewiss nicht für sich und gewährt die Befreiung
„hiervon dasselbe nur einzelne; wenn
„Ursachen von Einsicht Wahrnehmung, allein
„welche dem Gläubiger einen Zug gestattet,
„bey nichtattendem wiederholten Termine
„auf sein kommerzionelles Ersuchen Pfand
„zu nehmen, welchen jeder Zug nicht unter
„seinen Fahn für Pfand.

Art: 366 des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren

„der gerichtlichen soll kommen verordnet, der
„die genommene Pfand dem Eigenthümer wieder
„zugegeben worden.

Art: 368 ibidem

„Der Gläubiger oder die Civil Person, welcher
„Einhändigt, soll in die Kosten zugezogen der Pfand
„und die zugezogenen Pfand verkauft worden.

Das letzte zu das
Monatsziel das offene zugleich die Schuldig nehmt.

Catharina Schwein, 18 Jahr alt, mein
Besitz gelesen und ein halb Zoll zu 3, Faden
Metallknöpfen, Ringelchen an, Ring,
Blau, Rein wiederbracht, Kater verdienen,
Mundblau, Kinn rund, zugespitzt rund, zugespitzt Gesicht,
Gesicht, Eingedrückt auf der linken Backen
eine Schramme mit Narben, zugebunden zu Kinn
Ring, Zulage Verordnung bey Gesetzes Kosten
Kosten und Wirth allda.

Die ein zu Ring zugehörigen Verordnung
eine zu dem Kosten zugezogen der Rand, hinein
dient auf die Summe von fünf und zwanzig Gulden
ein und zwanzig Kreutzer.

Verordnet
der Rath nach zugezogenem Gold dem festgesetzten
Pfandzugegeben wurde dem Pfand.

Dese Urkunde wird bekundet für Jedermann,
in dem Bürgerhause des Assistenzrichters Wachtler
am Hohenstein Nr. 59 in Zimmer, wobey zugegen waren:
Malitor, Rath am k: k: Landes Gerichte, Präsident des Assistenz
Gerichtes, Ege, Präsident, Ausmann, Rath
des Landrechtes, Hinterbergmann, des Raths des
Assistenzgerichtes, Kollei Subrath des k. k.
Adjunctur, und Schmid, k: k: Landgerichtsschreiber
am k. k: Landgerichte des Assistenzes.

Malitor

Ege Ausmann

Schmid

Assisen-Verhandlung
vom 1ten July
1820
gegen
Christoph Deutsch

Das Assisengericht
für den königlich bayerischen Rheinkreis
zu Zweibrücken constituirt durch Vorsitz
gefällt.

Anzuzeigen, daß vor dem k. Appellationsgerichte
des Rheinkreises zu Zweibrücken in
peinlicher Anklagesache wider Christoph Deutsch
wegen Todtschlag und Verwegung an
Christian Verhoff, wohnhaft zu Hassel

Christoph Deutsch,

Ackersmann, 48 Jahre alt, katholischer Religion
wohnhaft zu Hassel, Landgerichts Zweibrücken,
Bezirk Landstuhl, des Verbrechens eines Todt-
schlags angeklagt ist.

Anzuzeigen, daß von dem k. Generalprocurator
Advokat Carl von k. Appellationsgerichte
in Gemäßheit obigen Urtheils, vom 11ten
August dieses Jahres gegen Beschuldigten
verfaßten Anklageakt, dessen schwurgerichtlicher
Inhalt lautet wie folgt:

„Auf allerhöchsten Befehl, sieht durch die
„gerichtliche Verhandlung Deutsch, Christoph der

„ wohlabtun Angeklagtenst Martin Zill
„ angeklagt ist: am 1ten und zwanzigsten
„ November tausend und acht Hundert und achtzehn
„ die mit Kanonenkugeln angefüllte Pistolen
„ des Georg Lang, Lebkuchenmann zu Pfeiffers-
„ stadt anzuzünden und in Brand zu stecken
„ versucht zu haben, indem sie sich des Abends
„ gegen sechs Uhr mit einem Fasse, worin eine
„ explosible Quantität pulverisirtes Kochsalz war,
„ in seine Pistolen schlich, zuerst in obere
„ Theil des Pistolen, dann aber als solches nicht
„ ging, und unten ohne beschäftigt war, ein
„ Loch in die Kanonenkugeln zu machen, um des
„ Salz hinein zu legen, als sie durch des
„ hinzu kommen des Gensdarmerie Corps
„ Wallbringung der versuchten That verhindert
„ wurde, welcher Versuch dennoch offenbarer
„ böser Absicht und Vorsatz mit einem Anfange der Vollziehung dazu
„ Umstände unterbraucht wurde, die nicht
„ von dem Willen des Angeklagten ab-
„ hingen. „

Nach Anführung der K. Generalprocuratur
in der Betrachtung der Gründe, worauf die
Anklage gestützt ist,

Nach Anführung der Advocaten Fiedl
von sein in seinen Vertheidigungsmittel
für die Angeklagten Lehrer Daniel.

Gestützt die Erklärung der Geschworenen, welche
zu Recht erkannten von dem Herrn Präsidenten ge-
stellten, Theils dem Herrn Generalprocurator Inhalts der
Anklageacte zur vorgelegenden, Theils auf den Ver-
lesten sich angebundenen Fragen gesetzt ist, als:

„ Ist die Angeklagte Lehrerin Daniel, Wittwe
Zill, verfasst in Pfeiffersstadt schuldig:

„ am 21st auf zwanzigsten November im tausend
„ acht Hundert und achtzehn die mit scharfe
„ geladene explosible Pistolen des Georg
„ Lang, Lebkuchenmann zu Pfeiffersstadt an-
„ zuzünden und in Brand zu stecken ver-
„ sucht zu haben, indem sie sich des Abends
„ gegen sechs Uhr mit einem Fasse, worin
„ eine explosible Quantität pulverisirtes Kochsalz
„ war, in diese Pistolen schlich, zuerst in obere
„ den Theil der Pistolen, dann aber als solches nicht
„ thunlich war, hernach ging, und unten ohne
„ beschäftigt war, ein Loch in die Kanonenkugeln
„ zu machen, um das Salz hinein zu legen,
„ als sie durch das Hinzukommen der
„ Gensdarmerie an der Wallbringung

„der vorsitzende Theil vorgetragen worden,
„welchem Verfahren Namens obgedachter Frau
„Klägerin Einwendungen und Beylagen und
„meine Aufforderung der Vollziehung durch
„Amtshandlungen Statt gegeben, die mündlichen
„Vorträge der Angeklagten abgehöret.“

Hierauf welche folgende Erklärung dahin gefällt:

„die Erklärung der Geschworenen genehmiget ist
„nicht genommen.

„Ja, die Angeklagte ist schuldig der Ver-
„brechen mit allen Umständen wegen der ge-
„gebene, welche die Anklage, so wie solche
„gestellet ist, in sich enthält.“

Nach Aufforderung der K. General-Advocaten
in seinen Anträgen, welcher dahin gehen,
dass auf Inhalt der Erklärung der Ge-
schworenen und auf Inhalt der Artikeln
434. 2. 12. 26 und 36 des Strafgesetz-
buches und des Art. 368 des Strafgesetz-
buches über das Verbrechen in gemeinschaft
Katharina Dietsch, Wittwe des verlebten
Martin Lill von Oberwerrath verübt
worden zur Todesstrafe zu verurtheilen
und dem Scharfrichter zu Ludwigsburg
und zu allen Hinrichtungen gegen dem
Abend; dass zuletzt der Druck des

Urtheils in Anlage und seinem Auszuge
an den durch das Gesetz bestimmten
Plätzen angeordnet werden.

In Erwägung, dass die Schuldigerklärung
der Angeklagten Entscheidung Statt
durch die Erklärung der Geschworenen
schuldig erkennt worden ist, in Ver-
brechen Inhalt, welches durch die
Artikel 434. 2. 12. 26 und 36 des Straf-
gesetzbuch und Art. 368 des Strafgesetz-
buches über das Verbrechen in gemeinschaft Diebes
verwirket ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung
aller darüber gesetzlichen Verfügungen
welche stillschweigend an dem Gerichtshofe
gehalten worden, und also erkannt:

Art. 434. des Strafgesetzbuches.
„wer fremdliche Gebäude, Schiffe, Forstgänge
„Magazine; Brücken, Wälder, Pflanzgarten,
„oder Bäume ab sey, dass jemand gehöret
„ist oder nicht, und diese auf dem dem
„Forum Strafe oder gemünzt sind, oder
„ab sey auf, dass das Holz in Gebäuden liegt,
„oder in Klafter aufgeschichtet, und die

„ Sünfte in Gerichten oder in Ortschaften
„ Angesessene oder Grundbesitzer Mitbürger in
„ Ehrenstellen, die das zum Falsche Amt
„ ungeeignet sind, durch Spruch des Landes
„ gerichtes zu entsetzen oder einzelne Rechte
„ selben mitzutheilen kann, der soll mit
„ dem Tode bestraft werden. „

Art. 2. abendaselbst.

„ Jeder Richter zu einer Hexenprobe, der
„ sich durch irrthümliche Gewissenszweifel abhalten
„ lässt einer Hexe zur Tortur, falle wie die
„ Hexenprobe selbst vorgenommen werden,
„ wenn die Anzeigen Blos durch zu
„ geringe oder von dem Willen der Ver-
„ dächtigen entstandene Umstände nicht
„ bewiesen werden, oder eine Erleichterung
„ gestattete. „

Art. 12 abendaselbst

„ Jeder zum Tode Verurtheilte wird ent-
„ hauptet. „

Art. 26 abendaselbst

„ Die Vollziehung geschieht entweder durch
„ Erschießen durch den Strang, oder durch
„ Verbrennen durch Enthauptung. „

Art. 36 abendaselbst

„ Alle Urtheile, wenn auch Todesstrafe,

„ auf Landesverweisung oder gerichtige Strafe,
„ erkennen, auf Einstellung, auf Ge-
„ haftnehmung in ein Arbeitshaus, auf die Strafe
„ des Pranger, auf Verbannung aus Stadt-
„ bürgerschaft Entwürdigung erkannt wird, sollen
„ in Abfassung gebracht werden. Die selben in der
„ Gerichtsstadt des Hauptamts, in jenen, wo der
„ Amtsschreiber anwesend ist, in der Gemeinde
„ des Orts, wo das Verbrechen verübt
„ worden, so wie in jenen, wo die Wohn-
„ sitzung des Urtheils erfolgen soll, und endlich
„ in jenen Gemeinde aufgestellt werden, wenn
„ der Thatumstände erforderlich. „

Art. 368 des Strafgesetzbuches über das Ver-
brechen in gemeinschaftlichen Personen.

„ Der Anzeiger oder die Einzel-Personen,
„ welcher entdeckt, soll in die Kosten gegen
„ den Urheb und die Gegenpartheien verurtheilt
„ werden.

Wahrspruch

Der Geschworenen-Ausschuss genannte

Ersterwähnte Jahrs,

Wien und siebenzig Jahre alt, Hausb. 5.
Zell gestr, gewes Grau, Jahre Theil,
gross. Augen, blonde Augenbrauen
gross Nase, gewöhnliches Mund

Vergleich kann, bracht Gericht, Klage da Gericht sonst mit Verhandlungen an Commun klagen

Der Todesstrafe und zu allen Prozeßkosten gegen den Verurtheilten und die Summa von Einhundert drei und siebzig Gulden fünfzehn Kreuzer.

/ 373. f.

Warrendat hat die Vollziehung des Urtheils nach dem Buchstaben des Rechts Zuerkennen stark gebeten soll;

Warrendat hat das Urtheil im Anfang gebracht und zu Tode, Zuerkennen und zu Confiskation ausgesprochen werden soll.

Also gebothen und verkündet zu Frankfurt in dem Rathhaus, Saale und in der ordentlichen Sitzung des Criminalgerichts von Frankfurt am Main und Gericht Gundert und zwanzig, von gegenwärtigen waren: Molitor, Senff von R. Appellationsgerichts Gerichte

Präsident der Criminalgerichte, Egc, Präsident, Petri Richter, Beisitzer Beisitzer C. Criminalgerichte, Vorsitzer der Criminalgerichte, Koch, C. General Advocat, Blessmann, Obergerichts-schreiber, Beisitzer Beisitzer von Appellationsgerichte.

Molitor

Blessmann

Abschnitt
gegen
Margaretha
Eimer
d. 2 September
1820
No 86

Das Assisen-Gericht
für den L. C. Kreis des Kreisbezirks zu Trier versammelt hat
folgendes Urtheil gefällt.

Eingetragen hat vor dem L. Appellations-
Gerichte des Kreisbezirks zu Trier in
seiner Anklagekammer, am zwölften August
mit Zuziehung des Beigeordneten und zwanzig ver-
eidigten Urtheil, verurtheilt erfallet, des

Margaretha Eimer,

27 Jahre alt, gebürtig zu Grosbeckerhof, zuletzt
in Kaiserslautern zu Trier wohnend, und unverehelicht
Tochter Jakob Eimer ausgeklagt:

Eingetragen hat vor dem L. General-Ad-
junkten eines L. Appellationsgerichts Assisen
in Gegenwart obigen Urtheils, am dreizehnten
August dreitausend Jahre, verurtheilten Anklagesache
der Margaretha Eimer Jakob Tochter eingetragen.

« Die genannte Margaretha Eimer ist
« dessen angeklagt:

« am zwanzigsten April dreitausend Jahre zu
« Jakobsberg in der Gemeinde
« des Bürgermeisters Ludwig Kaiser
« zu Mutterstadt, ein weiblichen

„ sie dermalen gegen einen bestimmten Ar-
„ beitslohn und Kost und Aufwartgeld als
„ Lohnarbeiter einen gemeinschaftlichen Dienst verrich-
„ ten und daher gewöhnliche Angabe, Kleidungsstücke
„ und sonstige Effecten, deren Familien ver-
„ pflichtet gewesen zu haben."

Nach Anhörung der beiden Generalanwälte
in der Interessensache der Gründe, worauf
die Anklage beruhet.

Nach Anhörung des Advocaten Fuchs in
seinen Vertheidigungsmitteln für die An-
geklagten Anzuführende Gründe.

Einzusehen die Erklärung der Geschworne
welche zu Recht bestehender von dem Herr
Präsidenten zugestellten, theils auf dem Ver-
merkischen Journale der Anklagsakte Hervor-
gehenden, theils auf den Verhandlungen in
der Sitzung sich ergebenden Fragen ver-
fasst ist:

„ Ist die Angeklagte Margaretha Simon
„ gebürtig zu Hornbach Landes zuletzt Reisenden
„ zu Zweibrücken schuldig:"

„ mit besonders Betrugsmittel falla, indem sie
„ schon einmal wegen einem Criminal
„ Verbrechen zur Strafe verurtheilt worden, eine

„ wurden April tausend acht hundert zwanzig
„ gegen Jacob Ofer der Adresse in der Gemeinde
„ der Ortschaft Landau Kanton zu
„ Pirmasens, Bezirk Zweibrücken gegen
„ einen bestimmten Arbeitslohn und Kost
„ und Aufwartgeld als Gegenwärtig einen gemein-
„ schaftlichen Dienstvertrag, einen Betrüglichen
„ Angriff Kleidungsstücke und sonstige
„ Effecten, deren Familie angehörig zu
„ haben zu haben?"

und welche Erklärung Sie gethan:

„ Die Erklärung der Geschworne ist bestimmig
„ ja die Angeklagte ist schuldig der in der
„ Form aufgestellten Mordthat mit allen
„ Umständen."

Nach Anhörung der beiden Generalanwälte in
seinen Anträgen, worüber Sie, nach
Ihr der Erklärung der Geschworne und nach
Inhalt der Art. 386 N.° 1 und 3. 56. 19. 22. 26 und 36
des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 und 368 des Gesetzes
über die Wahrscheinlichkeit in Criminal Sachen und der Art. 1.
der Verordnung des abgewichenen mittleren Jahres
Generalgouvernement vom 31.° Mai 1814, wonach
seinen vom Assisenhof Landau erwählt wurde zu Ver-
fassung Ihrer Urtheilen, und Aufstellung der Fragen
auf dem Verhandlungen zu Zweibrücken sind zu allen Ver-
fassungen gegen den Recht; durch Inhalt der Anklage
der in Endlich genommenen Verfassungen Angeschuldigte

entgegensprechen und den Strafe des Verbrechens ein Anzeige unterlassen
Abhaltung der Polizei an den durch Gesetz bestimmten Platze
vorgenommen werden.

Zur Erwägung, durch die Strafgesetzgebung denen die Angehörigkeit
Verwandtschaft einer Strafe die Anzeigepflicht
Schaden entlastet worden ist, und Verbrechen Gegenstand, welche
durch die Artikel 386. N.o 1 und 3; Art. 96. 16. 19. 22. 26 und 36 des
durch die Artikel 386. N.o 1 und 3; Art. 96. 16. 19. 22. 26 und 36 des
Strafgesetzbuchs; Art 1 der Verordnung des Appellationsgerichts mittel
Strafgesetzbuchs; Art 1 der Verordnung des Appellationsgerichts mittel
Appellationsgerichts; Art 1 der Verordnung des Appellationsgerichts mittel
appellationsgerichtlichen gemeine Gesetzverordnung vom 31 Mai 1814 und den
appellationsgerichtlichen gemeine Gesetzverordnung vom 31 Mai 1814 und den
appellationsgerichtlichen gemeine Gesetzverordnung vom 31 Mai 1814 und den
Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in Hand
Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in Hand
Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in Hand
Personen vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung aller hierauf gesetzlichen
Verfügungen, welche vom - dem Gerichtshofe vorlesen
vorgetan und diese Erkenntnis

Art. 386 des Strafgesetzbuchs

„mit Einsperrung in das Arbeitshaus wird jeder bestraft
„der sich einer in einem der vorhergehenden Artikel be-
„zeichneten Diebstahl schuldig gemacht hat.

„Art. 391. Wenn der Diebstahl mittelst einer Leiter oder
„eines falschen Schlüssels verübt worden, oder wenn
„Thür mit einem Dietrich oder Nachschlüssel, allein
„zugleich in einem dazu offenen oder zur Benutzung die-
„nenden Orte begangen worden.

„N.o 3. Wenn der Diebstahl an Gerätschaften oder an Lebensmitteln
„ist, welche auf der Diebstahl gegen Personen begangen
„gen worden, in denen Dienste er sich befand, der
„sich aber an Gerätschaften einer Herrschaft oder in einem
„Gasthause, oder wenn es an einem Ar-
„beiter, Gesellen oder Lehrling in dem

„Hause, der Werkstätte oder dem Magazin seines
„Herrn, oder sonst Jemand ist, der gemeinschaftlich
„in der Wohnung aufgenommen, worein er gestohlen hat;

Art 96 abendaselbst

„Der wegen einer Verbrechens zu schwerer Kettenstrafe
„fällt, wenn er mit gewaltsamer Verbrechen begangen
„hat, daß die Strafverbüßungsdauer Lebenszeit
„mit Gefängnis, zum Verlust der Kettenstrafe verwandelt
„worden.

„Zieht das gewalt Verbrechen die Strafe des
„Strangens oder die Verbrennung nach sich, so soll der
„Verbrecher zur Strafe des Einsperrung in eine
„Arbeitshaus verurtheilt werden.

„Zieht das gewalte Verbrechen die Strafe
„der Einsperrung nach sich, so soll er zur
„Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und zum
„Pranger verurtheilt werden. ꝛc.

Art. 16 abendaselbst.

„Diejenigen und Mörder die zu Zwangsarbeiten
„verurtheilt sind, sollen nur in Ketten und
„Arbeitshäuser dazu gebraucht werden

Art. 19 abendaselbst.

„Die Strafgefangenen zu Zwangsarbeiten auf be-
„stimmte Zeit, sind auf fünf Jahre wenigstens
„und zwanzig Jahre höchstens dazu verurtheilt.

Art. 22. abendaselbst

„Oder zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit, oder zur Strafe der Ein-

„ Strafung in ein Arbeitshaus ist unzulässig
„ worden, der Fall, wenn er seine Strafe
„ nicht besteht, sich dem öffentlichen Dienste zu
„ dem Heerwesen gestellet worden ist.

Art. 26 abändert alles.

„ Die Vollziehung geschieht sich zu einer der
„ öffentlichen Plätze des Orts, wo es das
„ nämliche Gericht begangen wird.

Art. 36 abändert alles.

„ Alle Verfahren, wonnin sich Taschendiebe, auch
„ Cabaretdiebe oder zuletzt Einmiethdiebe,
„ auch Landstreicherey, auch Einschleichung
„ in ein Arbeitshaus, auch die Strafe der
„ Vermögens auch Waarbeschädigung
„ sollen in Absicht gebracht werden.

„ Die Fälle in der Hinsicht des Angeklag-
„ ten, in denen, wo der Verfolgungsgrund
„ Statt, in denen, wo der Verfolgungsgrund
„ nicht Statt hat, auch dem öffentlichen Platze
„ dem Heerwesen gestellet werden ꝛc.

Art. 38 abändert alles.

„ Die Vollziehung geschieht sich zu einer der
„ öffentlichen Plätze des Orts, wo es das
„ nämliche Gericht begangen wird.

Art. 38 abändert alles.

„ Alle Verfahren, wonnin sich Taschendiebe, auch
„ Cabaretdiebe oder zuletzt Einmiethdiebe,
„ auch Landstreicherey, auch Einschleichung
„ in ein Arbeitshaus, auch die Strafe der
„ Vermögens auch Waarbeschädigung
„ sollen in Absicht gebracht werden.

„ Die Fälle in der Hinsicht des Angeklag-
„ ten, in denen, wo der Verfolgungsgrund
„ Statt, in denen, wo der Verfolgungsgrund
„ nicht Statt hat, auch dem öffentlichen Platze
„ dem Heerwesen gestellet werden ꝛc.

Art. 1 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

„ Die Verordnung vom 31 Mai 1814
„ die Verfassung, welche auch Schutzgeist
„ der Fürsten, welche auch Schutzgeist

„ die alten übungen Fällen aber,
„ aufgehoben.

Art. 366 aufgehoben über das gemeine Verfahren
„ Der Gerichtshof soll seinen versammeln, wo
„ die angenommene Person dem Eigenthümer
„ wiedergegeben werden. „

Art. 368 abändert alles.
„ Der Polizeyrath oder der Kläger, welcher verliert,
„ soll in die Kosten gegen den Beklagten auf die
„ Gegenpartei erkannt werden „

Warnsdorf

Der Obrigkeitsamtmann, gezeichnet

Bürgermeister Simon,

27 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, schwarze
Haare, graue Augen, Hohe Augenbrauen
gewöhnliche Nase, und gewöhnlichen Mund,
Kinn, Rundes Gesicht, Blasse Ge-
sichtsfarbe, Blutarmuth, auf gerade
Arbeit an der rechten Seite des Halses, zu
Buchsig ein Grosbauer, gelernt Maurer zu Zimmern,

Zu Fortsetzung der Verrichtungen
und Aufstellung an den Heerwegen erforder-
lichen Mannschaft, auch dem Bürgerstande
zu Fortsetzung, wozu selbst für den Aufenthalt
des Volks eine Mannschaft eingesetzt und
Aufstellung über ihre Lage zum Feind

vid. Wolf. v. 5ten Dec. 1820

Nota

Durch Instanz-Urth. Land-Gericht Gerichts Sitzung vom 30ten September 1820 ist das von Baumgartsche Lieser angelegte Arrestmittel Gesuch gegen andere Besonders Arrestmittel verworfen worden.

Blessmann

verwirkt in gerichtliche und Executivische Kosten, ihre Personen ihre Grundstücke, ihre Mobilien, ihre Pferde, oder die Arrestirte sämtliche Waaren Schaften, angezeichnet arrestirt sollen — und zu allem fernerhin gegen den Beklagten, die Citirten oder die Inhaber . . . . . .

. . . . . .

Warrenthalben dessen das Arrestmittel zu ertheilen, und zu Decretiren, Zuerkannt und Mittwochs Recht angestellet worden Solle;

Warrenthalben dessen die zu Erstattung zu nehmenden Kosten dem Beklagten zurückzugeben worden sollen.

Also gerichtlich und rechtskundig zu Erkennen in dem Beklagten Schuld und in der Arrestirten Pfändung das Arrestmittel vom 30ten September laufend erst Hundert und Zwanzig, ertheilet worden: Molctor, Actis vom E. Appellat. gerichts Sessio, Fredrich das Arrestmittel, Ege, Fredrich, Petri, Christo, Pauda vom Gerichts Diener Erbrieb gerichts, Koch, Cuning.

Ry

Jamrow Advocat und Blessmann, Obergerichtsschreiber, beide Esthen vom E. Appellationsgerichts Sessio /.

Ry. Molctor /.

Blessmann

Franz Huber

Sitzung

vom 21ten September

1820.

Nro 59

Auszug aus dem Protokolle

für das königlich baierische Rheinkreis zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten September eintausend achthundert und zwanzig, folgendes Urtheil gefällt.

Nachdem laut von dem Gerichtsschreiber des königlich baierischen Appellationsgerichts zu Zweibrücken am einundzwanzigsten August dieses Jahres abgefaßten Protokolle, Franz Huber,

ein und dreißig Jahr alt, gebürtig aus Landau, Maurergesell, ohne bestimmten Wohnort, sonst mit Gemeinheit und mittelst Landesverweisung strafbaren Waldfrevels angeklagt ist,

nachdem sowohl von dem königlichen Prokurator am gedachten Appellationsgerichte, gemäß in Gefolge obigen Gesetzes vom neunzehnten Tage nämlichen Monats, als auch seinem Beistande Urtheil folgt:

" Und allem dem nachgibt sich "

" daß der genannte Franz Huber angeklagt ist:

" am [illegible] und zwanzigsten Juny eintausend achthundert [illegible] Nachmittags die Magdalena Bäcker

„Kürzin zu Pyritz auf der Landstraße zwischen
„Pyritz Jagdhaus und Pyritz magdalenen, mit
„der linken Hand den Arm zu greifen und fest
„zuhalten, mit der rechten Faust mit
„voller Kraft in Gesicht, über Hals, Brust
„und Leib so lange zuzuschlagen und mit Füßen
„zu treten.

„Der Inculpatin Zeugniß fortan zu verwerfen,
„dem, als dem Angeklagten das meineidige Attentat
„hinlänglich überführt.

Nach Aufhebung der Königlichen gemeinschaftlichen Deputation in der Voruntersuchung der Angelegenheit, erwägt der Gerichtshof:

Nach Aufhebung der Advokatin Meerkel in ihrer Vertheidigungsmittel für den Angeklagten.

Gelesen die Verhandlung der Hauptverhandlung, namentlich zu Gehör gebrachten von den Zeugen, abgelegten Eide, gelesen ist.

„Der des mehrfachen Diebstahls, 41 Jahre alt, evangelisch, Knecht, wohnhaft in Polchow, „ohne bestimmten Wohnsitz schuldig:

„dem Pachter und gewesenen Hirten Hintz der Ge-

„des Nachmittags, die magdalenen Kirch-
„höfin zu Pyritz, auf der Landstraße zwi-
„schen Pyritz Jagdhaus und Pyritz magdalenen,
„mit der linken Hand den Arm zu greifen
„und festzuhalten, mit der rechten Faust
„mit voller Kraft in Gesicht, über Hals,
„Brust und Leib so lange zuzuschlagen
„und mit Füßen zu treten?

und welche Entscheidung nachstehende Frage ergeht:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig des in der Frage
„aufgestellten Verbrechens schuldig zu sein.

Nach Aufhebung der Königlichen gemeinschaftlichen Deputation zur Vornahme der Untersuchung, daß gegenwärtige Urtheil auf Grund der Entscheidung der Geschworenen, und auf Grund der Artikel 383. §. 18, 20, 22, 26. und 36 des Strafgesetzbuchs, der Artikel 366, und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, und des Artikels 1. der Verordnung des gemeinschaftlichen Obertribunals vom 31. May 1844.

Hintz Hübner von hier wegen wiederholter
Diebstähle langjährige Zuchthausstrafe, zur Ehrlo-
sigkeit und zur Stellung unter Polizeiaufsicht

auf dem Marktplatze zu versteigern und zu allen sonstigen Handlungen ganz die Kraft,

das Zeugniß die Richtigkeit des vorstehenden Inhalts, so wie die Amts des Notars, über dessen Unterschrift von dem Gericht des Ortes bestimmten Siegel ausgefertigt worden.

In Erwägung, daß die Feststellung der Begriffe, unter die Erklärung der Handlungen fallen, welche durch die Artikel 383. 19. 20. 22. 26. und 36. des Handelsgesetzbuches vorgeschrieben ist.

Nach Anhörung des Vortrages der Gesetzgebungs- und Justiz-Commission, über die Artikel 21. des Einführungs-Gesetzes vom 31. März 1811, so wie über die Artikel 366. und 368. des Handelsgesetzbuches, über das Verfahren in streitigen Fällen, welche Artikel ausdrücklich von dem Gerichtshofe entschieden werden, und resp. lautet.

Artikel 383. des Handelsgesetzbuches

„Die auf öffentlichen Märkten, Börsen, Plätzen, Straßen, überhaupt die Handlungen,

„welche zu jedermanns Gewerbe gehören, unterliegen.

Art. 19. ibidem

„Die zu Gewerbsleuten ernannten Personen sollen zu dem Gerichte gehen, „damit sie vereidet werden; die Falle, wo ihnen Ausnahmen „von dieser Regel gestattet, oder vorgeschrieben sind, wo „Notare gebraucht werden, so wie diejenigen, wo die „Arbeit, zu welcher sie gewählt worden, gegen „Handlung wird.

Art. 20. ibidem

„Für jeden, der zu Gewerbsverrichtungen ernannt „worden, soll mit dem öffentlichen „Platze gehandelt werden. Dieses geschieht „mittelst Aufschreibung seines Zunamen auf die „nächsten Schulden mit seiner gewöhnlichen Hand. „47.

Art. 22. ibidem

„Jeder der notwendig zu Gewerbsverrichtungen, „Einkaufsmaklern, oder zu Gewerbsmaklern „auf eine bestimmte Zeit, oder auf seine „ganze Lebenszeit ernannt worden ist, soll, ehe er seine Stelle antritt, auf dem „öffentlichen Platze vor dem Gerichte eidlich „versprechen, sein wahres Amt, den Vorteil „der Parteien allezeit wahrgenommen, „die Geheimnisse der Handlung „nicht offenbaren,

„ monath frey Mann, frey gemahl, frey Hausvater, frey Herr, und die Herrschaft frey Mann „ schaft ist gross und katholischer Religion zugethan sind.

Art: 36. ibidem

„ Die Vollmachung besteht mit einem „ den öffentlichen Platz des Orts, welches „ in Mannschaftungs-Sachen vorzuzeigen ist.

Art: 36. ibidem

„ Alle Häuser, die die Stadt-Mauer, Graben „ berühren, sie haben- oder nicht einen „ Thurn Zier, die Jurisdiction, die „ Einquartirung, die Thore des Thurnes, „ und den Wirbel der Thurn-Spindel „ Thore nehmen, sollen Niemand „ andern thun.

„ Die Fälle in der Contumaz-Thurn des Thores, „ in Innen, wo das Häuser nehmen, in das „ Innere des Orts, wo das Wirbeln „ Eingang thun ist, in Innen, wie sich „ Vollmachung gebührt, und in Innen der „ Losung) der Mannschaften, wie folgen „ thun.

Art. 1. der obrigkeitlichen Ordnung vom 31 May 1814.

„ Die Vollmachung bleibt einer Obrigkeit, „ welche sich haben mit der Einquartirung „ machen, beizutreten, in allen übrigen Fällen „ eben obliegt.

Art: 366. des gerichtes über das Verfahren in zweifelhaften Sachen

„ Das Gericht besteht aus dem B. der B des „ Rathsmandat eine nach mannigfaltigen Namen der „ Eigenschaften zu nennende Person.

Art: 368. ibidem

„ Die unabhängige Ehe, gleichviel ob „ der Ungehorsam oder der Eidschlag sey, wird „ allemahl in die dem Land-Gericht oder „ andern Gerichts, zu gehörigen Orten zum „ Spruch.

Wird der ehrsame Herr Huber, wie viel wenig Jahr alt, gebohren zu Kempten, wohnhaft der Soldat, ohne Handwerk, ohne Vermögen, ist sich sieben Jahr lang mit Pflichten mit gutem Zeugen, ohne Diebstahl, Betrug, Raub, und gerichtlichen Verbrechen, und unbescholtenen Wandel

/104. 24. 2.

Nota.

Laut Verfügung des K. Kreis-Gerichts Trier vom 30ten September 1820, ist der Name Franz Kaller gegen andere stehende Assisen-Urtheil ausgelassen, Letzteres daher vernichtet worden.

Bleßmann

Im Jahre Eintausend achthundert zwanzig und zwei, den dreißigsten September, Vormittags um zehn Uhr, in der Gerichtsstube des Königlichen Landgerichts zu Trier, wo Gerichtstag gehalten wird, und wo Sitzung ist, in Gegenwart des Herrn Johann Nicolaus Tarbé, Landgerichts-Präsidenten, Ritters des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und des Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse, Commandeurs der Ehrenlegion, Ritters des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Mitglieds der Königlich Preußischen Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt, und der Königlich Preußischen Gesellschaft für Alterthumskunde zu Berlin, Präsidenten der Assisen, Herrn Johann Peter Joseph Molitor, Rath am K. Ober-Landgerichte zu Coblenz, Präsidenten der Assisen, Herrn Johann Peter Ege, Präsidenten des K. Landgerichts zu Trier, Herrn Johann Baptist Hetzel, Assessor dieses Gerichts, und Herrn Johann Baptist Koch, Königlichem Advocat, und Herrn Schmitt,

K. Gerichtsschreiber und Protokollführer der Assisen.

Molitor

Tarbé

Koch

Schmitt

Assisen-Urtheil
vom 3ten Septemb.
1820
gegen Margaretha
Feisch

Das Assisen-Gericht
für den k. k. Kreis unter Wienerwald zu Korneuburg, hat folgendes Urtheil gefällt.

Einzig allein über dem k. Appellationsgerichte Gerichts des Kreises zu Korneuburg in seiner Anklageschrift vom 30ten Augst 1820 Verbrechen des Mordes und Versuch, wie, Ersteres Urtheil worüber abgefallet, dass

Margaretha Feisch,

19 Jahre alt, gebürtig zu Ebersdorf, zuletzt Dienstmagd zu Neuberg, ausser Gerichtsbarkeit angeklagt ist.

Einzig allein über dem Verbrechen des Todschlages Absolution dem Appellationsgerichte Gerichts des Kreistrennt, in Gefolge obigen Urtheils, dem gerichtlichen Augenschein der Leiche Verunstaltung Anklagepunkt, dessen Nichtigkeit Jahrs Quartal wie folgt:

" Aus allem dem hat Jahrs Margaretha Feisch angeklagt, während ihrer Dienstzeit mit dem

„ wrangsmeister Lambert mit H.E be-
„ zeichnet, mit Zeto alter, zwei alte Mensch-
„ saender, mit roth bemerkter Packung
„ ohne Zeichen, mit Zeto Blenat mit A.E.
„ gezeichnet, mit fünf Centner Pfennige,
„ mit Pack- und mit Tischmaass, so eine
„ Last — sieben Gulden dreissig Kreuzer
„ Gold zum Accidenz statt Dienstgeld
„ entrichtet zu haben.„

Nach Aufforderung des Präsidenten der Ge-
neral-Advocatur in der Sache Balleny
der Gemeinde, contra die Beklagte
Erkannt;

Nach Aufforderung des Advocaten [illegible]
in seinem Vortrage mittelst [illegible]
die Angeklagte Margaretha Steinig.

Eingesehen die Gebührenliste, der Gerichtsvoll-
zieher zu Lude wegen Behändigung der Vor-
ladung zum Termine, sowie auf dem
Termine selbst Zeugen der Angeklagten
Zeugenaussage, sowie auf [illegible]

Ist die Angeklagte Margaretha Steinig

„ zu 8 Thalern und zu Dienst Schulden:
„ während sie bei Johann Seelberg
„ Adjunkt zu Dienst, von 18 wegen
„ 1818 bis Ende Juni 1820 als Magd
„ in Dienste stand, mit dem vorgeschrie-
„ benen mit H.E bezeichnet, mit Zeto
„ alter, zwei alte Mensch-Hemder, mit roth
„ bemerkter Packung ohne Zeichen,
„ mit Zeto Blenat mit A.E. gezeichnet
„ mit fünf Centner Pfennige, mit Pack-
„ und mit Tischmaass, so eine Last
„ bis sieben Gulden dreissig Kreuzer
„ zum Accidenz statt genannten Dienstgeld
„ entrichten zu haben.„

und welche Erklärung dahin geht:

„ die Erklärung der Gerichtsperson ist ein-
„ stimmig so, die Angeklagte ist schuldig
„ der Diebstahlsache mit allen Umständen
„ erwiesen zu sehen, welche die Strafe, so eine
„ solche gesetzlich ist, in sich fasst.„

Nach Aufforderung des Vollstreckers der Gegen-
Advocatur in seinem Antrage welche dahin
gehet, daß nach Aufforderung der Erklärung der
Gerichtsperson und nach Ansicht des Art. 386
No 3 des Strafgesetzbuchs und der Verord-
nung der General- Gouvernements vom Hilfsgerichten

vom 31 Mai 1814 §. 4 so wie der Art. 368 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen wider gemeinschaftliche Sicherheit zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten des Prozesses verurtheilt ist.

In Erwägung daß die Thatsache der Angabe der Angeklagten durch die Erklärung des Gastwirthes Schuldig anerkannt worden und Marbrunner Polizeidiener, welcher durch die Art. 386 N.o 3 des Strafgesetzbuches und Art. 368 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen wider gemeinliche Sicherheit vorgesehen ist.

In Erwägung daß bey dem vorliegenden mildernden Umstande, die Anwendung der Artikel 64 der Verordnung des gesammten Gemeinen Conseil vom 31 Mai 1814 zu Gunsten der Angeklagten kann Anwendung finden muß.

Durch diese und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche gegen diese Urtheile Inhalt verlesen worden und also Lautet:

Art. 386. N.o 3 des Strafgesetzbuches.

„Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder Bettler, der sich zum 4 ten male in einem der unterstehenden Fällen Vagierungszustand schuldig gemacht hat

3

N.o 3. Wenn der Sitz am Gastwirthes oder am Kosthause ist, wenn mit der Uebertretung gegen Fremde Vagierung verbunden, in Verbindung der mit mehr oder weniger Gewalt oder in gemeinschaftlicher Versammlung begangen worden, oder wenn er zum Aufbruch, Einbruch oder Einsteigung in Häuser, Wohnstätten oder Magazine damit Gewalt, oder Verbrechen begangen worden ist, der gewöhnlich Arbeit, oder an sich hat.

Art. 368 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen wider gemeinliche Sicherheit

Der Angeklagte oder die Angeklagte, welcher unterlassen, soll in die Kosten gegen den Verein mit gegen die Gegenpartheyen gerichtlich erkannt werden

Art 64. der obgenannten Verordnung vom 31 Mai 1814

die Geld- und Arbeitsstrafe bestehen zwar in so viel die Geldstrafe anbelangt, so viel die Gefängnißstrafe anbelangt, die Gefangenschaft mit Einsperrung in ein Arbeitshaus, allein es wird dem Richter freyer gestellt, die unterstehenden mildernden Umstände auf eine Correctionelle Gefängnißstrafe zu setzen, welche jedoch nie unter einem Jahre sein darf.

7

Steckbrief

Der Assisen-Gerichts, zu Neumarkt

Marzoratsky Franz

19 Jahr alt, 1 Meter 58 Centimeter groß, dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, hellbraune Augenbrauen, hellbraune Augen, regelmäßige Nase, kleiner Mund, runder Kinn, gesunde Gesicht, Farbe Gesichtsfarbe, ohne besondere Zeichen, zu Kuttig zu Landwirt zuletzt Dienstknecht bei Josepha Hirschberg Aufenthalt in Neumarkt,

Zu einer Contravention Übertretung Anzeige eine Buße, und zu allen Prozeßkosten gegen den Verurtheilt auf die Summe von einundzwanzig Gulden fünfzig Kreuzer

Also zum Theil und resthändel zu Zurückbringen in den Besitzstand und in den öffentlichen Besitz des Assisengerichts, zum dritten Vorhanden mit Verhaftung auf Grund und Anzeige, wo zu zeigen wenn Molestor, Rath am k. Appellationsgerichts-

Präsident, Präsident des Assisengerichts, Exc. Präsident Petri Ritter, Land am Landgericht b. Appellationsgerichts, als Richter des Assisengerichts, Kollei, Substitut des k. General-Advocaten, Bleßmann, Obergerichtsschreiber, Land Sekretär am k. Appellationsgerichts Assessor,

Molitor
Sch.

Bleßmann

Abtheilungs Urtheil
über
Jacob Schmitt

d. 7ber 1820

Das Abtheilungsgericht
des 12 C. Kantons zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil gefällt

Heutigen Tags vor dem C. Appellationsgerichte des Kantons zu Zweibrücken in seinem Audienzsaale, am zwölften August, tausend acht hundert und zwanzig, wurde Urtheil, wovon folgt,

Jacob Schmitt,

26 Jahre alt, Taglöhner von Herschweiler, wohnhaft Dorfes, Landgerichts Bergzabern, unter Gerichtsbarkeit angeklagt ist.

Heutigen Tags vor dem Präsidenten des Appellationsgerichts, in Gegenwart Herrn Assessor, ward gegenwärtiger Urtheilsspruch abgelesen, dessen Innhalt also lautet:

„Auf allen diese ergiebt sich, daß Jacob „Schmitt angeklagt ist, sey seines fort „währenden Diensts, am

„ Hessen-Homburg Landrath, mit gros[s]em Bern[s]tein-
„ vollan[e]r Rock-Knopf, einen Hessen-Cassi-
„ schen Stabsrock, einen dito Mantel, einen
„ dito grauen, mit klein Bern[s]tein vollan[e]n Knöpfen
„ und grau dito gefüttert, einigen Paar seiden
„ Strümpfen, zwey Paar Schuhen, einigen Paar seiden
„ Manschetten, zwey Cravatten, zwey Schnupf-
„ Tüchern, einer Feldflasche, einer Feldflaschen
„ Bedeckung, einer Feldtasche, einer Feldflaschen
„ Riemen, einem Degen, einem Hirschfänger und einem
„ gezogenen Faller zum Handgebrauch seines Dienst-
„ Feuergewehr aufgenommen zu haben.

Diese Aussage des Zeugen ist durch die Zeugen-
Eidesabnahme in der Hauptverhandlung
dem Gerichte, wovon sich der Angeklagte überzeugt.

Diese Aussage des Zeugen Marschall
von Sinn ist durch die Vorhaltungsmittel
des von Angeklagten Jacob Schmidt.

Hinsichtlich der Erklärung des Gastwirths
Cron, welche zu finden am Anfange des
Protocolls, und welche zu Folge des Zeugen-
Eides ergänzt und berichtigt ist, als:

„ Ist der Angeklagte Jacob Schmidt,

gewesener

„ gewesener Soldat zuletzt Unterofficier zu
„ Aschaffenburg schuldig:

„ In der Nacht vom Sonntag auf Montag
„ den 6ten auf 7ten März 1820 bei seiner Entfernung
„ aus dem Hause bei seiner Dienstherrschaft
„ der Wittwe des Herrn Hofkammer, Rath Cron
„ zu Aschaffenburg zum Nachtheil gemeinen Wirthen
„ unbekannten Inhalts: ein Hessen-
„ Homburg Landwehr Tuchrock, mit gros[s]em Bern[s]tein vollan[e]n
„ Knöpfen, einen Hessen-Cassischen Stabsrock, einen
„ dito blauen, einen dito grauen, mit klein Bern[s]tein vollan[e]n Knöpfen,
„ einigen Paar seiden Strümpfen, zwey Paar Schuhen,
„ einigen Paar seiden Manschetten, zwey Cravatten, zwey Schnupf-
„ Tüchern, einer Feldflasche, einer Feldflaschen Bedeckung, einer
„ Feldtasche, einem Degen, einem Hirschfänger und einem
„ gezogenen Faller zu Handen zu haben.

und welche Erklärung dieser dahin hat:

„ Ich der Angeklagte bin schuldig die in
„ der Anklage aufgenommene Gegenstände mit
„ Ausnahme des Mantelsacks, des Strümpfe,
„ mit Cravatten, des Feldflasche, des zwey
„ Bücher gewesenen Schnupftuch mit dem

Zeugen

„ gemeinen Vollmacht gestellten zu sehen und
„ gegen mit allen in derselben enthaltenen
„ Clauseln. „

Nach Anführung der Substitutions der b. Gemeinde Advocaten in seinen Ausführungen, welche dieselben gegen:

Durch einen Ausschuß der Gesetzgebung der Gesetzgebung und der Artikel 386 N°3. 21. 22. und 36 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in gemeinen Polizei-Sachen, sowie das Gesuch zu einer solchen Einstellung, zum Antrag der Verweisung und Abweisung der Ursachen in Anbetracht des gesetzlich bestimmten Ortes, so wie die Restitution der gestohlenen Effekten verordnet wurde.

In Erwägung daß der Rekurs der Gemeinde gegen den Angeklagten durch die Einstellung der Gerichtsverfolgung erledigt worden ist, und Verletzungen desselben, welche durch die Art. 386 N°3. Art. 21. und 36 des Strafgesetzbuches; Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren, vorgekommen sind.

Nach einsicht Eines mit Anwendung allen diesen gesetzlichen Verordnungen, so wie der Artikel 2 der Verordnung des gesammten Gesetzbuches vom 31 Mai 1814, welche auch diese vorliegende Ausgabe, sowie zu Gunsten der Angeklagten gegen Anwendung finden muß — welche Artikel wörtlich vom diesen Gerichtshof vorgelesen und also lauten:

Art. 386 N°3 des Strafgesetzbuches

„ Mit Einsperrung wird auf Arbeitsunfähigkeit und jeder
„ bestraft, der sich nicht in einem der nachstehenden
„ Fälle begangenen Diebstahls schuldig gemacht hat:
„ N°3. Wenn der Dieb ein Gemeindebeamter oder ein
„ Polizeidiener ist, wenn auch der Diebstahl gegen
„ persönen begangen worden, in denen sie
„ nicht wären.

Art. 21 obenbesagten.

„ Wenn zur Strafe der Einsperrung verurtheilt
„ ist, so soll unwiderlicher oder unbestimmter Gefängniß,
„ dem wird in ein Arbeitshaus eingesperrt und zu
„ Arbeiten gebraucht, wovon der Ertrag, so wird
„ an dem der Anzeigung wird bestimmt werden,
„ zum Theil zu seinem Nutzen kann verwendet werden.
„ Die Dauer dieser Strafe soll durch jeden
„ erkannten und bestimmt zu sein besondern Urtheilspruch

Art. 36 obenbesagten

„ allen Verbrechen, wovon auch die Gesetzbücher

„ und Arbeitseinstellung oder zweckwidriger Benutzung verbunden
„ und Feuersgefahr ist mit Arbeitshaus, und die Strafe
„ der Brandstiftung, wenn Tödtung damit verbunden wird, selbst
„ mit Zuchthaus gestraft werden. Sie sollen in der Hauptstadt
„ des Departements, in jener, wo der Gerichtshof sitzt,
„ Casten werden, in der Gemeinde des Orts, wo das Ver-
„ brechen verübt wurde, so wie in jener, wo die
„ Vollziehung des Urtheils erfolgen soll, und endlich in
„ jener Gemeinde eingeschaltet werden, wovon der
„ Wanderschaft verlangt ist.

Art. 366. Aufgehoben ist aber das peinliche Verfahren,
„ das Geschworenen vorschreiben, und die
„ genommenen Personen dem Friedensrichter einzuliefern
„ vorschreibt. „

Art. 368 abändernd heißt

„ der Angeklagte oder die Civilpartheien, welche
„ verlangt, soll in die Kosten gegen den Staat
„ und die Gegenpartheien verurtheilt werden.

Art 2 der obigen angeführten Verordnung vom 30 Mai 1814

„ der Strafen ist mit entsprechenden Folge einer
„ peinlichen Strafe, so bleibt vielmehr dem richterlichen
„ Ermessen überlassen, in welchen Fällen derselbe
„ mit Zuchthaus zu erkennen sey.

Wortschrift

Der Abschiedsspruch der gemischten

Jacob Hschmitt,

gebürtig zu Oberflörzen, gemeinen Bezirks, Kantons

3

dem Landrichter bei der ersten Instanz zu Arlesheim,
26 Jahren alt, 1 Meter 78 Centimeter groß,
schwarze Haare, hohe Stirn, schwarzen Augen-
brauen, grauen hervorliegenden Augen, kleiner Nase,
kleinem Mund, schmalen Lippen, runden Kinn,
blasser Gesichtsfarbe, ohne besondere Zeichen.

Art. 34. 51. Zu fünfjähriger Einsperrung in eine
Arbeitshaus und zu allen Prozeßkosten
gegen den Staat, eingerechnet auf die Dauer
von drei Jahr gültige Landesverweisung
Verurtheilt.

Worauf dieß in Arlesheim versammelte
Hochgerichte dem Regierungsmann einhellig
gesprochen hat

daß der Verbrecher in Anzug gebracht
und zu Pferd, Strangbäumen und
Arlesheim ausgestellten werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu
Strangbäumen in dem Hochgerichtsplatz
und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts vom dritten Heumonat
tausend acht Hundert und zwanzig, wo
zugegen waren: Advokat, Präsident
Appellationsgericht gemischte des Hauptkreis für das
dritte Quartal dieses Jahrs, Ege Präsident,

3

Petre, Kuster, beide aus d. Pfarrbezirke Kessin, als Kuster bei Artilleriestation, Kollei, Substitut der k. pfl. advokatur, Bleßmann, Obergerichtsschreiber. bei Appellationsgerichte.

Moleton

Bleßmann

Marie Louise Joachim

d 7ber 820

Fürsprechungs-Protocoll

Unterzeichneter Joseph Alois Moleton Pfarrer zu d. Appellationsgerichte des Pfarrbezirkes zu Friedrichsthal der Artilleriestation für das Viertel Januar 820 dessen, in der öffentlichen Sitzung Besagter Artilleriestation vom Pfarrbezirke Kessin besteht;

nach Einsicht der Erklärung des Gerichtsmannes in Betreff von Marie Louise Joachim Gabriel Heinrichs ehelicher Tochter, gebürtig zu Kessin, folgendes Inhalts:

„ die Erklärung des Gerichtsmannes ist
„ nach beide Forderungen, kann sie be-
„ Beweise ist nicht schuldig. „

In Gemäßheit des dem Friedensrichter Kraus den Art. 358 des Gerichtsbuches Fürsprechungs Gesetzes

erklärt

dass obangenannte Marie Louise Joachim [illegible] das gegen sie erhobenen Anklage, einst zur Klagbarkeit mittelst gerichtlichen Entscheidung eines Rechtsbeistand

Fehlen der Manschette in gerichtl. Taxe zu billigen.

Moleton

in dem Hauptmann Bauernfeind dessen Dienstpferd
dem K. Hauptmann Peter Antonn Edlen zu
Pyrmont entwendet worden ist;

Verordnet

daß derjenige, welcher in Betreff des
fraglichen Vorfalls nähere Auskunft
anderen Obrigkeiten ertheilen kann.

Fürstenberg den Neunten September
1820.

Wolcker

Jacob Gmünbergers
Wtl. Georg Strauß
und
Jacob Kreßheimers

5.ten Septembris
1820

Todesexekutions-Ordonnanz

Malefizinquisitor Joseph Aloys Molitor
hat an L. Oggersheim zu suchen das
Blutgericht zu Recht zu sprechen, Scharfrichter
des Departements für das J.te Quartal
1820 Recht, in der öffentlichen Sitzung
besagten Departements am Neunten
September Recht zu sprechen;

Nach Einsicht der Verurtheilung der Jo-
seph Anna in Contract am

Jacob Gmünberger Wtwid- Lastelig
Wtelige Georg Strauß, Scharfrichter und
Jacob Kreßheimer, Wtwidt, wendlich
gebürtig und wohnhaft zu Gerstlach,
folgenden Inhalts:

„die Verurtheilung der Gesellschaft ist
„folgende

„Auf die drei Cathen Hexerey: Mann
„die Angeklagten Jacob Gmünberger,
„Wtelige Georg Strauß und Jacob
„Kreßheimer sind mit Wtelig."

In Anwendung der dem Verbrechen durch
den Artikel 358 des Strafgesetzbuches über-

Das Manuscript ist gänzlich verloren
gegangen Hannah:

notirt.

Ich Jacob Hannebergen, Ehefrau
Barbara Hannah und Jacob Kunstmann
von Bar gegen die verfahrene An-
klage der Johann Ehefrau Bach, Hannah
zu Grosslos mittels Auflösung und Ver-
nehmlassung die Ehescheidung zu
haben, dass an der Folgen der
Misshandlung gestorben ist Hannah sind.

Warnebrief

das dieselben sämtlich in Kriegszeit zu
Recht erscheinen sollen, ansonsten sie nicht
anderen Versehen erwogen werden sind.

Zerbrochen den fünften Januar
1820.

Molitor

Assisen-Verhandlung
vom
5ten September 1826
gegen
1. Gottlieb Neu.
2. Johann Schlenz
3. Georg Ulmer

Das Assisen-Gericht
für den K. B. Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Verhandlung gepflogen.

Heute dato das von dem K. Appellationsgerichte des Rheinkreises in seiner Anklagekammer zu Zweibrücken unterm achtzehnten August achthundert und zwanzig an. Contumax Verfahren erlassen, das

1. Gottlieb Neu, 22 Jahr, Ackersmann,
2. Johann Schlenz, 21 Jahr, Bürgers Sohn,
3. Georg Ulmer, 25 Jahr, Schmiedgeselle,
4. Jakob Grünbaum, 18 Jahr, Schmied-Lehrling
5. Philipp Georg Schmitt, 21 Jahr, Ackersmann und
6. Jakob Brückmann 42 Jahr, Schmied,

sämtliche von Gerstheim, des Mordes wegen und der vorsätzlichen Brandstiftung sowie angeklagt sind.

Heute heute dem von dem Präsidenten des K. Kassations-Gerichtes des K. Appellationsgerichts, in Folge Abwesenheit, vom zweiten zum zweiten Assisen Beisitzer ernannten Advokaten, dessen Zusammensetzung festgestellt wurde wie folgt:

„Auf allen dem zufolge ist Gottlieb
„Rau, Johannes Pflanz, Georg Ulmer Jacob
„Feindargner, Philipp Georg Krauss auf Jacob
„Kirchmeiers alle vier Einklang angeklagt
„sind.“

„am einzehnten Dezember um Freitag acht
„Uhrbrust auf (gemeinschaftlich) einig, der Arrest zu gerichtlichen
„einem Eid gehalten auf den Befehl verfügt
„in der Gemeinde Einklang mittelst Auflesung
„und Haus verschiedentlichen Befragungen von
„Johann Philipp Back, Bürgermeister von Einklang
„mit Knabeln so einstimmig zu finden, daß
„derselbe an den Folgen der Mißhandlung ge-
„storben ist.“

Nach Anhörung der Vertheidigung der 2 Angeklagten
Advokaten in der Untersuchung der Gründe
wurden die Anklage bemerkt.

Nach Anhörung der Advokaten Pfeiffer
von Zeis in seiner Vertheidigungsmittel
für erstgenannten Angeklagten

Zugelassen die Fragstellung der Geschworenen
welche zu finden aufgefordert sind. Dem
Präsidenten gehaltene, Inhalt auf dem heu-
tigen Protokolle der Anklage bis Ge-
schworenen, Inhalt auf den Urbertan

für vorgenannte Fragen gestellt ist.

I. Frage. „Ist der Angeklagte Gottlieb Rau, schuldig
„zu Einklang schuldig:“

„am einzehnten Dezember 1819 der Nacht zwischen
„einem und zehn Uhr auf dem Befehlsgerichtsplatz
„in der Gemeinde Einklang mittelst Auflesung
„und Haus verschiedentlichen Befragungen von
„Johann Philipp Back, Bürgermeister von Einklang
„mit Knabeln so einstimmig zu finden, daß
„derselbe an den Folgen der Mißhandlung ge-
„storben ist.“

II. Frage: „Ist der Angeklagte Johann Pflanz, Bürgermeister
„zu Einklang schuldig:“

„am einzehnten Dezember 1819 der Nacht
„zwischen einem und zehn Uhr auf dem Befehls-
„gerichtsplatz, in der Gemeinde Einklang,
„mittelst Auflesung und Haus verschiedentlichen
„Befragungen von Johann Philipp Back, Bürgermeister
„von Einklang mit Knabeln so einstimmig
„zu finden, daß derselbe an den Folgen
„der Mißhandlung gestorben ist?“

III. Frage: „Ist der Angeklagte Georg Ulmer, Bürgermeister
„zu Einklang schuldig:“

„am einzehnten Dezember 1819, der Nacht
„zwischen einem und zehn Uhr auf dem Befehls-

„ gerichtsherrlich in der Gemeinde Gerstlay
„ mittelst Auflassung und Recht erworbenen
„ rechtigen Eigenthum des Johann Philipp Bach,
„ Bäckermeister zu Gerstlay mit Knaben so weit
„ freundet zu haben, daß derselbe an den folgen
„ der Misshandlung gestorben ist.

IV Zeuge: „ Ist der Angeklagte Jacob Feinberger,
„ Bäckermeister zu Gerstlay Hallberg:
„ am ersten Dezember 1819. des Nachts
„ gerichtlich allein mit zehn Uhr auf dem Eigen-
„ gerichtsherrlich in der Gemeinde Gerstlay mittelst
„ Auflassung und Recht erworbenen Eigenthum
„ des Johann Philipp Bach, Bäckermeister zu
„ Gerstlay mit Knaben so weit freundet zu
„ haben, daß derselbe an den Folgen der
„ Misshandlung gestorben ist.

V Zeuge: „ Ist der Angeklagte Philipp Georg Hammel,
„ Ackermann zu Gerstlay Hallberg:
„ am ersten Dezember 1819 des Nachts
„ zwischen acht und zehn Uhr auf dem
„ Gerichtsherrlichen in der Gemeinde Gerstlay
„ mittelst Auflassung und Recht erworbenen
„ Eigenthum des Johann Philipp Bach, Bäckers
„ zu Gerstlay mit Knaben so weit freundet zu
„ haben, daß derselbe an den Folgen der

„ Misshandlung gestorben ist.

VI Zeuge: „ Ist der Angeklagte Jacob Feinberger
„ Bäckermeister zu Gerstlay Hallberg:
„ am ersten Dezember 1819, des Nachts
„ zwischen acht und zehn Uhr auf dem Eigen-
„ gerichtsherrlich in der Gemeinde Gerstlay mittelst
„ Auflassung und Recht erworbenen Eigen-
„ thum des Johann Philipp Bach, Bäckers
„ zu Gerstlay mit Knaben so weit freundet
„ zu haben, daß derselbe an den Folgen
„ der Misshandlung gestorben ist."

Und endlich Verklärung Recht gesetzt:

„ Auf die drey ersten Fragen Ja
„ die Angeklagten Gottlieb Kaul,
„ Johann Philipp und Georg Ullmann
„ sind schuldig den Johann Philipp
„ Bach tödtlich misshandelt zu haben,
„ jedoch nicht mittelst Auflassung und
„ mit Absicht zu tödten.
„ Auf die drey letzten Fragen Nein
„ die Angeklagten Jacob Feinberger, Philipp
„ Georg Hammel und Jacob Kirchheimer
„ sind nicht schuldig."

Nach Anführung der Rechtsbehelfen des

General Abraberten in seinen Antworten
welche dahin gehen, daß nach Aufforderung
der Gerichtsordnung der Gerichtsvorsteher laut nach
Anleitung des Artikels 309. 21. 22 und 36 des
Strafgesetzbuches und des Art. 368 des
Gesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen
gegen Leib, Gottlieb Rau, Johannes Pflanz
und Georg Ulmer jeden zu sechs Jahren
Einsperrung, zur Ausstellung an den
Pranger und solidarisch zu Kosten des
Verurtheilten Mannschaft und damit ge-
endet erwarte, daß das Urtheil an
Ausgang gedruckt und an den Thüren der
Gerichtsstube bestimmten Orten angeschlagen
werden.

In Erwägung daß die Verhandlung
dann die Angeklagten Gottlieb Rau,
Johannes Pflanz und Georg Ulmer dann
die Entdeckung der Gerichtsvorsteher Feldig
verübt worden sind, und Verbrechen
sie stellt, welches durch die Artikel
309. 21. 55 und 36 des Strafgesetzbuches
und Artikel 368 des Gesetzbuches über

die Verbrechen und Vergehen gegen
Leib.

In Erwägung daß aus dem vor-
liegenden Aussprüche, die Anwendung des
Art. 2. der Verordnung des provisorischen militär-
rischen General Gouvernements vom 31ten
März 1814, zu Gunsten der genannten Brüder
Pfaldy-Entdeckung sein kann Anwendung
finden kann.

Nach Einsicht und mit Anwendung aller hiesigen
gesetzlichen Verfügungen, welche vom dem
Verbrechen verlassen worden und also lautet:

Artikel 309 des Strafgesetzbuches

„Der fahrende Vagabund oder Landstreicher
„soll, falls, wenn keine gewaltsame Gewaltthätigkeit
„mit Krankheit, oder Abwesenheit zur Ver-
„schaffung Arbeit verschaffen muß oder
„gezwungen Zeugen der Polizei stellen, mit der
„Einsperrung bestraft werden.

Art. 21 ebendaselbst.

„Jeder der einen oder mehrere Gehilfen,
„welche zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in die Arbeitshaus angehalten
„und zu Arbeiten gebraucht werden, deren
„Leitung zum Theile zu seinem Nutzen ver-

„ wendet werden kann, so wird die Bezeichnung
„ deutsch bestimmt wird.“

„Diese Worte wird wenigstens deutsch
„und deutlich genug sagen können.“

Art. 35 ebendaselbst.

„Alle wegen des unbefugten Waffentragens oder
„wegen des unbefugten Waffenhandels erkannte
„Polizei-Strafen sind für die Gefängnis-
„Abkürzungsstrafe, den Verlust des Gewehrs
„und aufgefundenen Gewehrs und für die
„Kosten solidarisch haftbar.“

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus
„oder Lebens- oder eine auf
„bestimmte Zeit, die Degradation, die
„Einsperrung, die Strafe des Pranger, die
„Landesverweisung und den Verlust der
„Staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
„sollen öffentlich gesprochen werden.
„Die sollen in der Ehrenrath-Stube des
„Departements, in jenem, wenn des Urtheil
„erlassen, in der Gemeinde des Orts,
„wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jenem wo die Verurtheilung geschieht,
„und in jenem des Wohnorts des
„Verurtheilten ausgeschlagen werden.“

Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren.

„Der entscheidende Theil des Urtheils, das ob der Angeklagte oder der Civil-Kläger Recht, wird allemahl in die Urtheile so weit, als der andere Theil seine wiederrechtlichen Kosten wiederhalt.“

Art. 2. der abgeänderten Verordnung vom 31ten Mai 1814.

„Der Beweis ist auf nachstehende Falle eines Criminal-Verbrechens, wodurch gegenwärtige dem westphälischen Gouvernement übertragen, in welchen Fällen Zeugniß mit zu verbannen Pflicht.

Wiederholt

Das Appellationsgericht genehmigte

1. Gottlieb Rau, 22 Jahr alt, Ackersmann gebürtig und wohnhaft zu Gladbach in seinem Hausbrod, 5 Fuß 6 Zoll groß, blonden Haaren, hohe Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, spitzes Kinn, blonden Bart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und Narben auf der linken Wange
2. Johannes Pflanz 21 Jahr alt, Ackersmann-Lehrling, gebürtig und wohnhaft zu Gladbach, Land 5 Fuß 4 Zoll groß, blonden Haaren, hohe Stirn, blauen Augen, braunen, gewöhnliche Nase und Mund

Verfahren Kinn, Haarbau Farbe, Gesicht Gesicht
und Statur Gestalt haben

3. Georg Ulmer, 25 Jahre Jahr alt, Schmied-
gesell, gebürtig und wohnhaft zu Großlaag,
5 Fuß drei Zoll groß, blonde Haare,
hohe Stirne, graue Augen, blonde Augen-
brauen, gewöhnliche Nase und Mund,
Vollst Kinn, blondes Haar, Gesicht
Gesicht, Statur Gestalt mit einem
Leutkirchenbar.

seinen Lohn desselben zu Abführung
Beistandschaft in die Arbeitshaus und
Waldarbeit zu allen Frohnarbeiten
gegen den Urteil, einundsechzig Tag bei
Wasser und fünf Hundert sieben und
/ 607. 46. Dreißig Gulden einzig Kreuzer.

Wogegen, daß das Urtheil in
Rechtskraft erwachse und zu Vollzug,
Herausgabe und Fortschaffung angestellt
werden solle.

Also gewölbt und verkündet zu Herr-
brücken in dem Sitzungssaal des
Assisengerichts für den vierten Quartal dieß
Jahr und in seinem öffentlichen Beisein

zum Fünften Beystandes Zeugen recht Gesetzt
und genommen, so gezeugen waren: Molitor
Rath und Ersten Appellationsgerichts, Präsident
des Assisengerichts, Ansmann, Petre
Rathen des Fünften Civil Senats, als
Rathen des Assisengerichts, Kollei, Pub-
likeit des Königl. Appellationsgerichts, und
Blessmann, Obergerichtsschreiber, Actuar
zum Appellationsgericht.

Molitor Ansmann.

Blessmann

Ordnung Urzeze

vom 6ten Dezember 1820.

No 33.

Die Ordnung nach
für das königliche Gymnasium zu Z.
zu entwerfen, hat in seiner öffentlichen Sitzung
vom siebenten Dezember 1820
für gut und zweckmäßig befunden, folgende Vorschrift
festzusetzen.

Eingangs des von dem Direktor zu
des königlichen Gymnasiums vorzunehmenden
zu geschehen und Ordnung gemäßigten
Tages nach dessen Ablauf, wenn
noch nöthig, das

Ordnung Urzeze

fünfzig Jahre alt, kinderlos und Witwer,
nun gebürtig und wohnhaft zu Obermoos
im Kanton Sonnstube, zum kunstmäßigen Tödtung
angeklagt ist,

eingetragene Namen der von dem königlichen
genannten Advokaten zu ernennenden Vertheidi-
digers in Gefolge obigen Artikels
fünf und zwanzigsten Tages dieses Jahres
nächsten Buchstaben lehrt, dessen gemeinschaftlicher
Inhalt wie folgt:

" Nach allem dem ist der angeklagte Urzeze
" Verbrechen " angeklagt "

„am 26sten August dieses Jahres dem
„Johann Veit hinlänglich und glaubhaft
„zu Abnahme des Eides von Landstand
„und Bürgerrecht freywillig mittelst eines
„Handschlags gelobet zu haben

„Das Gesetzmäßigkeit hat nun zu unter-
„suchen, ob der Angeklagte dieses Verbrechens
„schuldig ist.

Nach Anführung des königlichen Advocaten
Actenstücke in der Untersuchung des Gegenstandes,
worüber die Anklage erhoben.

Nach Anführung des Advocaten Merkel
in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten.

Gehen die Erklärung der Geschworenen, welche
zu Ende nachstehendes von dem Präsidenten
gestellte Fragen, gehört sind.

„Ist der angeklagte Andreas Kerschl,
„fünfzig Jahre alt, hinlänglich und glaubhaft
„zu Abnahme des Eides, schuldig:

1., am letzten August 1820. den Johann
„Veit, hinlänglich und Glaubhaften Zu-
„Abnahme, des Eides von Landstand
„und Bürgerrecht freywillig mittelst eines
„Handschlags gelobet zu haben?

„Ist der Angeklagte nicht hinlänglich
„schuldig, den Johann Veit mittelst eines
„Handschlags freywillig zu nehmen
„beabsichtigt, und so wissentlich zu haben,
„daß in jedem Fall dieses eine Arbeits-
„unfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen
„nach sich ziehen würde?

„und weiter Erklärung dahin geht:
„daß die neun Fragen, ja der Angeklagte
„ist schuldig daß in den Fragen verschiedene
„Modificationen mit allen darzu gehörigen Umständen
„zu haben, so dieselben in sich schließen.

Nach Anführung des königlichen Advocaten
Actenstücke in seinen Anklagen dahin gehend:
daß zuvörderst die Erklärung des
Geschworenen,

Nach Antrag des Art. 305. 306. §. 20,
22, 26, & 36 des Strafgesetzbuches, des
Art: 368 des Gesetzbuches über die
Verbrechen in peinlichen Sachen, und
des Art: 1. der Ordonnanz des Kö-
niglichen allerhöchsten Generalgou-
vernements vom 31ten May 1814.

Gehört genommen zu, daß Andreas Kerschl,
von Obermoos gebürtig, zu

Lehrlingsgesetze Zwangsarbeiter, zum Abmarsch nach zur Ablösung der Wache zum Marktplatz zu zwei Mann spazieren haben sind die Wache, zu zeigen die Wache der Ankunft die Richtung und Ort bestimmte Plätze anzuweisen.

Die Einrichtung, daß die Festsetzung durch den Angeklagten durch die Erklärung der Gefangenen für gültig anerkannt werden die Wiederholung festestellt, welche durch die Art: 295. 304., 15, 20, 22, 26, u 36 der Strafgesetzbuch) vorgesehen.

Nach Artikel dieser gesetzlichen Verfügung und mit Einschreitung des Artikels 1. der Verordnung des königlich militärischen Gerichtshofes vom 21 May 1814, wie in der Artikel 368 der gesetzlichen über der Verfassung in peinlichen Fragen, welche Artikel künftig von dem Präsidenten vorgelesen werden, i: vero Lecta.

Art: 295 des Strafgesetzbuch

" Die freywillig begangene Tödtung eines " Menschen ist ein Mord.

Art: 304 ibidem

" Der wird zieht die Todes Strafe nicht " dann nach sich, wenn derselben keine erschwe- " rende oder Verringerung vorhanden, " welche bezeichnet, oder dem nicht folgte. " In jedem Fall wird der einer Mord " Schuldige mit der Strafe belegt einzeigen " Zwangsarbeiten belegt. —

Art: 15 abwandelbar

" Mittelpersonen, welche zu Strafarbeiten " verurtheilt sind, sollen zu den beschwerlichsten " Arbeiten gebraucht werden, sie sollen an eine " Kette mit Ringel befestigt oder sonstigen " Bolzen mit Ketten gebunden werden " die Verschiedenheit der Arbeit, wozu sie " gebraucht werden, ab wechselt.

Art. 20. ibidem

" Wenn zur Strafe der Lebenslänglichen " Zwangsarbeiten verurtheilt ist, soll er " auf öffentlichen Platz, mittelst der " Aufschreibung seines Namens mit einem " glühenden Eisen, auf der rechten Schulter " gebrandmarkt.

" Diese Einschreitung besteht in Verfassung " seiner Wiederkehr, die zu lebenslänglicher

„ zuzuziehen verbunden sind, in der
„ Kirchgabe T. P.

Art: 22 ibidem

„ Wer zum Nachtheile der Gemeindeangehörigen
„ auf unbestimmte, oder auf bestimmte Zeit,
„ oder zum Nachtheile der Entfernung in die
„ Amtsbezirke (Art: 21) ist verbunden worden, oder
„ fall, wenn er sein Amt niederlegt,
„ auf den öffentlichen Platzen wie die Stimmzettel
„ gestellt werden, so bleibt auf dem
„ Zettel (oder) Wahlliste nur Raum übrig,
„ zugesetzt, wenn seine Person schon nicht Platz
„ zugehabt, (wenn) Kirchgabe sein Name,
„ sein Zunahme, sein Wohnort, sein Amt,
„ so sein die Stimmzettel seinen Wahlzettel
„ zuzuziehen verboten.

Art: 26 ibidem

„ Die Wahlziehung geschieht auf einem der
„ öffentlichen Plätzen des Orts, wo sie
„ Wahlversammlung beizuziehen sind.

Art: 36 ibidem

„ Alle Bürgerin, welche auf Kirchgabe

„ auf lebenslänglich oder zeitlang Gemeinde-
„ ämter, auf Schuldenverwaltung, auf
„ Rechnung in die Amtsbezirke, auf die
„ Kasse der Gemeinde, auf Waisen-
„ und die Armenbürgerschaft setzen sollen,
„ nehmen sind, sollen in Stimmzettel zusammen
„ gezogen werden.

„ Die sollen in der Gemeinderath (Gemeinde-
„ rath vermehrt), in jenen, wo der
„ Gemeinderath mangelhaft sein sollte, in der
„ Gemeinde des Orts, wo der Wahlzeugen
„ wohnt sind, so sein in jenen, wo die
„ Wahlziehung der Gemeinderath vorfolgen soll, wie
„ wohl in jenen Gemeinden vergrößert werden,
„ wenn der Wohnsitz verlegt ist.

Art: 1. der obrigkeitlichen Verordnung
vom 31 May 1814.

„ Die Ehrenbürgerung bleibt nur bei Männern,
„ welche auf lebenslänglich der Gemeinde wohnen
„ werden, beibehalten, in allen übrigen
„ Fällen aber aufgehoben.

Art: 368. d. g. b. über die gemeinde Verfassung

„ Der ausländigen Ehre, ohne ob es

„ den Angeklagten aber der Civil Pflegen sey,
„ und allenfalls in die dem Rath gemäße,
„ Ab den andern Fortsetzungstag Anberaumung
„ mannigfaltig.

Nota
Laut Hofkanzleidekret dato 30ten September 1820 ist Adelgunde Andreas Ursetzel gegen der gegenwärtige Assisenhof angelegte Ehrenbeleidigungsklage niederzuschlagen.
Wolfmann
Appellationsrath.

Urtheil des Assisengerichts

den angeklagten Andreas Ursetzel fünfzig Jahre alt, ledig, ohne Besitz, zu Nr. 1/2 Zeile, Jahrmarktsgehilfen, katholischer Religion, Christ, Nimmerwieder und Lang, wird schuldig, durch Fahrlässigkeit, Feuer gelegt zu haben, Nachts durch Einbruch, gewaltsam zu Diebstahl, Raubanfall und Brandlegung

zu Verbrechen

zu sechsmonatlicher Zwangsarbeit, zur Schadloshaltung, zur Kostenzahlung in die Hälfte, zu der Kosten des Fortzugs der Fortsetzung des Urtheils bis auf ein Jahr, und zu einjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

/ 282. 32ᵉ. 3ᴿ

Wegen Unfähigkeit und Unvermögen zur

Zurechnung in dem Zustande der Assisengericht von Fortsetzung Verhandlung sey, sey Inculpat mit Zuziehung, dreyzehn Geschworne, mündig worden: Molitor, Katz von königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Eg, Präsident, Ehrmann, Beisitzer des königlichen Landgerichts Landau, als Beisitzer des Assisengerichts, Koch, königl. Gerichtsadvokat, und Schmitt, Gerichtsschreiber von dem Appellationsgerichts des Rheinkreises.

Molitor
Ehrmann.
Eg
Schmitt

Assessor-Urtheil
vom 7ten September
1820
gegen
Andreas Gottacker

Das Assisen-Gericht

des dem 2ten Quartal zu Heidenheim
in seiner ordentlichen Sitzung, hat folgendes
Urtheil gefällt.

Angeklagter hat vom dem K. Appellations-
Gerichte des Jaxtkreises zu Heidenheim
in seiner Anklageschrift, vom 3ten und
zwanzigsten August, mit Beifügung eines Gutachtens
und sonstiger, actenmäßiger Umstände, vorgelegt
erhalten, daß

Andreas Gottacker

52 Jahre alt, Taglöhner gebürtig und wohnhaft
zu Mattenstadt, einer mittelst Assessmann und
mit Vorbehalt erneuerten Wiederverleihung Ange-
klagter sey.

Angeklagter hat vom dem Substitutum des K.
General-Advocaten am Appellationsgerichte
in Gaisburg adigen Amtsorts, vom 3ten und
zwanzigsten August 1820 laut vorliegenden
Anklageacts, dessen Summarischer Inhalt
Eingang wie folgt:

„Aus allem dem ersichtlich ist, daß Andreas
„Gottacker angeklagt ist: in der Nacht
„vom 4ten auf den 5ten des 1ten und

„ zwanzigsten Juni Achtzehnhundert Achtzig
„ Jahren vor Mittwochstadt mit Hochdruck Dampfmaschine
„ Aufbauung Kessel einem Heizungsfläche so verwendet
„ zu haben, daß darauf eine Masse als zwanzig
„ tägigen Verrichtung und Arbeitsanstrengung Last des Max.
„ normalen zur Folge hatte. „

Nach Aussage des Polizeidirektors des K. General
Advokaturen in der Untersuchung der Gründe vorrätig
der Anklage Bruchstück.

Nach Aussage des Advokaturen Sachs in
seinem Hochdruckgesuch mittelst des Angeklagten
Antrages Gehörtes.

Einzusehen die Feststellung des Gutachtens, welche
zu Sache vorstehenden vom Herrschaftsamt zu
stellen, Stadt und Land Schmiedshausen Inhalts der
Anklageakte Zeugenaussagen, Stadt und der Polizeiakte
sich ergebenden Sachen zu Last ist, als:

„ Ist der Angeklagte Antrag Gastwirthen, Zeug-
„ haus zu Mittwochstadt ansässig, schuldig:

„ 1. in der Nacht vom ein und zwanzigsten auf den
„ zwei und zwanzigsten Juni 1820, den Antrag
„ seinem Hochdruck Dampf zu Mittwochstadt mit
„ Hochdruck und mit Auflegung Kessel einem
„ Heizungsfläche so verwendet zu haben, daß
„ darauf eine Masse als zwanzig tägigen
„ Verrichtung und Arbeitsanstrengung Last des

„ Normalen zur Folge hatte.
2. „ Während sich der Angeklagte in Augenblicke der
„ Tat in Folge der zugelassenen Hochdruck
„ zur Herstellung damit Zugantwort?
und welche Erklärung dessen zog:
„ Auf die erste Frage: Ja der Angeklagte Hochdruck
„ der Maschinen mit Hochdruck und mit Auf-
„ nahme Heizung zu haben, aber es ist nicht
„ anzunehmen, daß darauf eine Masse als zwanzig-
„ tägige Verrichtung und Arbeitsanstrengung zu-
„ gelegt worden.
„ Auf die zweite Frage: — Nein der Angeklagte
„ Befund sich nicht in der Folge der zugelas-
„ senen Hochdruck.

Nach Aussage des Polizeidirektors des K. General
Gouvernements Advokaturen in seinem Antrage, die ver-
lesen, daß, nach Aussage der Feststellung des Gu-
tachtens und nach Ausfall des Art. 311 des Strafge-
setzbuches und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches
über die Maschinen in gewerblichen Betrieb, Antrag
Gastwirthen zu einer Gefängnisstrafe von zwei
Jahre, zu fünf und zwanzig Gulden Geldstrafe und zu
den Kosten des Prozesses zu verurtheilen sei.

In Erwägung daß die Überzeugung durch
den Angeklagte Antrag Gastwirthen durch die
Feststellung des Gutachtens schuldig erkannt
worden, nämlich mit Wahrheit festgestellt erachtet
durch den Artikel 311 des Strafgesetzbuches

und den Art. 365 und 368 des Strafgesetzbuches über das gemeinschaftliche Handeln vorgesehen ist.

Nach Einholung und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde von dem Strafgerichte verfügt und also erkannt:

Art. 311 des Strafgesetzbuches:

„Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, oder nur die im Art. 309 vorgesehene, so soll der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbusse von fünfzig Franken bis zu einem Tausend Franken bestraft werden.

„Hatten Verwundung oder Körperverletzung, so durch die fünfundzwanzig Gefängnistage und eine Geldbusse von fünfzig bis tausend Franken ein.

Art. 365 des Strafgesetzbuches über das gemeinschaftliche Handeln.

„Ist die Tat vorbedacht, so werden die Gemeinschaft und die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst alsdann, wenn auf jeden einzelnen Handlungen sich angeben sollte, durch sie nicht mehr zur Kompetenz des Assisenhofs gehört.

„Ist der Angeklagte mehreren Verbrechen oder Vergehen überführt, so wird durch die schwerste Strafe ausgesprochen.

Art. 368 desselben

„Der mitschuldige Teil, gleichviel ob der Anzeiger oder der Civil-Kläger, wird allemal in die dem Verbrechen gesetzte, als der Gegenpartei verursachten Kosten verurteilt.

Warüber Zeile

Der Ld. Untersuchungsrichter, beauftragten

Advocat Forsters,

Zu Treue seine Conclusionen allen Ehrenwürden wurde, zu einer Geldbusse von Einhundert und fünfzig Franken und zu allen Prozesskosten gegen den Verein, Eingeschlossen die Taxen von Einhundert sechs und siebzig Franken, zu bezahlen gegen Ersatz.

/. 146. 1. 2

Also geschehen und verhandelt zu Grevenmacher in dem Sitzungssaal des Distriktsgerichts des Hauptortes wohl in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts zum Tribunal Polizeilich für Vorfälle und acht Hundert und zwanzig, wo gegenwärtig waren: Walter, Präsident des Distriktsgerichts, Ege, Vizepräsident, Petri Assessor, beide von C.

Zeugen gemäß Instanz, als Kläger der Assignatarius, Kollei, Substitut der K. Generalabrechnung und Blessmann Obergerichtsschreiber, der K. peinlichen Appellationsgerichtsassignatus

Kläger

Zeugen

Blessmann

Abschnitt
vom 7. Dezember
1820

Ferdinand Anton

Der Assisen-Gerichtshof
hat den k. k. Kreisgericht zu Zwittau
folgenden Urtheil gefällt.

Einzigerinne hat vom dem 6. August
laufenden Gerichtshof des Kreisgerichtes zu
Zwittau mit seinem Anklage-Kommen
vom neuen 1820 August Ferdinand Anton
Lindner und zwanzig weiteren Urtheil,
wovon anfallet dass

Ferdinand Anton

21 Jahre alt, gebürtig zu Mährisch-Trübau, wo
Zimmermann und Gutsch Konskription zu
Mährisch-Trübau, wird mittelst wird diesem
Urtheil wegen begangenen Grund-Verbrechen
wegen schuldig erkannt.

Einzigerinne Herrn hat vom dem 6.
Gerichtshof Abschreiben vom 6. August laufenden
Jahres, wo Gesetz obigen Urtheil, vom vom
Gerichten August Präsident Herrn
Anklagerath, Herrn Kommissär Joseph
Lorentz wie folgt:

„Als allem dem angeklagt sich, dass der

„gemeinte Heinrich Anton ungehorsam:
„am festgesetzten Tage nicht persönlich vor
„Michael Voelkel dem jüngern, Advocaten
„zu Niedermennig, bey dem er domicilirt
„gegen einen bestimmten Wechselbrief nebst
„Kost und Zehrung in Arbeit stund,
„und einen vorschlagenden Kerbstock mittelst
„Anwendung eines Messers, das Ziege
„nicht bestimmt war, neun Stück schwarze
„Schafe und neun Gulden und achtzig
„Fünfzig Kreutzer Münze zu stehlen zu
„suchen."

Nach Aussage des H. Gemeinde Advocaten
in der Untersuchung des Gemeinde, worauf die
Anklage beruhet.

Nach Aussage des Hauptzeugen beschädigten
Lucas, in seiner Hauptzeugnis mittelst
des Anklagebeschlusses Heinrich Anton.

Zugestehen die Feststellung der Gerichtsmann,
welche zu Folge unterstehenden von dem Untersuchten
gestellten, Spuhl sich dem Commissions Gesetz
der Anklagte Hausvorsuchen, Spuhl sich
den Diebstahl sich angebauten Ziege
gestehet, als

„Ist der Angeklagte Heinrich Anton

„zuletzt Dienstknecht zu Niedermennig:
„am festgesetzten Juli 1820 dem Michael Voel-
„kel dem jüngern, Advocaten zu Niedermennig,
„in dem bestohlenen und bestimmten Michael
„Voelkel dem alten, abwesend Advocaten
„daselbst, bei welchem Letztern er domicilirt
„gegen einen bestimmten Wechselbrief nebst Kost
„und Wohnung in Arbeit stund, auf einen vor-
„schlagenden Kerbstock mittelst Anwendung eines
„Messers, das Ziege nicht bestimmt war, neun
„Stück Schwarzschafen und einen Gulden und
„achtzig fünfzig Kreutzer Münze, nebst an
„einer Flinte in der nicht vorschlagenden
„Absicht wovon die vorgelesene Acten stund, zu stehlen
„zu suchen."

und welche Feststellung diese gesetzt:
„Ist der Anklagte ist schuldig des Verbrechens
„mit allen Umständen versehen zu haben,
„welches die Sache, so wie solche gestellt
„ist, ist sich stellt."

Zugestehen den Antrag des H. Gemeinde Ad-
vocaten welcher dessen Antrag dass nach
Inhalt der Feststellung der Gerichtsmann auf
nachstehenden der Artikel 384. 388 N° 4
386 N° 3. 398. 19 und 36 des

. Strafgesetzbuche; der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs aber der gemeinschaftlichen Verordnung und der Verordnung 2 der Verordnung des ehemaligen mittelsamtischen General Gerichts vom 31 Mai 1814, wonach Artikel verurtheilt werden soll, sich jährlich gegen den Feind erbieten und zu allen Dienstleistungen gegen den Feind, diese zugleich der Druck der Urtheile in Anfügung und dessen Auflegung nach der Vorschrift des Gesetzes vollzogen werden.

In Erwägung dass die Übertretung dem Angeklagten Friedrich Anton Best der Fahnenflucht, der Übertretung Schuldig erklärt worden ist, mit Mandatsmen Festgestellt, worauf durch die Artikel 386 N.° 3. Art. 384. 381 N.° 4. Art. 398. 19. 36 des Strafgesetzbuchs und Art. 365. 368 des Gesetzbuchs über das Verbrechen in Gemeinschaft Person vorgesehen ist.

In Erwägung dass, dass die Art. 2 der Verordnung des ehemaligen mittelsamtischen General Gerichts vom 31 Mai 1814, zu Gunsten des Angeklagten, so dass der in der Untersuchung vorkommenden Umstände, kein Anwendung finden mag.

Weil sich nicht und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche vom dem

Gerichtshofe vorgelesen worden, und also lautet:

Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuchs:

„Wer einen Fahnenflucht schuldig ist, den in einem der folgenden Fällen Begünstigen wird:

N.° 3. Wenn der Fahnenflucht ein Gefängniswärter oder sonst Jemand, falls er nicht den Fahnenflucht sogleich gegen gegen Personen verhaftet, wenn er nicht wusste, dass sich solcher unbefugter Weise in seinem Gefängniss oder in seinem Hause befindet.

Art. 384. ebendaselbst.

Wer einen Fahnenflucht schuldig ist, der mit Beifügung einer von den und der Festung N des Art. 381 vorgesehenen Mittel verübt wurde.

Art. 381 N.° 4

Haben sich entweder in einem Gefängniss, in einem Haus zu einem gesperrten Zimmer, die nicht Kommen, oder einem Quartier, der bewohnt sind, oder zur Abschneidung Kommen, oder in einem Zubehör der Verbrechen mittels eines Einbruchs, oder Bestechung oder sonst Gefängniss Begünstigung schuldig gemacht.

Art. 398 ebendaselbst.

Jeder Gefängniss Inspektor oder Hüter, Gerichtsdiener, Gerichtsvollzieher und jeder, der mit Gefängniss oder Verwahrung Gefangener beauftragt ist, welcher durch Nachlässigkeit Gefangene entweichen lässt, oder sie begünstigt, wird mit Strafe

verurtheilt wird, Zinsen und Kostenbetrag einzuzahlen.

Art. 36 abweichend

Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus auf bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Absetzung des Verurtheilten aussprechen, sollen öffentlich verkündet werden.

Die Urtheile in der Contumaz-Periode des Angeklagten sind ganz wie die Urtheile, welche in der Gegenwart des Angeklagten, wo das Verbrechen begangen worden ist, in ganz der die Voruntersuchung geführt und in ganz der Ablauf der Fristen zu vollziehen.

Art. 365 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren

Ist der Angeklagte innerhalb Verbrechen oder Vergehen überwiesen, so wird durch die Geschworenen Frage

Art 368. Urtheil.

Der Antwortende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird verurtheilt in die dem Staate zu erlegende, oder der anderen streitigen Partei zuerkannten Kosten verurtheilt.

Art. 2. der abgeänderten Verordnung vom 30 Mai 1814 Der Spruch ist nicht unbedingte Folge eines Freisprechens, es bleibt vielmehr dem Assisenhofe überlassen in solchen Fällen Strafe mit zu verkünden.

Verurtheil

Der Assisengericht, Versammlung

Ordentlich Sitzung

21 Personen, gebürtig zu Kinderbeispiel, Zimmermann, Gutsbesitzer zu Kindermasse, mit bewaffneter Landwehr mit Mantel 63 Centimeter groß, schwarze Haare, braune Augen, schwarze Augenbrauen, breite Nase, kleiner Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ohne besondere Merkzeichen

Der Recht förmliche Zeugenvorladung und alle Prozeßformalitäten gegen den Verurtheilten Angeklagten ist die Sache von recht- und gesetzmäßig Geschworenen einzig beurtheilt.

Verordnet, daß der Assisenhof in Anfrage gebracht und zu Ohren, Zuschauern und Kindermasse angestellt werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu Ohrenbeispiel in dem Sitzungssaale der Assisengerichtshof in der öffentlichen Sitzung [illegible] Gegenwart des Präsidenten [illegible] Beisitzer und Gerichtsschreiber [illegible]

f. 28. 40.

beide vom k. Appellationsgerichte Assisen, als Kläger
der Assisenprocurator, Koch, k. General Ad-
vocat, Blessmann, Obergerichtsschreiber, beide
Letztere vom k. Appellationsgerichte.

Koch

Blessmann

Assisen-Urtheil
vom 8ten 7bris 1820
gegen
Joseph Heckel
und 6 Consorten

Das Assisengericht

hat in der X. C. Hauptsache zu Zweibrücken
folgendes Urtheil gefällt.

Angeklagte sind vor dem k. Appellationsgerichte,
Gerichts des Hauptortes zu Zweibrücken in
seiner Anklagskammer vom drei und zwanzigsten
August 1820 erlassenen Urtheil, wovon der
Inhalt ist

1. Joseph Heckel, 28 Jahre alt, Knecht zu Mer-
2. Margarethe Ringenbürg, 28 Jahre alt, ungeheu-
   rathet zu Ho zu eigen;
3. Konrad Heckel, 28 Jahre alt, Knecht zu Mer-
4. Gertraude Pindler, 24 Jahre alt, Dienst-
   magd von Konrad Heckel,
5. Franz Joseph Nagel, 32 Jahre alt, Ass-
   essor, zu Landstuhl bei Homburg Ver-
   wesend;

die gegen verstorben ohne Bestimmung Klage
sitz; demnächst sind ausschliessen Urtheil
mittelst Einbruch und der Urtheilsspruch
angekündigt sind.

Angeklagte stehen dem auf dem k. General
Advocaten vom k. Appellationsgerichte Assisen

in Gesetz obigen Verfahren eine drei und zwanzig-
stem August Tausend achthundert neunzehn Ver-
abt, Herrn Hauptmann Joseph Gerstel eine Stelle:

in Kraft eines Urtheil und Recht Gemeinde Jo-
seph Gerbel, Margaretha Frey verehelichte Gerbel,
Gerbel, Gertrud Pfeiffer und Franz Joseph
Vogel vorgeladen:

Sie sind erschienen;

In der Absicht eine rechtsgültige auf den ersten
gesetzten Monat dem 1819 dem Herrn Haupt-
Michael Frey zu Großbottwar eine Stelle
in seinem Ehrbaren Gemeinderath durch Herrn
mittelst gemeinschaftlicher Abstimmung der Ge-
meinderath sich auf Ertheilung der Gemeinde
auf seinen Vorschlag Joseph Vogel
und seine Ehrbarkeit Gemeinderath ernennt
haben Verwaltungsrath gemeinschaftlich zu
stellen.

Aber

Noch erwähnt sich der Theil ersten da
seinem Verbescheid dahin schriftlich genannt zu
haben, daß sie seinen Theil der gestellten
Klagen erschaut, daß sie ihm seinen Vor-
schlag festgesetzten, angenommen, ihnen gemeinlich
und ein mit ihrem Eingangsten übrigen

einverstanden haben;

Aber Sache:

Sie sind die anwesenden Acht der Mitglieder eine
gemeinen Gemeinderath schriftlich genannt zu haben.

Nach Anhörung der Gemeinderath Abrechnung
in der Gemeinderathsitzung der Gemeinde, worüber die
Anklage Bericht.

Nach Anhörung der Kirchgemeinderathsmitglieder
Erklärung dass sie in der Gemeinderathsitzung
genannten für die Angestellten Joseph Gerbel,
Margaretha Verehelichte Gerbel, Konrad Gerbel
und Gertrude Pfeiffer.

Nach Anhörung der Gemeinderathsmitglieder dass
sie in seinem Gemeinderathsitzung einstimmig für
den Angestellten Franz Joseph Vogel.

Finden sie die Erklärung der Gemeinderath,
welche zu Recht besteht, nicht Gemeinderath dass sie
gemeinderathen gestellten, Recht das dem Ver-
mögen Joseph der Angestellten Gemeinderath
genommen, Recht den den Urtheilen für angenommen
Ansicht verbleibt, als:

Dass die Angestellten Joseph Gerbel
Gerbel, Margaretha Verehelichte Gerbel, angestellt
Gerbel, Konrad Gerbel, Gerbel,
Gertrud Pfeiffer, Gemeinderathsmitglieder sei-

„ unmittelbar Conrad Haebel, alle drei aus
„ Bockenheim Adressats, und Franz Joseph Bargas
„ Sprengers, gänzlich in Rückstand
„ Leibrente schuldig."

1.) Ist der Inhalt seiner Aussage, daß die unter
„ gestern an Conrad auf Frankfurt und
„ unmittelbar dem Kreisthurm Müssel Laxi
„ zu Grabenbockenheim und dann in seinem
„ Wohnhause stattfindliche Verweigerung der Baarzahlung
„ gewöhnlicher Anszahlung der Baarsumme,
„ Credits und neuer Festsetzung des Baarstands
„ auf seine Forderung gegründete Zweifel
„ mit Fug Betreffliche Qualität habe"
„ schuldigen Bürgen anderweit gemäß Gesetz
„ festsetzen zu lassen?

2.) oder sind diese drei angeklagte Angeklagte
„ für gemeinschaftl. der Falschheit an Einem
„ Individuum strafbar schuldig zu erachten, daß sie
„ einen Theil der gestohlenen Waaren,
„ während daß sie von dem Einen gestohlen
„ Diebstahl Kenntniß, angenommen, und
„ Antheil an mit ihme Gegenstände theilen
„ wollen zu haben?

und welche Folgerung daraus zu

„ auf die erste Frage."

„ Ist die angeklagte Joseph Haebel, Conrad
„ Haebel und Franz Joseph Bargas gleich
„ schuldig der Waarbetrügen mit allen Umständen
„ erwiesen zu sehen, welche die Frage, so wie
„ solche gestellt ist, in sich hält."

„ Und die Margarethe Lindenberg und
„ Gertraud Priellen gleich nicht schuldig."

„ Auf die 2te Frage."

„ Ja, die angeklagte Margarethe Lindenberg und
„ Gertraud Priellen gleich schuldig
„ der Waarbetrügen mit allen Umständen
„ erwiesen zu sehen, welche die Frage, so wie
„ solche gestellt ist, in sich hält.

Nach Anführung der 5 Gesetz Artikeln
in gleicher Antwort welche dieses gesetzt,
nachdem sich der Art. 384. 381 N°. 4. 59. 62. 15.
16. 19. 36 und 55. des Strafgesetzbuchs, der
Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das
Bankerotten in gleichem Sinne und der Art. 2
der Verordnung des gemeinschaftlichen mittelrheinischen
General-Gouvernements vom 31 Jan 1814, Joseph
Haebel, Conrad Haebel und Franz Joseph
Bargas gleichen zu gefängnißstrafen Zuchthaus

3

Margaretha Lichtenberg ungehörig gegen den
Joseph Fischel und Gertraud Pichler gerichte
te strafgerichtliche Anzeige über alles
gehörig ist in die Strafgerichtsacten gegen den Urheber
verwiesen wurden; dass zufolge der Einlage
Abtheilung der verschiedenen zu Anzeige gebrachten Fälle
und den Urtheil des Gerichtes in Anzeige gebrachten
Übertretung, dasselbe an den Richter des Thatorts
Competenz pflegen verwiesen werden.

Infolge dessen hat der Bezirksrichter Anton
gemeinde Joseph Fischel, Conrad Fischel, Franz
Joseph Hergal, Margaretha Lichtenberg und
Gertraud Pichler wegen der Übertretung der
Gefährdung schuldig erklärt, und in Anwendung
des Strafgesetzes, welches die Art. 384. 381 N.4. Art.
393. 59. 62. 15. 16. 19. 36 und ff. die Strafgesetz-
buch und der Art 366 und 368 des Gesetzbuches
über das gemeine Verbrechen vorgesehen ist:

Und erscheint und mit Anwendung aller Kaiser
Gesetzlichen Verfügungen so wie des Art. 2. der
Verordnung des Gesamtministeriums mittelst Gesamt
Gouvernements vom 31. Mai 1814, welcher bei den
vorliegenden Übertretungen zu Gunsten der Schuldig
erklärten seine Anwendung findet, auch

welche Artikel gemäß von dem Strafgerichte
verlassen werden und also Conclusa.

Art. 384.

„ Wer eine Strafthat schuldig ist, der mit Gefängnis von
„ von der ersten der Fällen d. des Art. 381 angegeben
„ Weltlen verübet wurde, soll selbst dann von 6 Tage

Art 381. N.4.

„ Haben sie entweder in einem Hause in einer Hofraum
„ zu einander gehörigen Zimmer, in einer Kammer oder
„ einem Quartier, die bewohnt sind oder zur Aufnahme dienen
„ oder ihren Zubehör des Wachthauses mittels einer
„ Einbruch oder Forcirung zu Bezeugung Leben

Art. 393

„ Einbruch heißt jedes gewaltsames Forbrechen, Aufbrechen,
„ Erbrechen, Abtragen, Abzwingen der Mauern, Thüren
„ Fensterläden und Decken eines Zimmers, der Thüren
„ Laden, Riegeln, Vorlegeschlösser ec.

Art. 59 abändert selbst

„ die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines Vor-
„ gehen, sollen mit der nämlichen Strafe, mit die Urheber
„ dieses Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden,
„ die Fälle sind genommen, wovon das Gesetz eine andere
„ Verordnung hat.

Art. 62 abändert selbst

„ Diejenigen, welche geschlossen, die Acte gestiftet oder
„ mittelst eines Verbrechens oder Vergehens anbefohlen
„ Personen zum oder zum Theil ermordet, sollen
„ ebenfalls als Mitschuldige dieses Verbrechens oder Vergehens gestraft
„ werden.

Art. 15 abändert selbst

„ die zu Feuers-Arbeiten verwendeten Mannschaften
„ sollen zu den bestimmten Arbeiten gebraucht werden,
„ an ihren Kleidern sollen sie nur rothen Kugel
„ knöpfen, oder ganz dem Feuer mit rothen Kleide an-
„ zuziehen gehalten werden, wenn sie bey Löschung
„ der Brände, wozu sie gebraucht werden, als Zuschauer

Art. 16 abändert selbst.

„ die zu Feuers-Arbeiten verwendeten Frauen- und
„ Mädchen sollen nur zu dem Zwecke einer Arbeit,
„ sonsten aber gebraucht werden.

Art. 19 abändert selbst.

„ Wenn zu Feuers-Arbeiten mehrere Bedienstete
„ Zeit verwendet wird, soll mit diesen Dienst
„ verrichtet durch Tücher und Leichtung der Feuerung
„ Lohn Belohnt werden.

Art. 36 abändert selbst

„ Alle Polizey- die Feuer-Ordnung, Feuers-Arbeiten
„ und Löschen = oder auch bestimmte Zeit, die
„ Beleuchtung, die Preise des Brennholz, die Einbe-
„ rufung und den Wechsel der Brand-Beschauer
„ setzen zu können, sollen wie Auftrage gebraucht
„ werden.

„ Die Fälle in der Einberufung des Magistrats,
„ in jener, wegen des Löschen erlassen, in dem
„ Gemeinde des Orts, wo der Brand ausgebrochen
„ gezogen werden ist, so jenen, wo die Feuerstreiche

„ geschossen und in jenen der Glockenruf der Wasserfeuer-
„ geschlagen werden „

Art. 33 abändert selbst:

„ Alle wegen der ausleihen Brandbrand oder wegen der
„ ausleihen Wassergrund verwirkte Geldbussen, sind die
„ Geldbussen, Ersatzverordnungen, den Besitz des Besitzers
„ und nicht besetzten Gewinnes und für die Kosten Polizey-
„ verbindern

Art. 366 des Gesetzbuch über die gemeine Verbrechen
„ der gemeinschaft bestraft abändert, dass die unterwerfenden
„ und nach vorgehenden Pässen dem Eigenthümer zurück
„ gegeben werden sollen. „

Art. 368 abändert selbst

„ Den anbelangt die Theil eigentlich ob es der Angeklagte
„ oder der Einbringer sey, wird allemal in dem
„ Punkte gerade der der Gegenpartey verurtheilte Kosten

Art 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814

„ Der Strafzeit ist nicht nothwendig Folge einer Ein-
„ kerkerung, es wird gleichwohl den richterlichen Ge-
„ richte abzuändern in welchen Fällen Strafe
„ mit zu verbinden sey. „

Wasserschaden

Der Verbrechung nicht abhängigen

I. Joseph Eckel, 26 Jahr alt, Hochbauergeselle, gebürtig
zu Ostrastrassenhaus in Königreich Württemberg
allen bestimmten Aufenthalt, klein Statt gross, mit
schwarzen Haaren, kahle Stirne, schwarzbraunen Augen

[illegible] Aug unbewaffnet, gewaffnete Mann, 1 Schuß Pulv, 1 Patron Blei, 1 Feuerstein, 1 Gewehr, blanke Gewehrgrube, rein Gewehr und Putzzeug besitzen.

II. Conrad Heckel, 28 Jahr alt, Bortenwirker, gebürtig zu Brattstein bei Nassau-Usingen von der Landes Obrigkeit dazu verpflichtet, ohne Bescholtenheit bekannt, 5 Fuß 5 Zoll groß, dunkelbraune Haare, graue Augen, [illegible] Aug unbewaffnet, gewaffnete Nase und Mund, 1 Schuß Pulv, 1 Patron Blei, 1 Feuerstein Gewehr, blanke Gewehrgrube

III Georg Jakob Nagel, 42 Jahr alt, Ackermann, gebürtig zu Clarey in der Pfalz, zuletzt Bürger zu Frankfurt in Amt Gelnhausen aufgehalten, 5 Fuß 7 Zoll groß, schwarze Haare, blaue Augen, schwarze Aug unbewaffnet, gewaffnete Nase und Mund, 1 Schuß Pulv, 1 Patron Blei, 1 Feuerstein Gewehr, blanke Gewehrgrube, Patron Pulver abrechy.

Jedes derselben zu Fünfzehen Tonnen contribuiren;

IV Georg Adolph Luxemburg, 28 Jahr alt, gebürtig zu Grumwaldau bei Liegnitz, ohne Bescholtenheit, ungefähr Größe von oben genannten

Jakob Gaebel, wie Haar groß, 1 Schuß Pulv, 1 Patron Blei, braune Augen, schwarze Augbraunen, kleine Nase, kleiner Mund, 1 Schuß Pulv, 1 Patron Blei, blanke Gewehrgrube mit rein Gewehr Putzzeug;

VI Gottlieb Sidler, 26 Jahr alt, gebürtig zu Gerungseck im Fürstenthum Bayreuth, ohne Bescholtenheit bekannt, Profession des oben benannten Conrad Heckel, 6 Schuh groß, braune Haare, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßiger Mund, 1 Schuß Pulv, 1 Patron Blei, blanke Gewehrgrube mit rein Putzzeug.

Jede derselben zu Fünfzehen Tonnen contribuiren;

Zu wenig verbauen;

Fernere Obrigkeitliche Verordnung, wie sich die obbenannte Gesellen gegen den Meister zu verhalten haben.

f. 761. 36

Nachdem die Meisterschaft der Tuchmacher Profession, wie auch der Tuchscheerer Profession, bei hiesiger Stadt Tuchmacher Zunft, wie auch der Tuchscheerer Zunft, in Ansehung der Lehrjungen, Gesellen und Meisterschaft, in Ordnung gebracht worden, als haben Wir Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung, wie es damit in Zukunft gehalten werden solle, hiermit bekannt zu machen, und befehlen demnach allen und jeden Lehrjungen, Gesellen und Meistern, sich nach folgenden Punkten gehorsamst zu achten:

Friedbrücken mit Großdubenhausen vereinigt werden soll.

Also gemeinschaftlich und einstimmig zu Friedbrücken in dem Versammlungs Zimmer und in der öffentlichen Sitzung des Kreis Gerichts dem Acten Repositorium mit Zuziehung zweyer Beysitzer und zwanzig, vorgenannte waren: Wolter Kreis Amtmann des Königl. Appellationsgerichts Assessor, Kreis Physicus des Kreis Gerichts; Ansmann, Petri, Justiz Commissarius des Königl. Appellationsgerichts, als Assessor des Kreis Gerichts, Koch Königl. Justiz Advocat, Bleesmann Advocat und Notarius des Appellations Gerichts.

Wolter

Ansmann

Bleesmann

Assisen-Urtheil
v. 9ten Dec 1820
gegen
Jeremias Köckeritz

Das Königliche Kreis-Gericht
hat den Bauer Jeremias Köckeritz zu Friedbrücken
folgendes Urtheil gefällt

Entscheidungs Gründe

Nachdem der Anklage Commissarius des Königlichen Appellations Gerichts des Kreises Commissarius zu Friedbrücken eine mit Eingang Augusti, mit Zeugnis vom 9ten Decembr 1820 versehene Untersuchungs Acte, worinnen unterm 20sten Juli, gebürtig zu Tarralowitz, gebürtigen Inquisitor zu Friedbrücken, mit Eingang dieses Monats eingeliefert ist.

Nachdem aus dem Inhalt der Acten Abrahamus Bleesmann Königl. Appellations Gerichts Notarius, als Gerichts ordentliche Assessores eine mit einem Inquisitorischen Eingang dieses Monats versehene Anklage Acte, des Bauer Jeremias Köckeritz Inquisitions Sache betreffend, vorgelegt.

Nachdem allen Dem nach der gemeinschaftliche Einwurf des Bauer Köckeritz eingeliefert: wie Inhalt der vorgenommenen

3

„Monath Mai dem Grafen Adolphe von
„Lowenhaupt, Regierungs Präsidenten zu Gumbinnen, Ver-
„anlassung der Anmeldung gegen einen Bestimmten
„gesetzlichen Gehalt nebst Kost und Wohnung als
„Justizcommissarius in Dienste stand, einen Silbernen
„Pfennig, oder sogenannte Ecu Patacke von
„Gewicht von einer Loth bis zu einer Loth
„inclusive zu Verdienen."

Nach Anführung der B. Januar Abtheilung
in der Entscheidung der Gründe erwägt Er
Anklage Senat.

Nach Anführung des Abtheilung Schüler
von Jena in seinem Vertheidigungsmittel
das Ein Angeklagten Heinrich Lücking
für Einen Justiz commissarius Regierungs
Präsidenten Verdienst, welche zu Folge der Ver-
ordnung, welche die Rechte der von Ihm
Verwaltenden Aemter und Pflichten und Ihre
Einnahmen Ausgaben Etats festsetzt."

„Ist der Angeklagte Heinrich Lücking
„zu Recht Justiz commissarius in Gumbinnen
„schuldig"

„ein Einziges Verordnungsmäßiges Monath Mai
„dem Grafen von Lowenhaupt, Regierungs Präsidenten
„zu Gumbinnen, bei welchem der Angeklagte
„gegen seinen Bestimmten gesetzlichen Gehalt
„nebst Kost und Wohnung als Justizcommissarius
„in Dienste stand, einen Silbernen Pfennig
„oder sogenannte Ecu Patacke von
„Gewicht von einer Loth bis zu einer Loth
„Loth zu Verdienen."

und welche Erklärung Sie so gesetzt:

„Der Angeklagte ist schuldig des Ver-
„brechens mit allen Umständen verübt
„zu haben, welche die Anklage so wie
„solche gestellt sind in Sich Verbrechen."

Nach Anführung der B. Januar Abtheilung
von Appellationsgerichts in Sachen Anklage,
welche Sie so gethan, daß auf Grund der Erklä-
rung der Geschworenen und mit Inhalt des
Artikels 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches und
der Art. 10. der Verordnung des Gesammtlegis-
lations Gerichtshof vom 31 ten
Mai 1815, sowie der Art. 368 des Gesetzbuches
über das peinliche Verfahren Heinrich Lücking
von Darmstadt, gebürtig Justizcommissarius

Gerr ore Ehrenschuld zu Zornbrüche ore-
urschuld ereche zu ameiner Correctionsmeldung Ge-
sorgnerschaft ora ameine Jahre und zu allem
stergebohren gegen das Recht.

Insofern äußerung Rede die Thatsachenmeldung Herrn
Gerichts Ordnung Rücksicht Erklärung das
Gesetzbuch schuldig anerkennt ist ein Ver-
brechen Festschuld ereichet durch den Artikel
386 N.° 3 des Strafgesetzbuches und den Art.
368 des Gesetzbuches über das Verbrechen in
gemeinschaftlichen Verbrechen vorgesehen ist.

Insofern aber gleichen, daß die Ehre ore
angeklagten Umständen die Anwendung des Ar-
tikels 4 der Verordnung des gemeinschaftlichen
militärischen Gerichtshofes zu
Gunsten genannten Angeklagten für Regie
Anwendung stritt finden muß;

Was schließlich und mit Anwendung allen
dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche von
dem Gerichtshofe verlassen wurden und
also lautet:

Artt. 386 des Strafgesetzbuches:
„mit der Strafe der Einsperrung in einer
„Arbeitsanstalt wird jeder Diebstahl, der ge-

„mit in einem der vorhergehenden Fälle begangen
„Diebstahl schuldig gemacht ist:
„N.° 3 wenn der Dieb ein Feldgeräthe oder ein
„eingefriedetes ist, worin auch der Diebstahl gegen Per-
„sonen begangen worden, in deren Wohnung
„sich aber, die sich aber in dem Gebäude damit Garten
„oder in jedem Behältniß, welche an demselben Hofe
„liegt, oder wenn als ein Arbeiter, Gehülfe, oder
„Lehrling in dem Hause, der Werkstätte oder dem
„Magazine seines Herrn oder Chefs stattfindet, den
„gewöhnlich in der Absicht arbeitet, wenn er
„gestohlen hat.

Artt. 368 des Strafgesetzbuches über Verbrechen. Gleichfalls
„der Angeklagte oder der Klägerin, welcher verurtheilt
„sind in die Kosten gegen den Staat und die Gegen-
„partei verurtheilt wurden.

Artt. 4 der Verordnung vom 21.ten Juni 1814

„die Gerichts- oder Friedens-Gerichtshöfe befugt wer-
„den sind über sich und vorerst die Verhandlungen und
„dasselbe vor Gericht zuzieht dem Schuldner gegen
„Criminal-Verbrechen, allein es wird dann einstim-
„migen Spruch gestattet, der entscheidend mit
„drei Stimmen auf einen Verurtheilende Ge-
„richtsmitglieder zu nehmen, welche entweder
„mit unter meinen Herrn Vorsitz

Verurtheilt

Der Verurtheilungsrichter der gemeinsame

Gemeine Leistung

20 Jahre alt, 5 Fuß zwei Zoll groß, braune Haare und Augenbrauen, breite Stirn, kleine Augen, lange Nase, kleine Lippen, kleines Kinn, volles Gesicht, gesunde Farbe, starke Statur, mittelmäßige Statur, gebürtig zu Bornstedt, zuletzt Instmann bei Schlesien am Damm bei Ziesar, ledigen Standes, freiwillig zu dienen,

Zu seiner Vervollkommnung im Infanteriedienste von seinem Herrn und zu allem Herzog. Sachsen gegen den Feind, eingedenk der Pflicht von Wenigen Fuß Soldaten, zwei Exemplare drei Thaler.

Abgenommen und verbunden zu dienen in dem Regiment zu Fuß der Infanterie Division des Infanteriecorps von unserem Hauptquartier Frankfurt an der Oder zu ganzen einem: Molitor, Rest von 6. Infanterieregiment zu Fuß, Feldwebel des Infanteriecorps, Ege Unteroffizier, Ausmann, Pfister, beide von Jerichow 6. Infanterieregiment zu Fuß des Infanteriecorps, Koch, 6. Infanterieregiment und Klemann, Obergewehrschreiber des 6. Infanterieregiments zu Fuß.

Molitor Hz.

Ausmann.

Klemann

Y. 46. 2. 3.

Assisen Urtheil
gegen
Friedrich Kölsch

4 Xber 1820

In der Assisen-Gerichts-Sitzung der K. C. Stadt und Friedensgerichts zu Trier, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nachdem der von der Anklage-Kammer des K. Appellations-Gerichts-Hofes zu Trier unterm 4ten November 1820 ergangene Beschluß, wodurch angeklagt wird

Friedrich Kölsch,

19 Jahre alt, ledigen Standes, Acker-Mann, wohnhaft zu Hasborn, Kantons Wittlich, Arrondissements Trier, Departements Rhein und Mosel, wegen Verbrechens Mord-Entwendung angeklagt ist.

Nachdem heute den 4ten Januar 1821 der K. Generals-Advokat bei dem K. Appellations-Gerichts-Hofe Assisen, in Folge obigen Urtheils, zum Verhandlungs-Termin Montags den 8ten dieses Monats Januar 1821 anberaumt, und Verfügung getroffen hat, daß der Angeklagte, sowie die Zeugen, vorgeladen werden sollen;

„allem dem ist der angeklagte Friedrich Kölsch
„Kölsch angeklagt: am dritten August
„dieses Jahres die Frau des Heinrich
„Hoffmann, Ackersmann zu Pfaffrath
„auf dem Felde feindselig so misshan-
„delt und verwundet zu haben, dass sie
„sich während mehr als zwanzig Tagen
„in einem Zustand von Krankheit und
„Unfähigkeit zu gewerblichen Arbeiten
„befunden hat."

Nach Aufforderung des P. General Ad-
vokaten in der Untersuchung der Gründe
verlas die Anklage-Akte.

Nach Aufforderung des Advokaten Schüller
in seinem Vertheidigungsmittel für
den Angeklagten Friedrich Kölsch.

Hierauf die Erklärung der Ge-
schworenen, welche zu Recht anerkannten
von dem Verbrechen [illegible] Theil auf dem
schwurgerichtlichen Verfahren der Anklage gegen
sich vorgefundenen Thatsachen, Theil auf dem Verbrechen
sich vorgefundenen Thatsachen, Theil auf dem Verbrechen

† gestellten [illegible].
Jus. 926.
Motiv

„Für den Angeklagten Friedrich Kölsch
„19 Jahre alt, Ackersmann zu Pfaffrath
„Schuldig"
„am dritten August 1820 den Frau des
„Heinrich Hoffmann, Ackersmann zu Pfaffrath,
„auf dem Felde feindselig so miss-
„handelt zu haben, dass sie sich
„während mehr als zwanzig Tagen in
„einem Zustand von Krankheit und Un-
„fähigkeit zu gewerblichen Arbeiten
„befunden hat".

Auf diese Erklärung haben gefol-
„Für den Angeklagten ist Schuldig die
„Thatsachen zu haben,
„dass mit dem Umstand dass die
„Misshandlung in den 20 Tagen Frist
„zu gewerblicher Arbeit war, sich
„aber noch in einem Krankheitszu-
„stand befand, dieses ist die
„Entschuldigung schwächer gestempelt,

Art. 309. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, und des Art. 2. der Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General Gouvernements vom 31. Mai 1814 + Friedrich Kölsch von Scheringen verurtheilt werde zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus und zu allen Kosten des Prozesses, daß zugleich auch der Druck des Urtheils im Auszug und dessen Anschlagung an den durch das Gesetz bestimmten Plätzen verordnet werde.

In Erwägung, daß die Thathandlung deren der Angeklagte Friedrich Kölsch durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt erklärt worden, ein Verbrechen festsetzt, welches durch die Art. 309. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, ~~Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinl. Sachen~~ vorgesehen ist

In Erwägung jedoch daß aus den Verhandlungen sich Umstände ergeben, welche die Anwendung des Art. 2. der Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General Gouvernements vom 31. Mai 1814 zu Gunsten des Angeklagten erlauben.

Streichung zehn Wort gut. Fisher z.g. Moltke Blesmer

so wie des art. 368 des Criminal-Prozeß Codex Zusatz gut. Fisher z.g. Moltke Blesmer

Nach Einsicht und mit Anwendung aller oben bezeichneten gesetzlichen Verfügungen, welche von dem Präsidenten verlesen worden, und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs

"Mit der Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus wird Jeder belegt, der verwundet oder geschlagen hat, wenn aus solchen Gewaltthätigkeiten eine Krankheit oder eine Unfähigkeit zu persönlicher Arbeit während mehr als zwanzig Tagen entstanden ist."

Art. 21 desselbst

"Wer zur Strafe der Einsperrung verurtheilt ist, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, der wird in ein Arbeitshaus eingesperrt und zu Arbeiten gebraucht, deren Ertrag, so wie es von der Regierung wird bestimmt werden, zum Theil zu seinem Nutzen kann verwendet werden.

"Die Dauer dieser Strafe soll fünf Jahre wenigstens und höchstens zehn Jahre betragen."

Art 36 desselbst.

"Alle Urtheile, worin auf Todesstrafe, auf lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeiten, auf Landesverweisung, auf Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf die Strafe des Prangers

" zu kommen erwartet, sollen in Abzug gebracht
" werden. Die sollen in der Einzahlung der Vogt-
" gemeinde, in deren der Aufenthalt stattfindet
" wurde, in der Gemeinde der Ort, wo das Ver-
" brechen begangen wurde, so wie in jener, wo-
" hin Verhaftung des Aufenthalts erfolgen soll,
" und endlich in jener Gemeinde angerechnet
" werden, wohin der Transport gerichtet ist.

Art. 368 Verhaftung aber der Angeklagte oder die Civil Partei, welche
" den Angeklagten entlassen, soll in die Kosten jeder
" der Arrest und die Zugangsverhaftung angerechnet
" werden.

Art. 2. Inwendung gemeiner Verordnung vom 31ten
März 1814

" der Zeugen ist auch entsprechende Folge gegen
" Ungehorsame; ebenso auch gegen den erschie-
" nenen Zeugen, welcher sich weigert, in einem Falle
" wo er schuldig ist, sich zu erklären

Marquardt

Der Assessor

der gemeinten

Friedrich Böhlke,

29 Jahre alt, Advocat, gebürtig und wohnhaft
zu Oldenburg, mit Vorbehalt Fürmeldung, 5 Bogen

6 Zoll groß, Hellblonde Haare, braune
Augen, etwas große Nase, mittel Mund,
Rundgesicht glatt Gesicht, Gesundes
Aussehen,

Zu Fünfzigjährigen Freiheitsstrafe in
Arbeitshaus und allen Kosten
gegen den Mord, bejaht
und die Summe von Acht Gulden
mit und zwanzig Groschen.

Wahrend dessen zu angewandten Arrest
in Abzug gebracht und zu Bezahlung,
Gerichtskosten und zu Vollstreckung des
gefällenen erwarteten Falls.

Also gutachtlich sich erachtend
zu Zuerkennen in dem Befund
Rund sind in der Strafbestimmung
Befund des Assessorats des
Herzogthums Oldenburg
mit Hinsicht auf Gesetzes Vorschriften,
mit Hinsicht auf Gesetzbuch und
Strafgesetz, wegen Einzugsgut erwarten;
Ketzfeld, Rath am Ober Appellationsge-
richte des Herzogthums, Präsident
des Assessorats, Ege, Präsident

Notar, Kläger, Beide aus seinem
L. Regierungsbezirke, ~~der~~ Kläger der
Rechtsanwalt, Koch, L. Januar
Advokat und Bleßmann, Beide
persönlich bekannt, ~~beide Letztere~~ aus seinem
L. Appellationsgerichts Bezirke

Vorlesung dieser Acte
gebeten.

Notar Lg.

Bleßmann

Notar Lg.

Bleßmann

Incident
Urtheil vom 4ten
Dezember 1820
Im Verfolg
Jeremias Thein
von
Dudenhofen

Das Bürgermeisteramt
hier hat d. d. Ramstein zu Recht
beschlossen Jacob in seinem öffentlichen
Sitzung vom Dreißigsten Dezember
tausend acht Hundert und zwanzig,
in der Untersuchungs-Sache

Gegen

Jeremias Thein, 17 Jahre alt, Acker-
Mann gebürtig von Dudenhofen, zählt
ohne festen Wohnsitz, wird in seinem
Verhöre, wovon er als Zeuge auf
genommen worden, geübtem Holzdieb-
stahl angeklagt — folgendes Urtheil
zu Recht:

Inmaßen der Verklärung des
Angeklagten in seiner Sache, wovon
erhellet, daß er sich den Angeklagten
Jeremias Thein als schuldig erklärt
haben, dem in der Anzeige bezeichneten
Diebstahl von etwa Dreißig Gulden
begangen zu haben, indem dieß, seinem
dieser Zeugen erklärt haben

daß Heinrich Stein diesen Diebstahl
zur Zeit, als er als Gast in dem
Wirthshause aufgenommen gewesen,
begangen, die Geschworenen aber er-
klärten, er sey damals nicht als
Gast aufgenommen gewesen.

Eingesehen den von dem Advokaten
Serto als Vertheidiger gemachten
Antrag, nachdem der K. General Ad-
vokat bereits seine Anträge auf
Anwendung des Strafgesetzes ge-
nommen und der Angeklagte auf
Befragen des Präsidenten ob er
noch etwas zu seiner Vertheidigung
nach Maßgabe des 363ten Artikels
des Gesetzbuchs über das peinliche Ver-
fahren, zu sagen habe, mit
Nein geantwortet hatte; welcher
Antrag dahin geht, daß auch das
Assisengericht als Geschworene nach
Art. 351 des Gesetzbuchs über das peinl.
Verfahren mit zu berathschlagen
haben.

Nach Anhörung des K. Generalad-

Advokaten, welcher auf Verwerfung
dieser Einrede antrug.

In Erwägung daß der deutliche Sinn
des Art. 351 des Gesetzbuchs über das
Verfahren in peinlichen Sachen keinem
Zweifel unterworfen seyn kann, daß
übrigens die Geschworenen blos über
einen Umstand der strafbaren That-
handlung und nicht über die Hauptsache
selbst sich mit einfacher Stimmen-
mehrheit erklärt haben, wodurch
also ihre Entscheidung als definitiv
angesehen werden muß:

A. d. G.

Verwirft das Assisengericht die
von dem Vertheidiger des Angeklagten
Heinrich Stein erhobene Einrede
als nicht gegründet.

Also geurtheilt und verkündet in
öffentlicher Sitzung des Assisengerichts
zu Zweibrücken den Vierten Dezember
1820, wobei gegenwärtig waren:
Leitzsch Rath am K. Appellationsgerichte

Assessor, Molitor, Actuar Kuster der Criminalgerichts-Präsident, der Kläger Generaladvocat und Ehrenmann, Obergerichtsschreiber.

Schlegel (Molitor)

Schlegmann

Assisen-Urtheil

gegen

Heinrich Stein

1 Nov. 1820

Das Assisengericht

für den 2. Cercle Frankreichs zu Trier

Saarburg hat folgendes Urtheil gefällt.

Heinrich Stein aus der Gemeinde

der B. Appellationsgerichts des Cercle

Trier zu Zweibrücken am 16ten

November 1820 verlesenen Urtheil

vernommen worden, das

Heinrich Stein,

14 Jahre alt, jahrlang zu Dudweiler, Bürgermeisterei Saarbrück, ohne bestimmten Aufenthalt, zuletzt in einem Arbeitshause, wo er auf Gerichtskosten genommen war, angeklagt,

Heinrich Stein aus der Gemeinde

Dudweiler, Bürgermeisterei Saarbrück,

im Verfolge obigen Urtheils vom 17ten No-

vember dieses Jahres vorläufig An-

klagt, der Diebstahls-Complicität

schuldig erklärt, der Assisenhof

hat erkannt, daß

Heinrich Stein

14 Jahre alt, jahrlang zu Dudweiler, Bürgermeisterei Saarbrück, ohne bestimmten Aufenthalt, zuletzt in einem Arbeitshause, wo er auf Gerichtskosten genommen war, angeklagt,

Heinrich Stein aus der Gemeinde

Dudweiler, Bürgermeisterei Saarbrück,

im Verfolge obigen Urtheils vom 17ten No-

vember dieses Jahres vorläufig An-

klagt, der Diebstahls-Complicität

schuldig erklärt, der Assisenhof

hat erkannt, daß

Heinrich Stein

zwanzigsten July Achthundert
Zwey und Achtzig zum Besitzen
zu Kreisamtleuten, wo er also
Geschworner angenommen wird, dann
Georg Jacob Meier, dann ersten, Aeltes-
ten zu Leutershausen zum
Einen von einzigster Forderung Gulden
Baaren Geldes geschossen zu haben."

Diese Aussöhnung des 2. Gemeinde Ab-
geordneten in der Untersuchung der
Gemeinde, wovon die Anklage geschieht
ist diese Aussöhnung des Abgeordneten Fuchs in
seinem Nachschreiben dem der An-
geklagten Friedrich Stein.

Hinsichtlich der Erklärung des Geschworenen, da
zu Feuchtwangen dem Vorsitzenden
gestellten, Fragen aus dem Verhandlungs-
Protokolle hervorgehenden, Fragen aus dem
Anklage-Verfügung vom 24 August vorgelegten Urkunden
zusammengesetzt, nämlich

1. Ist der Angeklagte Friedrich Stein, Acker
Mann von Leutershausen schuldig:

" am 21ten Juli zwanzigsten Juli 1820
" in Wirthshause zum Besitzen zu
" Kreisamtleuten, wo er also Geschw. ord.
" genommen wird, dem Georg Jacob Meier,
" dem ersten, Aeltesten von Leutershausen
" mit Einem von einzigster Forderung
" Gulden baaren Gelde geschossen zu
" haben?

Auf welche Erklärung Frage geschah:

" Ja der Angeklagte d. Schuldig am 21ten
" July 1820 in Wirthshause zum Besitzen
" zu Kreisamtleuten dem Georg Jacob Meier
" den 1ten Aeltesten von Leutershausen mit
" Einem von etwa 70 fl. baarem Gelde geschossen
" zu haben, jedoch mit dem Anstand daß Ange-
" schworne erklären, daß der Angeklagte
" zwar Geld als an den Gabenstock Wagen als
" auch eine eingegebene Wirthsrechnung auf
" genommen habe, und daß Einer andern Ge-
" schworne Behauptung, daß deßhalb Freund-
" als an gemeldeten Gabenstock verübte auf
" also auch genommen wäre;

Diese Aussöhnung des 2. Gemeinde Abgeordneten
in seinem Antrages, welche dieß geschah
daß auf Einsicht der Erklärung der
Geschworenen sind auf Einsicht der Akt.

386 N°4. Art. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, den Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über die Uebertretungen in gemeinschaftlichen Rücksicht, und des Art. 2 der Verordnung des gesammtlichen mittelsheimischen General Gouvernements vom 31 Mai 1814, Gemeinsch Stein von Badenschen verantwortlich zu machen, und in allen fragenthaften Fällen den Beweis; desgleichen die Wiederherstellung des auf vorschriftmäßige entwendete Gelder, so wie den Ersatz der Kosten und sonstigen Auslagen zu bestimmen, welche unverzüglich erwachsen

In Erwägung, daß die Vorschriften der Angeklagten Gemeinsch Stein Frau die Freisprechung der Gehülfinn schuldig erklärt ist in Anbetracht, erhellt durch die Art. 386 N°4. Art. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, ~~und Art 366 und 368 des Gesetzbuchs über die gemeinschaftlichen Uebertretungen~~, vorgenommen ist.

In Erwägung jedoch, daß zwar die in der Untersuchung vorliegenden und den Umständen, die Anwendung des Art. 2 der Verordnung des gesammten mittel-

gemeinschaftlichen General Gouvernements vom 31 Mai 1814 zu gestatten der Angeklagten Frau Stein Freiheit

Durch freigesprochen und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Vorschriften zu erlassen und dem Urtheile wegen sie aufgehoben werden, und also Condemnen".

Art. 386 N°4 des Strafgesetzbuchs

" Mit Freisprechung ist in Anbetracht wird jeder
" Verbrecht, der sich einer in einem der nachstehenden
" Fälle begangenen Diebstahls schuldig gemacht hat.
N°4 Wenn der Diebstahl von einem Gastgeber
" Wirthe, Kaufmann oder Bedienten einer und ernes
" derselben der Gegenstände die seinen unter
" einem Vorwand eingetreten oder zum Theil geschlossen sind; oder endlich
" wenn der Diebstahl in einem Gasthause oder
" in einem Wirthshause entweder so daß
" genommen worden, den Diebstahl begangen
" hat."

Art. 21 abundehalb St.

" oder zum Verbrechen der Freisprechung in einem
" Anbetracht wenn sich nicht, so soll einem solchen
" der wirklichen Gehülfen, der wird in die Ar-
" beitshaus eingesperrt und zu Arbeiten zu
" verwandt, worden der Festung, so wird ab und
" der Regierung wird bestimmt werden, zum

Art. 366 & 368 des Criminal Strafgesetzbuch

Freisprechung d. Art. 386 des Strafgesetzbuchs

Condemnation d. Art. 21 des Strafgesetzbuchs

„ Theil zu seinem Nutzen Einen verwendet
„ wurden."

„ Die Dienen dieses Artikels sollen durch
„ Urtheil und Recht Jeder seiner Belohnung,

Art. 36 Rechtlos.

„ Alle Verbrechen, wovon mit Todes Strafe, mit
„ Cabinetsstrafe oder zeitiger Zuchthausarbeit
„ bis, Landes verweisung, bis Festungsarbeit
„ in mit Arbeit stehen, bis die Strafe des
„ Vorsatzes verbrannt wird, sollen in Acht
„ Folge gebracht werden. Die sollen in der
„ Gerichtsstand des Angeklagten, in jenem, wo der
„ Verbrechen geschehen worden, in der
„ Gemeinde des Orts, wo der Verbrecher zu
„ lebt wurde, so wie in jenen, wo die Voll-
„ streckung des Urtheils zu folgen soll,
„ und endlich in jenen Gemeinde wegen
„ Verfolgung wurden, wovon das Naturrechte
„ vorschrift ist.

Art. 366 der Gerichtsbrief aber das Gericht
Verfahren

„ Der Gerichtsherr Beschluß abzufassen, dass
„ die untersuchenden und das vorzustellenden
„ Personen dem Gerichtsamen zuerst gegeben
„ werden sollen

Art. 368 abzuhandeln.

„ Der Angeklagte oder die Civil Partei, welcher
„ unter Einige, soll in die Kosten gegen den Theil
„ und die Gegenpartei verurtheilt werden.
Art. 2 der Verordnung vom 31 Aug. 1816

„ Der Beweis ist auf verschiedene Folge zum
„ Criminal Strafe; es bleibt insbesondere dem Richter
„ Freiheit seine Überlegung, in welchen
„ Fällen damit zu verbinden sey.

Wahrheit

Der Untersuchungsrichter

Der Gemeinde

Heinrich Klein,

Verbindungsfrau alt, gebürtig zu Vadon
Lothringen, Landes Kreis, Zabern Bezirk und Kanton
Phalsbourg 5 Fuß 2 Zoll groß, Braun Haare und
Augenbrauen, Breite Stirn, graue Augen, gerade
Nase, mittelmäßiger Mund, rundes Kinn, Gesicht
ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, Kleider schlechter
Art

Zu Fortsetzung der Untersuchung in der
Arbeitssache und zu dem Zeugenverhör
gegen den Accurat beigeordnet als Commis
greffier Herrn Klein und Unterzeichnet Gelesen
Heinrich Klein.

Eg. 3.

Wahrheit

dass ganz neu verbesserte Abfassung in Act,
Zuge gedruckt und zu Bezeichnung,
Verabredung, Verfassung und
Bekräftigung angeschlossen,

Darauf dass das auf vorstehende zu
Protokoll Gold dem Zeugnisse gemäss
gegebene Urtheil.

Also geschehen und verhandelt zu
Harrydael in der öffentlichen Sitzung
und in dem Zeugnisse des Assessen
gerichts des Kleinbergischen dem Clerc
Dezember im tausend acht Hundert und
zwanzig, wo gegangen waren: Voltz Gold
Rath und H. Ayg a Montzingerichte, Hennesdael
des Assessengerichts, Nolter, Peter, Friedel
Richter des peinlichen H. Bezirksgerichts als
Richter des Assessengerichts, Hocke L.
General Advocat und Blesmann Ober-
gerichts Schreiber, ~~Friedel Schreiber~~ des H. Ayg
Tribunal gerichte dessen.

Unterschrift gleich Urtheil
zu Protokoll

Voltz Nolter

Voltz Nolter

Blesmann

Voltz

Blesmann

Friedrich Mohr

Reisepass
n. Sr. Majestät
1820

Friedrich Mohr

Reisepass

für den königlichen Preußischen Unterthan Friedrich Mohr, zu Reisen in fremden Staaten, auf ein Jahr, gültig.

Signalement des Inhabers dieses Passes.

Friedrich Mohr ist 20 Jahre alt, katholischer Religion, hat braune Haare, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein volles Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, ist 5 Fuß 3 Zoll groß,

und reiset von Trier nach Berlin.

Alle Civil- und Militair-Behörden, welche es angeht, werden ersucht, den Inhaber dieses Passes, wenn er sich legitimiren sollte, frei reisen zu lassen, und ihm nöthigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Trier, den 3 Februar 1820.

Der Königlich Preußische Landrath
von Haxthausen

Haag unmittelbaren Rechtsgangs-Rechts,
dessen Inhalt folgt:

"Wird allen dem angeklagten"
"der Todtschlag Mord angerechnet"
"ist, in den Fall von einem Angriffe auf"
"Leib und Leben und in jedem Falle,"
"wo seine Gegenwehr mit einem"
"Falle, in welchem sich unmittelbar befindet,"
"und mit demselben Zusammenhang,"
"mit solcher Heftigkeit Rache zu nehmen"
"zu geben."

"Das Geschworenen-Gericht hat nun"
"zu entscheiden, ob Angeklagter"
"des Mordes schuldig ist."

Durch Anführung des Gesetzbuches
des königlichen Gymnasial-Advokaten
in dem Erwiderung des Angeklagten
muß die Anklage bewiesen.

Durch Anführung des Advokaten
Fabricius in seinem Rechtfertigungs-
mittel für den Angeklagten.

Ursprung die Erklärung des

Geschworenen, welche zu finden waren,
den von dem Präsidenten gestellten
Frage, gesetzt ist.

"Ist der Angeklagte schuldig"
"Mord, den Jahr 1819, Anfang des"
"Monat und Tag des Todes"
"schuldig:

"in dem Dorf von 19ten auf den
"20ten Januar 1819, den Johann
"Kinzigen, verheirathet mit
"dem Anna Dorothea, geb. Hein-
"rich, welche sich unmittelbar
"davon vorher befindet, und mit demselben
"Gemeinschaft, mit Absicht
"ihm Tod, vorsätzlich zu
"geben?

und welche Erklärung darauf ergeht:

"Ja der Angeklagte ist schuldig
"den Mord mit allen in dem
"Anklage aufgestellten Umständen
"vorsätzlich zu geben."

Durch Anführung des Advokaten
des königlichen Gymnasial-Advokaten
in seinem Antrage, darauf ergeht,

des Raubes findet die Erklärung der
Angeklagten, daß der Artikel 386
No. 1. 21. 22 und 36 des Strafgesetz-
buches, und der Artikel 368 des
Strafgesetzbuches über das Verbrechen
in peinlichen Sachen, sowie der Art.
2 der Verordnung des königlichen
geheimen Conseils der Verbrechen,
vom 31. May 1814.,

Friedrich Moser und Christoph
Jost sind der Anklage und
der Zeugen des Raubes schuldig,
zufolge der Artikel 386 No.
1. des Strafgesetzbuches, sowie der
Art: 21. d. 36 desselben Strafgesetz-

buches.

Und finden diese Angeklagten
Verurtheilung und mit Anwendung
der Artikel 2 der Verordnung
des königlichen geheimen Conseils
vom 31.
May 1814, sowie der Artikel
368 des Strafgesetzbuches über das
Verbrechen in peinlichen Sachen,
welche Artikel sämtlich von dem
Gerichtshofe worüber sprechen,
wie folgt lauten.

Art: 386 No. 1. des Strafgesetz-
buches.

„Wird der Diebstahl in eine Arbeits-
„stube oder jeden Behältniß, der-
„gleichen in einem der angeführten
„Orten befindlich gewesen ist,
„schuldig gemacht hat.

No. 1. wenn der Diebstahl nächt-
„licherweile, und von zwey oder
„mehreren Personen begangen wurde sey,
„sey, oder wenn an dem Diebstahl
„Leuten beschäftigt sind, welche
„zufolge ihrer Anstellung
„oder Zur Aufsicht dienende

„Orte begangen wurde.

Art: 21. ibidem

„Wer zur Strafe der Einsperrung verurtheilt ist, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, der wird in ein Arbeitshaus eingesperrt und zu Arbeiten gebraucht, wovon der Ertrag, so wie es von der Regierung wird bestimmt werden, zum Theil zu seinem Nutzen kann verwendet werden, die Dauer dieser Strafe soll fünf Jahre wenigstens, und höchstens zehn Jahre betragen.

Art: 36 ibidem

„Alle Urtheile, die die Todes-Strafe, Zwangs-Arbeiten auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen Auszugsweise gedruckt werden,

„Sie sollen in der Central Stadt des Departements, in jener, wo das

„Urtheil erlassen, in demjenigen des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Verurtheilten, angeschlagen werden.

Art: 2 der obenerwähnten Verordnung v. 31. May 1814.

„Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer Criminal Strafe, es bleibt vielmehr den Gerichten überlassen, in welchen Fällen darauf mit zu erkennen sey.

Art: 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl, als der anderen Partey, verursachten Kosten, verurtheilt,

Verurtheilt das Assisengericht den genannten Friedrich Mohr, 21 Jahr alt, Taglöhner gebürtig

mit maschaft zu Dahlhausen, fünf
Pfund grün, sechs blondmeliert gefärbte,
braunlichen blond, Rinder wieder,
braun nicht bedacht, braune Fellblau,
rund lang mit dick, Mundwinkel,
mit aufgenommenen Lippen, bunt
roth, einem Narben Sommerbraun
Kein mund mit einem wenig hängend,
spitzer gerichtet sonder, Kinn mit
schwarz Bart,

Zu Fünfzehnjährigen Freiheitsstrafe
in die Landesstrafe, und zu Dem
Verlust des passiven Wahlrechts
Fünf, bis wird ist auf die Dauer
von acht und zwanzig Jahren
und zwanzig Ehrenrechten.

/ 28.23 x

Demnach, der Beschluß
ist Kraft gesetzt, und von allen
von dem gesetzten bezeichneten Orten
angeschlagen werden soll.

Also geschieht und verhandelt
zu Bielefeld in Sitzungssaal
des Schwurgerichts den fünften
dreizehn Februar acht Tausend
und sechzig, wobei zugegen
waren, Hitzfeld, Rath und

Ersatz: Regierungsrath des Herrn
Präsidenten, Schmidt des Herrn
Assessor, Mollet, und Er.
Schmidt, Aktuar des Königl
Bezirks gerichts Dasein, der
Aktuar des Assessorgerichts,
Kollet, Substitut des Staatsanwalts
beschworen, und Schmidt
Er: gerichtsschreiber, beide
zum Zweck gerichts des Abschnitts.

L. Schmidt Hitzfeld Kollet

Schmidt

Urtheil
des Assisengerichts
gegen
Margaretha
Eimer
vom 5.ten December
1820.

Das Assisengericht
für den Königlich Baierischen Rheinkreis zu
Zweybrücken, hat folgendes Urtheil erlassen.

Eingesehen die von dem E. Assisen-Gerichts-
hof Rheinkreises zu Zweybrücken, am dreißigsten
September achtzehn hundert und zwanzig erlassene
Urtheil, wodurch

Margaretha Eimer,
27. Jahr alt, gebürtig zu Gretschenbach,
Landcommissariat Frankenthal, zuletzt Dienstmagd
in Zweybrücken, von die Assisen hat 4.) Quartal
d. J. verwiesen worden ist, um daselbst über die An-
klage eines mündlichen Diebstahls gerichtlich
zu warten.

Eingesehen die von dem E. General-Advocaten in
Betreff Urtheils der Anklage Kammer bei die Assisen
Hof. Gerichte vom 12.) Dezember dieses folgenden
Tages erlassenen Anklage Akt, dessen summarischer
Inhalt lautet wie folgt:

„Die genannte Margaretha Eimer ist dieser an-
„geklagt,

„am hiesigen Orte viel diebische Handlungen gegen Jacob
„der Abends, in der Wohnung der Ackersleute
„Ludwig Kramer zu Mittelschaft, bey welchem sie
„damals gegen einen bestimmten Arbeitslohn, nebst
„Kost u. Unterhalt als Dienstmagd einen gewöhnlich
„Dienst versah, eine betrügliche Anzahl Kleidungs
„stücke u. sonstige Effecten, deren Familie wenig

„fähig, gestohlen zu haben."

Nach Ausführung der Substitutin der St. Gemeinde Advokaten in der Entwickelung der Gründe, weswegen die Anklage bestritt,

Nach Ausführung der Advokaten Fuchs in seinen Vertheidigungsgründen für die Angeklagte Margarethe Hinz,

Gehört die Erklärung der Geschworenen, welche zu Ende wiederholter von dem Präsidenten gestellten Fragen, über den stimmenmehrigen Inhalt der Anklageakte hervorgehenden Thatsachen und der Verbindung für angenommenen Frage, gesetzt ist:

„Ist die Angeklagte Margarethe Hinz, 27 Jahr alt, gebürtig zu Grevenbroich, zuletzt Dienstmagd zu Hemmerich schuldig."

„Am 4. April 1820 gegen zehn Uhr des Abends in der Wohnung des Ackermanns Hubertus Kamm zu Münsterstadt, bey welchem sie damals gegen einen bestimmten Arbeitslohn nebst Kost und Unterhalt als Dienstmagd einen gewöhnlichen Dienst versah, einen betrüglichen Angriff Plünderung, Diebstahl und sonstige Thätlichkeiten, dadurch Familie umgehörig, gestohlen zu haben?"

Und welche Erklärung dahin geht:

„Ja die Geklagte ist schuldig der Verbrechen mit allen in der Frage enthaltenen Umständen begangen zu haben."

Nach Ausführung der Vertheidigerin in ihrem Antrage auf Verurtheilung, dahin geht: daß nach Ausführung der

Erklärung der Geschworenen, wodurch der unter dem 12. December 1816 von dem Assisenhofe zu Metz gegen Margarethe Hinz gefällten Urtheil, wodurch dieselbe wegen Diebstahl bewaffnet zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt wurde;

Nach ferneren Inhalt der Art. 386 No. 1 & 3 der Art. 56, 19, 22, 26 & 36 des Strafgesetzbuchs & der Art. 366 & 368 des Gesetzbuchs über die Verbrechen in peinlichen Sachen, so wie der Art. 1 der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements vom 31. März 1814, dringt derselben, zu erklären, daß Margarethe Hinz für sich in obbenannten Betrachtungsfall befinde, & setzet dieselbe mit Anwendung der angeführten Gesetzstellen, zu zehnjähriger Zwangsarbeit, zur Darstellung an den Pranger auf dem Marktplatze zu Zweybrücken, & den Kosten des Prozesses zu verurtheilen; zugleich die Rückgabe der in Beschlag genommenen & gestohlenen Effekten auf zu sprechen, und den Akt des Urtheils in Anhängung zu verordnen, so wie den Ausführung an den Akt des Gesetz bestimmt worden.

In Erwägung, daß die Schuldbehauptung gegen die Angeklagte Margarethe Hinz durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen feststellt, welches durch die Art. 386 No. 1 & 3, Art. 56, 16, 19, 22, 26 & 36 des Strafgesetzbuchs; Art. 1 der Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General Gouvernements vom 31. März 1814 & die Art. 366 & 368 des Gesetzbuchs über die Verbrechen in peinlichen Sachen vorgesehen ist,

In Erwägung daß sich die Angeklagte in obbenannten Betrachtungsfall befindet, indem sie selbst durch Urtheil

der Polizeyrichter zu Munich vom 12ten Septem-
1814, wegen Diebstahls mit Einbruch, zu fünf
Jahre Zuchthaus-Arbeit, und Stellung unter die Gren-
zen Polizey verurtheilt worden ist.

Nach diesen Thatsachen mit Anwendung aller oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, welche von dem Gerichtshofe verlesen worden, und also lautet:

Art. 386. des Strafgesetzbuches

"Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder bestraft der sich einer in einem der nachstehenden Fälle begangenen Diebstahls schuldig gemacht hat.

Art. 1. ibid.

"wenn der Diebstahl mittelst einer Waffe, von
"Zweyen oder mehreren Personen geübt worden, oder
"wenn der Thäter mit einem dieser beiden Umstände, allein
"zu gleich in einem bewohnten oder zur Aufbewahrung dienenden
"Orte begangen worden.

Art. 3. ibid.

"wenn der Dieb ein Hausbedienter oder ein Arbeiter
"ist, wenn auch der Diebstahl gegen Personen begangen
"worden, in deren Dienste er nicht war, die sich aber
"in dem Hause seines Herrn oder in jenem befanden,
"wohin er denselben begleitete, oder wenn es ein
"Arbeiter, Gehülfe oder Lehrling in dem Hause,
"der Werkstätte, oder dem Magazin seines
"Herrn, oder jener Personen ist, der gewöhnlich
"in der Wohnung arbeitet, worinn er gestohlen
"hat."

Art. 56. d. B. G. Buches

"der wegen eines Verbrechens zu einer Strafe
"fällt, wenn er ein gewisses Alter erreicht, der die Strafe
"bürgerlicher Entehrung nach sich zieht; der
"Strafe der Strafarbeit verurtheilt worden.

"Zieht das 2te Verbrechen die Strafe der Strafarbeit
"oder die Verbannung nach sich, so soll der Verbrecher
"zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus ver-
"urtheilt werden.

"Zieht das 2te Verbrechen die Strafe der Ein-
"sperrung nach sich, so soll er zu Zwangsarbeit
"auf bestimmte Zeit und zum Brandmale verurtheilt
"werden, etc.

Art. 16. ibid.

"Weiber und Mädchen die zu Zwangs-Arbeiten ver-
"urtheilt sind, sollen nur in einem eigenen Abtheil
"Hause dazu angewandt werden.

Art. 19. ibid.

"Die Verurtheilung zu Zwangs-Arbeiten auf be-
"stimmte Zeit, wird auf fünf Jahre wenigstens, und
"zwanzig Jahre höchstens und gesprochen.

Art. 22. ibid.

"Wer zur Strafe der Zwangs-Arbeiten auf
"Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, oder zur
"Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus ist
"verurtheilt worden, der soll bevor er seine Strafe
"aus steht, auf den öffentlichen Platz, an den Pranger

B

„ herstellt werden. ꝛc.

Art. 26. der B. G. B.

„Die Vollziehung geschieht auf einem der öffentlich
„Plätze der Orte, der in Verantwortungs Hauß
„bezeichnet wird.

Art. 36. ibid.

„Alle Urtheile, worinn auf Todesstrafe, auf
„lebenslängliche oder zeitige Zwangs Arbeiten, auf
„Brand markirung, auf Einsperrung in ein Arbeits
„Haus, auf die Strafe des Prangers, auf Ehr
„Entziehung ꝛc. erkannt wird, sollen in Anzug
„versetzt werden.

„Die sollen in der Hauptstadt der Kreise
„in jener wo der Urtheils Spruch erlassen wird
„in der Gemeinde wo das Verbrechen verübt
„worden, so wie in jener, wo die Vollziehung des
„Urtheils erfolgen soll, ꝛc. endlich in jener Gemein
„angeheftet werden, wo der Verurtheilte
„wohnhaft ist.

Art. 1. der Verord. vom 31. May 1814.

„In Beantwortung bleibt nur bey Verbrechen
„welche nach Lebenszeit der Freyheit verlustig
„machen, beibehalten, in allen übrigen Fällen
„aber abgeschafft.

Art. 366. der G. B. über das Verfahren in peinlich Fäl
„Der Gerichtshof soll seinen Anfang nehmen, mit
„der genauen Prüfung der Eigenthümer wider-

B

„sprechen werden.

Art. 368. desselb.

„Der Verklagte oder der Kläger, welcher verliert
„soll in die Kosten gegen den Beant. ꝛc. die Gegen-
„partey verurtheilt werden.

B. v. G.

Verurtheilt der Assisengericht, gemäß

Verordnung Einer,

27. Jahr alt, vier Zoll zehn Zoll groß,
schwarze Haare, graue Augen, schwarze
Augenbrauen, gewöhnliche Nase, gewöhn-
lichen Mund, spitzes Kinn, breites Gesicht,
blasse Gesichts Farbe, blatternarbig, eine
große Narbe an der rechten Seite der Kehle,
gebürtig zu Grabenbach, zuletzt dienst-
magd zu Zweybrücken,

Zur Buchthausstrafe mit Zwangsarbeiten, zur
Ausstellung an den Pranger während einer
Stunde, auf dem Marktplatze zu Zweybrück,
ꝛc. zu allen Prozeßkosten gegen den Beant,
Eingewilligt auf die Summe von dreyhundert.
fünfzehn Gulden, für die Erlegung gegen Assig
Versetzt, daß der Urtheil in Anzug
gesetzt, ꝛc. zu Speier, Zweybrücken, Grod
Kaiserslautern ꝛc. Mütterstadt angehalten werden
soll;

§ 315. 6. der 2. p

B

so wie

mlich, dass die gestellten und noch vor-
handenen Fragen den Eigenthümer wieder
zurückgegeben werden sollen.

Also genehmigt u. vor bestätigt zu Unter-
schriften in dem Sitzungs-Saale u. in öffentlicher
Sitzung des Assisengerichts vom fünften
December achtzehn hundert und zwanzig
wobey zugegen waren: Mitglieder, Rath
von d. Ob. Landes Gerichte Hofer, Präsident
des Assisengerichts für diesen Fall ins-
besondere ernannt, Molitor u. Richter
von d. Ob. Landes Gerichte Hofer; als Richter
des Assisengerichts, Hellri, Substitut
d. Ob. General-Advocaten von beym
Ober-Landes Gerichte, u. Schmidt, der Gerichtsschreiber
bey demselben Gerichte s/.

Mitglieder

L. Schmidt

Molitor

L. Schmidt

L. Schmidt,
Gerichtsschr.

Assisen Urtheil

gegen

Ferdinand Herczmar

6 December 1820

Das Assisengericht

hat den L. E. Ferdinand Herczmar zu
Feuerabrieben, das folgende Urtheil
gefället.

Demjenigen der von dem L. Appel-
lationsgerichte des Hausruckkreises zu
Feuerabrieben am vier und zwanzig-
sten November, mit Inhalt des letzt
hundert und zwanzig ersten Ur-
theils, wegen Mord angeklagt ist

Ferdinand Herczmar,

22 Jahr alt, gebürtig zu Hochstrass,
zuletzt Gerichtsdiener zu Hörmannsdorf
bei der Herrschaftsobrigkeit Hörsch
daselbst, unbescholten angeklagt
ist.

Demjenigen Manne der von dem L.
General Advocaten am L. Appellationsge-
richte zu Feuerabrieben, in Folge obigen
Urtheils, dem Inhalt und genauen Wort-
lauten seiner jetzt verfassten Anklage

Dessen Namensunterschrift Insiegel Canton und Polizey-
Amt allhier ist also der beigedruckte
Friedrich Ludwig Ernst angeklebt: und
Demselben Auftrag gemäß diesen Insiegel dem Rud-
olph Jacob Ostertag der Gerichtsverwandten
Gemeinde, deren Vorsteher damit im Gerichtshaus
zum Besserungen der Gerichtsmitglieder einge-
setzt wurde, und sie in den Besitz der Gerichtsstube
eingestellt hatte, in welchem Gerichtshaus
Friedrich Ludwig Ernst dermalen gegen Lasse
der Gerichtsknecht diente, mit Kalla mit
drey und fünfzig Gulden in Baarschaft, drey
Schuldverschreibungen bestehend, ge-
stellen zu haben."

Nach Aussage des Hr. General Advocaten
in der Untersuchung der Gemeinde ergangen
die Anklage gerichtet ist.

Nach Aussage der Gerichtsverwandten
Eidesmann in seinem Vorstellungsmittel
mittels des dem Angeklagten Friedrich
Ernst.

Einige sagen die Erklärung der Besitzerin
welche zu Recht verstehen zum dem

Gerichtsverwandten gestanden, stelle auf dem Gemeinschaftlichen Inselter der Anklagepunkt Zuwiderhandlung, stelle auf dem Inhalten das angeklagten Verbrechen gesetzlich, also

„Ist der Angeklagte Friedrich Ernst
„zuletzt Gerichtsknecht im Gerichtshaus zum Besserungen
„zu Gerichtsmitglieder stelle:

„dem Hauptzeugen Angeklagt Friedrich Ernst dem dem
„Angeklagten der Wittib Ostertag verwandten
„deren Knecht dermal im Gerichtshaus zum
„Besserungen zu Gerichtsmitglieder eingestellt
„worden, und sie in den Besitz der Gerichtsstube
„eingestellt hatte, in welchem Gerichtshaus
Friedrich Ernst dermalen gegen Lasse als
Gerichtsknecht diente, mit Kalla mit drey und
fünfzig Gulden in Baarschaft oder Schuldver-
schreibungen bestehend, gestellen zu haben."

und welche darin gefragt.

„Ist der Angeklagte sich schuldig der Ver-
brechen mit allen Umständen zu-
gethan zu haben, welche die Anklage, sie
wie solche gestellt, sind, in sich fassen."

Nach Aussage des Hr. General Advocaten
in seinem Antrag, welche darin gesetzt
darauf hinsichtlich der Erklärung der Gerichtsmitglieder

und ausschliesst der Art. 386 N°. 3. 21. a 36
des Strafgesetzbuches, der Art. 366 und 368 des
Gesetzbuches aber das gemeine Verbrechen und die
Art. 2 der Verordnung des regierenden combi-
nirten Generalgerichts vom 31te
Mai 1814 — friedrich Krug muss zugestanden
werden die freiheitsstrafende Einsperrung in eine
Arbeitshaus und in allen übrigen Beziehungen,

Desgleichen die Entscheidung der
mehrerwähnten naturwidrigen Gelder
von der Einziehung, sowie der Druck
und Anschlagung der Urtheile in
Anbetracht der Art. 386 des Strafgesetzbuches
zugestanden werden müssen.

In Erwägung, dass die Schadensersatzklage
der Angeklagten formwidrig Krug wegen
dass die Entscheidung der Sache
schuldig erkannt ist, mit Verbrechen
bestraft, wodurch durch die Art.
386 N°. 3. Art. 21 und 36 des Strafg.
gesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, dass in dem Verbrechen
einzelne mildernde Umstände
vorliegen, welche die Anwendung

des Art. 2 der Verordnung des regierenden
combinirten General Gouvernements vom
31 Mai 1814, zu Gunsten des Angeklag-
ten anbefehlen

Nachdem und mit Anwendung aller dieser
gesetzlichen Verordnungen, so wie der Art.
366 und 368 des Gesetzbuches aber das gemeine
Verbrechen, wofür von dem Gerichte vor-
Sessen wurden, und also Urtheil:

Art. 386. N°. 3

„ mit der Einsperrung in ein Arbeitshaus wird
„ jeder Bestraft, der Diebstahl in einem der nach-
„ stehenden Fälle Begehungen Diebstahl Geldes
„ begangen hat.

„ N°. 3. Wenn der Dieb ein Hausbediensteter oder ein
„ Lohnkutscher ist, wenn durch den Diebstahl eine
„ persönliche Begehung verübt, in Verbindung
„ stehen sie nicht etwa, die sich aber in Gemein-
„ schaft in jenem Verbrechen, wofür sie dasselbem
„ Bestraft.“

Art. 21 desselben.

„ Wer zum Theile der Einsperrung verurtheilt ist, es
„ sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, der wird in
„ ein Arbeitshaus aufgenommen und zu Arbeiten
„ gebraucht werden der Dauer, die von der Kayse-
„ rung Bestimmt wurde sind, zum Theil die Dauer
„ seiner Strafe verwandelt wurden. Die Dauer dieser

„ Verbrechen falle, welche vorsätzlich und feindseliger Art
„ gegen Vorgesetzte.

Art. 36 desselben.

„ Alle Urtheile wegen Verletzung der Fahnenflucht, Meuterey,
„ Verrathes oder gänzlicher Dienstverlassung, wie
„ solche in der Verordnung über die Verbrechen, wie die Strafe
„ der Schuldigen erkannt wird, sollen in Anfang
„ gedruckt werden. Sie sollen in der Hauptstadt
„ des Departements, in jener wo der Urtheils
„ spruch erkannt wurde, in der Hauptstadt
„ des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde,
„ sowie in jener, wo die Vollziehung des
„ Urtheils zu erfolgen hat, und endlich
„ in jener Gemeinde angeschlagen werden,
„ wovon der Verurtheilte erkannt ist.

„ Art. 366. des Gesetzbuches über die peinliche Verfolgung
„ der Gerichtshof soll ebenso verordnen, daß die
„ genannten Urtheile dem Hinrichtungsort
„ gegeben werden.

Art. 368 desselben

„ der angeklagt, oder der Eidbruch, der entdeckt
„ soll in der Absicht gegen den Staat und die Gesellschaft
„ verurtheilt werden.

Art. 2 der Verordnung v. 31. Mai 1814.

„ Der Krieger ist nicht verpflichtet, in Folge seiner Einmischt Strafe,
„ zu bleiben gehalten dem rückständigen Gewissen über Ehren, in
„ welche Fällen derselbe mit zu verrechnen Dienst.

Urtheil

Des Correctionsgerichts

des Departements

Friedrich Bergmann,

22 Jahre alt, geboren zu Hochheim, gelernt
Handwerk bei der Gerichtsbehörde Entsprechung
Verbrechen zu Gewaltsamkeiten, 1 Meter 77 Centi-
meter groß, blondes Gesicht, auf Augenbrauen
graue Augen, mittlere Nase, mittlerer Mund, rundes Kinn, Aschblondhaar und
breite Gesichtsfarbe, an dem rechten Arme
eine Narbe eingeprägt

Zu Landesverweisung Einsperrung in
ein Arbeitshaus und zu allen Kosten
Verfahren gegen den Mord, eingeleitet auf
die Anklage des Gerichtes und rechtskräftig
Gulden dreißig Kreuzer Hundert dreißig
Gulden, drei Kreuzer zwei Pfennig

Verordnet, daß die auf vorgenommene
und zu Protokoll gegebene Beweise dem Hinrichtungsort
zurückzugeben sind

daß das gegenwärtige Urtheil in Anfang
gedruckt und zu Hochheim, Hinrichtungsort,
Gerichtsverfahren und Hochheim angeschlagen
werden solle.

Also gemeinschaftlich und einhellig zu

Verhandelt in der Appellations Rathsstube des Rathhauses zu Danzig, den zehnten December 1820 Vormittags um halb zehn Uhr, in Gegenwart des Herrn Appellations Raths Fitzkau, als Präsidenten, des Herrn Appellations Raths Hasse, des Herrn Appellations Raths Ege, als Beisitzer, des Herrn Justiz Raths Richter, als Referenten, und des Herrn Justiz Raths Koch als Actuarius des Appellationsgerichts, Koch

Der Herr Advocat, und Bleßmann, Obergerichtsschreiber, [illegible] des Appellationsgerichts

Verfügung zu Acten gen.

Fitzkau

Hasse

Bleßmann

Appellations-Urtheil gegen Anton Brockazka

6 Xbr. 1820

In der Appellationssache des Herrn Advocaten Koch zu Danzig als Justizcommissarius des Anton Brockazka wider den Schiffer Johann Jacob Ehlert zu Danzig als Beklagten wegen Schuld und Schadenersatz, hat das Appellationsgericht zu Danzig auf den Vortrag des Referenten, Justiz Raths Richter, und nach Anhörung der Vertheidigung des Beklagten, des Advocaten Bleßmann, und des Vortrags des Herrn Advocaten Hasse, als Vertreters des Herrn Justiz Commissarius Koch, für Recht erkannt:

daß der Beklagte, Johann Jacob Ehlert, schuldig sey, dem Kläger, Anton Brockazka, 25 Thlr. alt, gebürtig zu Darzino bei Zoppot, als Matrosen, gehalten Heuerdaler Maß zu Lohn, nach Gerichtsbrauch zu bezahlen.

Soweit der Kläger, Anton Brockazka, in seinem Anspruche auf Schadenersatz weiter gegangen ist, ist sein Anspruch abgewiesen.

Von Rechts Wegen.

Publicirt in der Appellationsgerichts Session zu Danzig, den 6ten December 1820.

Fitzkau

Hasse

Ege

Koch

Bleßmann

Ausgefertigt Danzig, den 6ten December 1820.

Koch

„ zu Lewitzschka, wo er seine Lehre als
„ Müllerbursche hielt, dann in den nämlichen
„ Mühle 3 Jahre in Dienst gewesen, Müll-
„ erhandwerk ferner zu erlernen, dann
„ die obige ausgestandene Gesellenzeit zu halten
„ gehabt."

Nach Ansicht des H. General Advokaten in der Interimsache der Gründe, warum sie anher gebracht.

Nach Ansicht des Advokaten Labitzke in seinem Manifestationsmittel für den Angeklagten Brockaschka.

Einigkeit in Erklärung der Geschworenen welche zu Ende aufgefordert den Thatbestand mit dem Schuldig oder Nichtschuldig der Angeklagte Brockaschka

7 geschrieben 1.

gest. geb.
Festig Ey.
Pflegmann

[illegible] der Angeklagte Anton Brockaschka
„ zuletzt als Müllerbursche in Diensten des
„ Müller Joseph Gorbasch zu Lewitzschka
„ schuldig:
„ in der Nacht vom Sonntag auf den 26sten
„ September 1820 in der Mühle des
„ Joseph Gorbasch zu Lewitzschka

„ vor an ganzen Leben als Müllerbursche
„ Nacht, dem in der nämlichen Mühle be-
„ merkt in Dienst gewesenen Müllerbursche
„ Felix Farbus von Lemnitzschka
„ 1. mit einer langen Schmiedt Axt mit gelben
Knäufen.
„ 2. mit einem Hirsch von nämlichen Horn,
„ 3. mit einem Einhorn Hirsch.
„ 4. einem Hasen Fell.
„ 5. mit schwarz weißem Fischbein
„ 6. mit Gellert mit gelben Pfropfen
„ 7. einem Hammer mit P. F. gezeichnet
„ 8. einen schwarzen Tuchrock mit schwarzen
Knöpfen, worauf sich die Buchstaben P. F.
gravirt befinden.
„ 9. mit schwarz Plüschne Weste
„ 10. mit zweyfarbigen Hosen mit Klapp und
schwarzen Riemen an Wade Knöpfe.
„ 11. zwey Paar Gulden an Gold, ein Kreutzer,
drey- und sechs Kreutzer Stücke.

und welche Erklärung Recht gesprochen:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig der Mordthat
„ mit allen in obiger Frage begriffenen
„ Umständen vorsätzlich zu seyn, indem auf
„ dem Mordbeil, welches ein dreyeckigtes
„ ist, durch 12 Zoll am Gold naturwandt ist.

Nach Anführung der die Gravamina Advocatus
in seinem Rekursgesuche, worüber heute gehandelt,
dann nach Einsicht der Ausführung des Ge-
setzes und nach Einsicht des Art. 386
Nro 3 des Strafgesetzbuches, des Art. 4. der
Verordnung des gemeinschaftlichen Gesamt Ge-
richtes vom 31 Mai 1814 und des Art. 366
und 368 des Strafgesetzbuches über die Haussuchung in
peinlichen Fällen, dann Einsprüche vorschriftsmäßig erwogen
zu haben, dass Einsprüche vorschriftsmäßig erwogen
zu haben, dass die Rekursbeschwerde
gegründet sei in allen Punkten des Spruches;

Dass gegründet die Rekursbeschwerde sei in Be-
zug gegründeten Einspruches und den Einspruchsgrund
der Nichtigkeit und die Aufhebung des
Urtheils in Betreff der dem Gesetze
beschuldigten Klägerin verordnet werden.

In Erwägung, dass die Widerhandlung,
deren der Angeklagte Anton Brokhazka
durch die Entscheidung der Gerichtsbarkeit
schuldig erkannt worden, auf Waffenbesitz fest-
stellt, welcher durch den Art. 386 N.° 3 des
Strafgesetzbuches ~~und den Art. 366 und 368~~
~~des Strafgesetzbuches über die Haussuchung in peinlichen~~
Fällen, strafgerichtlich ist

Berichtigung d. Erkenntnisses
wurde gutgeheißen
Lesky
Feh.
Wolf

In Erwägung, dass die in den Artikeln
und bei dem vom Einspruche angezogenen Erkenntnisse
genannten Erkennungszeichen von Waffen
Angeklagten, gleich allen solchen Waffen,
welche die Anwendung des Art. 386 des Str.-
Gesetzbuches des gemeinschaftlichen Gesamt Gerichtes
vom 31 May 1814, zur
Genüge des Angeklagten zulässig machen.

Nach Einsicht und mit Anwendung aller hier
vorschriftsmäßigen Waffenbezeichnung gerathen vom Herrn
Landesadvocaten vorgelesene erwähnte und also lautende

† 4.f. Verordnung des
größten 2.ö. Gesetzes
gab. 11 Stück 4 Jg.
Tom
Wolf

† so wie die Art. 366
u. 368 des Strafgesetzbuches
Ges. gab. Stück Jg.
Tom
Wolf

Art. 386. N.° 3. des Strafgesetzbuches

„ Mit Einsperrung in ein Arbeitshaus wird
„ jeder Verbrecher, der sich einer in einem der
„ nachstehenden Fälle bezeichneten Diebstahls schuldig
„ gemacht hat;
„ N.° 3 wenn der Dieb ein Haus-Bedienter oder
„ Lohn-Diener ist, wenn auf der Diebstahl gegen
„ denjenigen begangen worden, in dessen Dienst-
„ stand er war, sei es auch in dessen Hause
„ Garten oder in einem Behältnisse, welche zu dem selben
„ Eingehörig, oder wenn er ein Arbeiter, Gehilfe oder
„ Lehrling in dem Hause, der Werkstatte oder dem
„ Verkaufsgewölbe seines Herrn, oder sonst dessen Gast, Be-
„ gleiter ist, oder sich in der Absicht eingeschlichen hat, um zu stehlen

Art. 366 des Gesetzbuches aber des gemeinschaftlichen Verbrechens
des gemeinschaftlichen Verbrechens, des
die gemeinschaftlichen Personen dem Zeugnißzwange nicht
gegeben werden.

Art. 368 abweichend hiervon
der Angeklagte oder der Theil Klagen, welchem
vom Richter entgegengesetzt, soll in die Kosten gegen
den Kläger und gegen die Zeugnißpflicht von
entbunden werden.

Art. 4. der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

die Gerichts- und Amts-Physikate Beamten
zwar von und über das was und so viel sie Gut-
achtlichen Art derselben aus Gewissen angeht,
den Ehemann von Communion-Verbrechen, selbst
so wird dem richterlichen Ermessen gestattet,
bei unbedeutenden mildernden Umständen auf
eine Correctionalstrafe Gefängnißstrafe zu er-
kennen, welche jedoch ein Jahr nicht
Jahr übersteigen darf.

Warnkönig
Der Assessor-Gerichts
gerichtsamt
Anton Brochowski,

25 Jahre alt, 1 Meter 66 Centimeter groß,
blonde Haare und Augenbrauen, breite Stirn
graue Augen, breite und dicke Nase, mittel-

3

93. 38.

mittlere Mund, runder Kinn, blondes Bart,
ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe; unter
dem Kinn Gruben am Bart tragend

Der seinen gerichtsärztlichen Beruf-Gerichtsamt Stande und die allen Pflich-
ten gegen den Staat, Eingeschränkt
sich die Person von drei und neunzig
Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Warnkönig die Kostenzahlung des ver-
urtheilten zu den Zeugnißkosten

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Jedermänniglich
in dem Zeugniß-Saal und in der Session
Zeugniß-Sitzung des Königlichen Appellations-
den Dritten Dezember 1820, zwischen
gegen erschien: Hetzfeld, Adolf von K. Appellations
Gerichtsrath des Königlichen, Präsident des Zeugniß
Assessorgerichts, Egen, Assessor, Petri, Nestor, Buch
von Zeugniß K. Provinzgerichts, Koch, K. Justiz
Advokat, Blessmann, Obergerichtsschreiber,
Cleffner von K. Appellationsgerichts Dolmet-

Nachdem ganze
Kosten gab.

Hetzfeld Ass.
Koch
Blessmann

Hetzfeld Ass.
Koch

Hetzfeld Ass.
Blessmann

Kreis-Synodal-
Ordnung
vom 7. Dezember
1876

Kapelle Ostpreußen
Gruell

Kreis-Synodal-Ordnung

Der Vorsitzende des Kreis-Synodal-Vorstandes des Kirchenkreises zu Heiligenbeil, Herr vom B. E. Appellationsgerichts-Rath Heyse.

Nach Einsicht der Verhandlungen der Gemeindevertretung der zu Kapelle Ostpreußen Gruell gehörigen Kapelle Ostpreußen Gruell des Inhalts:

„Nun, die Kapelle Gruell ist der Mutterkirche als nicht selbständig
„erklärt."

In Gemäßheit der dem Vorsitzenden durch den Artikel 358 des Gesetzbuches über die Verfassung der Evangelischen Kirchen übertragenen Befugnis:

beschließt

der Kapelle Ostpreußen Gruell 20 Jahre alt von der ersten Versammlung-Anberaumung der Pfarrwahl an rechnen mittelst geheimen Stimmzettel

[illegible] Gericht die Ehre [illegible]

Verordnet

daß die Kläger zu [illegible]
gehalt werden soll, worüber die mit
unterm Verschluß versiegelt
ist.

Gestehen zu Verabredung ein der
Klagen Rechnung um Erlassung
Januar mit Verurtheilung
und Verweisung.

Fiat [illegible]

Dr. Rüsen-Ausschuß
gegen
Entscheidung I. Instanz

7ten X.ber 1820

Das Dr. Rüsenausschuß
Gericht d. E. Appellationsgerichts
des Regierungsbezirks zu Trier rücksichtlich
folgendes Urtheil gefällt:

Entscheidungsgründe. Das gegen dieses E. Appellationsgerichts des Regierungsbezirks zu Trier rücksichtlich vom 9ten und zwanzigsten November 1820 erlassene Urtheil, wodurch erkannt, daß

Entscheidung Gründe

18 Jahre alt jahrbürtig zu Trier, gebürtig Diensts
mägd bei dem Kaufm. und Bürgermeister Rolf zu Trier, wegen mittelst peinlichen Verbrechens verübten Diebstahls angeklagt sei.

Entscheidungsgründe. Das gegen dieses Publikandum des E. General Prokurators vom Appellationsgerichts Hofrath, in Folge obigen Urtheils vom 9ten und zwanzigsten November 1820 vorgenommene Auflegung, dessen Verfügungsgründe folgende Inhalt sind:

„Aus dem allem geht hervor daß Entscheidungs
„Gründe angeklagt sei. Im Monat August
„dieses Jahres zum Ausstand schon

„ Vermögensrechts und in diesem Abschätzungsverfahren
„ eine Summe von einer Gulden Dreißig
„ Kreuzer mittelst gerichtlichen Bescheides anzuer-
„ kennen zu haben.“

Nach Anhörung des Vorbetheiligten des K. Fiscal Advocaten in der Fortsetzung des Grunde, auf welche die Anklage gestützt ist.

Nach Anhörung des Advocaten Sorko in seinem Vertheidigungsmittel für die angeklagten Entscheidungs Gründe.

In Erwägung der Verbrechung der Gefährdung welche zu finden nachstehendes aus dem Inhalte der Akten hervorgeht, daß dem summarischen Inhalte der Anklageakte gemäß der Angeklagte Matthäus Wasserbeugung des ihm zugerechneten Vergehens geständig ist, nämlich:

„ daß der Angeklagte Entscheidungs Gründe
„ dermalen bei Kreis Gerichte Kell zu
„ Penzin schuldig:

„ durch am 20ten August 1820 zum Nachtheil
„ seiner Dienstherrschaft und in deren Ent-
„ mung eine Summe von Vier Gulden Dreißig
„ Kreuzer, mittelst gerichtlichen Bescheides zu-
„ erkannt zu haben.“

gestellten /.

daß geb.

Fiskal Ztg.

Kln. Wolfes

eine solche Erklärung dessen gesetzt:

„ Der Entscheidungs Gründe ist obigen
„ Verbrechens schuldig, zu finden sein
„ eines gerichtlichen Bescheides Entsetzt zu
„ haben.“

Nach Anhörung des Vorbetheiligten des K. Fiscal Advocaten in seinem Antrage, welche dessen gesetzt Nach Anhörung der Erklärung des Angeklagten und Nach Ansicht des Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches und des Art. 6 des Gesetzes vom 31ten März 1814, wie der Art 368 des Gesetzbuches Laut der Verbrechen in gerichtlichen Verfahren

Entscheidungs Gründe und Gründe zu einem
Gerichtsbeschluß zum Nachtheil des Angeklagten
den Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen sey;

In Erwägung daß die Gefährdung
durch die Entscheidungs Gründe dem
die Erklärung des Angeklagten schuldig erkannt
worden ist Vorsatz festgestellt, welcher
durch den Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches

~~und den Art. 368 des Gesetzbuches ein~~
~~des Verbrechen in gerichtlichen Verfahren Vorsatz~~

Bemerkung des gerichtlichen Beschlusses gab.

Fiskal Ztg. ist.

Wolfes

In Erwägung jedoch, daß nach den stattgehabten Verhandlungen mit Rücksicht der Geringfügigkeit des entwendeten Gegenstandes, die Anwendung des Art. 4 der Verordnung des ehemaligen mittelrheinischen General Gouvernements vom 31ten Mai 1814. Platz greifen muß.

Nach Einsicht und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Verfügungen,† welche von dem Präsidenten verlesen worden und also lauten:

† so wie des Art. 368. des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen —/.

[illegible] zugesetzt. [illegible]

Art. 386 N.o 3

„Mit der Einsperrung in ein Arbeitshaus wird jeder bestraft, der sich eines in einem der nachstehenden Fälle begangenen Diebstahls schuldig gemacht hat.

„N.o 3. Wenn der Dieb ein Gesindebedienter oder ein Lohndiener ist, wenn auch der Diebstahl gegen Personen begangen worden, in deren [Diensten] er nicht war. [illegible]

Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinl. Sachen

„der Angeklagte oder der Theil desselben, was von beiden unterliegt, soll in die Kosten gegen den Staat und den Gegentheil verurtheilt werden.

Art. 4. der Verordn. v. 31 Mai 1814

„Die Zucht- und Kriminalgerichte sollen zwar an und für sich diesen Gesetzen [illegible] Criminal Verbrechen [illegible], allein es wird denselben gestattet, bei eintretenden mildernden Umständen, auf eine correctionelle Gefängnißstrafe zu erkennen, welche jedoch nie unter einem Jahre seyn darf

gebilligt

[Unterschriften]

Verurtheilt

die Beschuldigte, genannt

Catharina Schuster,

18 Jahre alt, gebürtig zu Speier, zuletzt Magd in Diensten des Wilhelm Roth, Weber und Wirth zu Speier, 4 Fuß 9 Zoll groß, schwarzbraune Haare, hohe Stirne, dunkel graue Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund, spitzes Kinn, schmales Angesicht, ~~pockennarbig~~ blasse Gesichtsfarbe, etwas [illegible] und etlichen Sommerflecken,

Zu einer correctionellen Gefängnißstrafe von einem Jahre und zu allen Prozeßkosten gegen den Staat, liquidirt auf die Summe ein hundert acht Gulden acht und dreißig Kreuzer.

Mtg. 38

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in dem Sitzungssaal und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises den Siebzehnten Dezember ein tausend acht

Gnadenk und gerechtig, wo gesagte ~~Urtheil~~
Kellefeld, Rath und Assessor Appellationsgerichts der
Provinz Westphalen, Präsident der beschworenen Assisen-
gerichte, Ege, Präsident, Petri, Richter,
beide am Königl. gemischten Gerichte, der Richter
der Assisengerichte, Kallee, Substitut der
des Königl. Generalprocurators, und
Bleesmann, Aktuarius Assessor
des Königl. Appellationsgerichts.

Bleesmann

Kellefeld

Bleesmann

Bemerkung gegen
Urtheil gib.

Bleesmann

Christian Baier

7.) d. 1820.

Das Abschreyraths

für den K. Baierischen Rheinkreis zu Zweybrücken

hat folgendes Urtheil

Zufolge der von dem K. Appellations-Gerichte zu Zweybrücken in seiner Anklage-Kammer vom sechszehnten November verflossenen Jahres N. zweyhundert zu lassenden Urtheil, wodurch bewerkstelligt, daß

Christian Baier,

16. Jahre alt, ohne Gewerb, gebürtig u. wohnhaft zu Bergen, Bezirk des Burgburmeisterthums Lemberg Kreis Saarbrücken, wegen mittelst Einbruch u. innern Diebstahls verübten Diebstahls, angeklagt ist.

Zufolge der von dem Substituten des K. General-Advocaten in Gemäßheit obigen Urtheils am nämlichen Tage verfaßten Anklage-Akt, dessen summarischer Inhalt lautet wie folgt:

"Es will allem den ergiebt sich, daß gedachter Christian Baier angeklagt ist, am 24.ten September 1820, in der "Absicht der Gemeinschaft gewalten Rath zu Bergen, "u. zum Nachtheil desselben, mittelst äußern u. innern "Einbruchs, wegnehmen die Summe von fünf und fünfzig "Gulden zu stehlen zu haben.

"Der Gerichtshof hat nur zu entscheiden, "ob angeklagter dieser Verbrechen schuldig ist.

Nach Anhörung der Substitution des K. General-Advocaten, in der Entwickelung der Gründe worauf die Anklage beruht,

Nach Anhörung der Advocaten Gehilfe in seiner Vertheidigungs-Gründen für den Angeklagten.

Gehört die Erklärung des Gerichtshofes

B

welche zu Ende verflossenen von dem Friedensrichter
gehalten, u. Theil über den summarischen Inhalt d.
Anklage-Acte hervorgehenden, Theils über den Inhalt
für erwiesen gehaltenen, Thatsachen gesetzt ist.

I. Frage. Ist der Angeklagte Christian Berger, 14 Jahre alt
ohne Gewerb, bey seinem Vater Lienard Berger, Bey
löhner in Bergen wohnhaft, schuldig:

„am 24. September 1820 in der Absicht der
„Familie jenes Jonathan Revel zu Bergen, u. zum
„Nachtheil desselben, mittelst äußern u. innern
„Einbruchs, ohngefähr die Summe von fünf u. fünfzig
„Gulden gestohlen zu haben?

II. Frage. „Hat der Angeklagte Christian Berger mit
„Unterscheidungs-Kraft gehandelt?

und welche Erklärung darüber gabe:

„Der Beklagte ist schuldig, der That beym
„mit allen Umständen verübt zu haben, welche
„die Frage so wie sie gestellt sind in sich fas-
sen, jedoch mit dem Anstand ohne diesen Einbruch
u. ohne Unterscheidungs Kraft verübt zu haben.
Nach Ablesung der Beweisbehelfe in ihrem Beyseyn
wurde gefragt: ob Christian Berger seine Jahre
vollgemacht: ob Christian Berger seine Jahre
u. seinen Eltern zurück gegeben worden
in Gesetz Art. 66 des Strafgesetzbuches.

Auf vorgegangener Berathung des
Assisengerichts, und

In Erwägung, daß besagter Christian Berger
durch die Erklärung der Geschworenen zwar der ihm
zu Last gelegten Uebertretung für schuldig

erklärt worden, doch es jedoch derselbe, ohne
auf dieser Erklärung weiters fortzufahren,
ohne äußern Einbruch u. ohne Unterscheidungs
Kraft, verübt habe; weshalb, da der
Schuldigerklärte noch keine sechzehn Jahre
alt ist, der Art. 66 des Strafgesetzbuches
seine Anwendung findet, welcher Artikel
von dem Friedensrichter gehalten worden, u. also
lautet:

Art. 66. des Straf Gesetz Buches

„Ist der Angeklagte noch nicht sechzehn Jahre alt,
„so soll er, wenn entschieden wird, daß er ohne
„Überlegung gehandelt habe, freygesprochen werden,
„er wird aber nach den Umständen seinen Eltern
„zurückgegeben, oder in ein Zuchthaus gebracht,
„um dort so viele Jahre lang, als im Urtheil
„bestimmt wird, verwahrt u. aufbewahrt zu
„werden, jedoch darf die Zahl dieser Jahre nicht
„über das Einundzwanzigste Jahr zurückgehen, wo er sein
„zwanzigstes Jahr zurück gelegt hat.

In seiner Erwägung, daß die Eltern
des Christian Berger einen guten Ruf genießen,
es zweckdienlich erscheint, denselben seinen jungen
Eltern wieder zurück zu geben.

Cr. v. Gf.

Spricht der Assisengerichtshof den besagten

Christian Lenzen, 14. Jahre alt, ohne Gewerb, bey seinem Vater Lenard Lenzen, Tagelöhner in Bergen, wohnhaft, frey, und giebt derselbe seinen Eltern weiter Gründe, um den ihm seine weitere Erziehung zu erhalten.

Also gewährt d. p. Gerichtshof zu Hengy bringt in öffentlicher Sitzung der Assisengerichte am siebenten Dezember nächstehenden Urtheil und Erkenntniß, wobey zugegen waren: Hitzfeld, Rath am K. Ober-Gerichte daselbst, Präsident der Assisengerichte; der Präsident, Peter Risten, und K. Lenzital Gerichte daselbst, Risten der Assisengerichte, Bulli, Substit. der K. gl. Prokuratur, d. Schmidt, Gerichtsschreiber am K. Ober-Gerichte daselbst.

Sein. Hitzfeld Präs.

Schmidt

Assisen-Urtheil
vom 11ten Dec.
1820

gegen
1. Joseph Löb.
2. Marbet Faust,
3. Jacob Pfeiffer.
4. Jacob Klein
5. Ludwig Hasing,
6. Friedrich Müller
7. Jacob Rückert

N.° 303

261.

Des Assisen-Gerichts
über die K. K. Kreisbrücken zu
Herzenbrücken sind Polizeyrichter Urtheil
gefällt.

Hingerufen sind vor die K. Appellations-Gerichts der Kreisbrücken zu Herzenbrücken in seiner Assisensitzung vom zwanzigsten November mit dreissig und zwanzig Jurorat und zwanzig ordentlichen Urtheil, wovon erschien sind

1. Joseph Löb, 36 Jahre alt, gebürtig zu Hellsheim, israelitischer Religion, Tuch-Handelsmann zu Herzenbrücken, woselbst wohnhaft
2. Marbet Faust, acht und zwanzig Jahre alt, Handelsmann, gebürtig und wohnhaft zu Herzenbrücken,
3. Jacob Pfeiffer, zwey und dreyßig Jahre alt, gebürtig zu Oberg-heim, Müller, wohnhaft zu Altheim;
4. Jacob Klein, dreyßig Jahre alt, gebürtig zu Unterstadt an der Gerech, Schmiedsohn, wohnhaft zu Herzenbrücken
5. Ludwig Hasing, sieben und zwanzig Jahre alt, Metzgergarber gebürtig und

wohnhaft zu Grünstadt,
6. Friedrich Müller, acht und zwanzig Jahre alt, Glaser gebürtig und wohnhaft zu Grünstadt,
7. Jonas Pfützel, acht und dreißig Jahre alt, gebürtig zu Kranichfeld, Kirchen wohnhaft zu Grünstadt

angeklagt sind: mit Verübung eines öffentlichen Verbrechens, welches Urkunden verfälschet und dessen Amts Diebstahl strafbar ist und von dreien Urkunden und Amtssiegeln wissentlich Gebrauch gemacht, oder Vorschub durch gemeinschaftliches Handeln und verschiedentliche Amtshandlungen bei diesem Verbrechen sich der Theilnahme schuldig gemacht zu haben.

Nach geschehener Verlesung der von dem Herrn Advocat-General Advocaten und Assessor des Hochgerichts Verhörs, wie solches abgefaßten Urtheils, vom 4ten und 5ten November dieses Jahres gegen besagte Beklagte verhandelten mündlichen Anklageakte, der Aussage der Zeugen, Gutachten der Sachverständigen, Vertheidigung der Beklagten und Allem, was

" Gross, Jonas Pfister, Jonas Stein, Lud=
" wig Hamm, Friedrich Müller und
" Jonas Pfützel angeklagt sind

A

" Im Laufe des Jahrs 1819
1. die zum 95ten Mainzburger Hessischen
" einfachen Original = Lotto = Listen,
" des Lotto = Comptoirs zu Grünstadt, zur
" Verrichtung eines Quartal = Geschäfts
" mittelst Abverdingungen, Listen und =
" Indossamenten und ausfertigliche Fuhrschei=
" nen unter Beifügung des im Namen
" Amts vorgeschriebenen Formulares abge=
" nommen Lotto = Collectors namhaft;
2. die Grundlisten zu derselben Hessischen
" wie auch dem Lotto = Comptoir zurück
" Bleiben abhanden unter Mitwirkung
" des Lotto Collectors durch fälschliche
" Einträge namhaft und einen falschen
" Einsatz = Posten zum nachtheiligen Besitz
" gewandt,
3. von diesen unter sich und zwei
" ungegebenen Actionairen, einig und
" daß sie verfälscht sind, Gebrauch
" gemacht,
4. Zwey falsche Siegel und zwar das
" des Lotto = Amts zu Bingen und

„ des großherzoglich Badischen Ober-Post-
„ Amts zu Mannheim Forderung und dann
„ rechtens erkanntlichen Gebrauch genommen.

§ 3.

„ Über vorangestandene am obigen Verbrechen
„ Verdacht Theil genommen zu haben, dass
„ sich Keine erheblichere Zeichen
„ ereignen, dem Angeklagten der That
„ eigentlich in den Grundlagen Urtheils-
„ Abfassung und Fällung gelegenheit haben,
„ wodurch die unter No. 1. 2. 3 und 4 an-
„ gegebenen Theil verbrochen hat, aufzu-
„ finden und ihn Strafe gesetzt werden.

Durch Aufforderung des D. Samuel Ad-
vokaten in der Untersuchung der
Sache, wovon die Anklage Beweis;

Durch Aufforderung des Advokaten
Eichmann in seiner Vertheidigung
mittelst für den Angeklagten Joseph
Löb;

Durch Aufforderung des Advokaten Pfeilsticker
in seiner Vertheidigungs-mittelst
für den Angeklagten Moritz Löb
Sohn;

Durch Aufforderung des Advokaten

Hilgard in seiner Vertheidigungs-
mittelst für den Angeklagten Jonas
Oppenheimer, sowie auch für den Angeklagten
Friedrich Müller;

Durch Aufforderung endlich des Vertheidigers
Pfeiffer in seiner Vertheidigungs-
mittelst für die Angeklagten Jonas
Stein, Ludwig Hannig und Jonas
Nutzel.

Durch sämtliche der Verhandlungen der Ge-
schworenen, enthalte zu finden, mit der
dem Gerichtshofe, Theil und
dem Criminal-Senate Jagsta der Ver-
handlungen Theil zu entnehmen
Fragen, gestellt sind:

Zu Protokoll Verlesen Löb.

Frage I. „ Ist Joseph Löb schuldig
„ Im Laufe des Jahres 1819
„ a) die zum 95ten Mündungen Inhalts
„ mitgetheilten Original-Lotto (Liste)
„ Listen der Lotterie Gemeinde zur
„ Verwaltung eines Gastens-Gemeinde
„ mittelst Ab-ordnungen, Zettel-
„ Verbindungen und unterschriftlichen
„ Einschreibungen, Gemeinde in seiner
„ Eigenschaft als Lotto-Collecteur

7 gestrichen
gehabt.
Pfeiffer
Mehler
Bleßmann

„ wortbrüchig zu machen?"

„ 6) die Gewerbsteuer zu derselben Zeit-
„ lang, welche nach dem Einnehmer zu-
„ rückgeblieben, abwesend gewerbend als
„ Lotto-Collecteur, durch Hinterlegung
„ unredlich, und seine rückstand Einsatz-
„ Gelder unentrichtet zu haben

Frage II „ Ist derselbe Löb Schuldig:

„ von dem (abwesenden) abgenom-
„ genen Lottounterschleif, widerrechtlich,
„ durch sie unterschlagen sind, Abgabenfrei zu
„ werden zu haben

Frage III „ Ist derselbe Löb schuldig

„ drei verkaufte Original und zwar das
„ des Lotto-Amts zu Trier und das
„ Generalpachtweise Luxemburgische Ober-Post-
„ Amts zu Saarbrücken verbrieft zu haben?

Frage IV. „ Ist derselbe Löb schuldig

„ von dem ersten der genommenen
„ Original widerrechtlichen Gebrauch zu
„ machen zu haben?

Frage V. „ Ist derselbe Löb verwichenen Schuldig

„ an obigen Mordbrennen durch Theil
„ genommen zu haben, indem durch
„ verabredeter Einverständnis und
„ gemeinschaftliches Zusammen-

„ wirken, dem Urheber oder den Ur-
„ hebern der That widerrechtlich in dem
„ Gewerbungen Unterstützung und Hülfe
„ geleistet hat, erwiesen da in dem
„ obigen Verzeichnis I. II. III. und IV.
„ angegebenen That verbrochen, er"
„ eingestand und ihn dadurch geraubt
„ wurde?

Der Peter Hoffmann Mordbrand Gesell.

Frage I „ Ist Mordbrand Gesell Schuldig

„ Im Monat September 1819

„ a) die zum 25ten Novembre Ziehung
„ ausgeschickten Original-Lotto-
„ Listen der Comptoirs Grevenmacher, zum
„ Einrichtung einer Quatern-Gewinnst
„ mittelst Unterdrückung, Zerstörung
„ Hinderung und unterschlagen Einsel-
„ dung, unter Beihilfe der bei seinem
„ amts verrichtungen Complicirenden Lotto-
— Collecteurs (Comptoirs) Löb als Mitverbrecher

„ vorsätzlich zu haben?

„ b) die Gewerbsteuer zu derselben Ziehung
„ welche nach dem Lotto-Comptoir zurück
„ gebliebene, abwesender unter Mitwirkung
„ des Vorgenannten Collecteurs als Mitverbrecher
„ durch Hinterlegung widerrechtlich und
„ seinen Einsatz Gelder verdrückt zu haben?

Forma II. „ Ist Marschall Amt Hilders:
„ Wer den oben angezogenen Akten-
„ stücken, insbesondere, dass sein ver-
„ storbener Sohn, Gabriel genannt zu Leben
Forma III „ Ist Marschall Amt Hilders:
„ Ihme sothane Pergal und zwar der
„ der Lotto-Amts zu Fulda und der
„ großherzoglich Hessischen Ober-Post-
„ Amts zu Marsberg Verleihung zu
„ Lehen?
Fo. IV. „ Ist Marschall Amt Hilders:
„ Wenn seine ersten der gemeinschaft-
„ lichen Pergal einstweiligen Gebrauch zu
„ machen zu Lehen?
Fo V. „ Ist Marschall Amt ermächtigt Hilders:
„ den obigen Verleihungs-Antrag Theil
„ nehmend zu Lehen, dass zu dieser
„ verschiedenen Abzweigung und
„ gemeinschaftlichen Zusammen-
„ ziehung, seine Ertheilung oder seine
„ Versagung der Fest einstimmig
„ in dem Gerichtlichen Untersuchungs
„ und Spruch gelassen sind, erachtet
„ sei in dem obigen Forma I. II.

„ III und IV. angezogenen Fest ver-
„ handelt, erkannt und die Urkund
„ gerichtlich errichtet?

In Betreff des Jacob Pfeiffer.

Forma I. „ Ist Jacob Pfeiffer v Hilders.
„ Im Laufe des Jahres 1819.
„ sei ihm zu 95 Jahren einer der Neun
„ bezogen Einsätzen angeschriebene Ort
„ gemein-Lotto-Einlage des Langenhain
„ Gemeinde zur Einsetzung einer
„ Pachtung-Genossenschaft, mittelst Auf-
„ nehmung, Pfeiffer ausländischen
„ mit unterthänigsten Einsetzungen
„ unter Beifügung des in seinem Amts-
„ verrichtungen Inhaltenden Lotto-
„ Collectors Lieb als Mitunterhaber
„ rechtlichst zu Lehen?
„ ob die Gemeindsleute zu derselben Einsatz,
„ welche auf dem Langenhain zurückgeblieben,
„ nebenstellt unter Mitinverhaftung des
„ bisherigen Collectors als Mitun-
„ haber dazu zu pachtare Untertänigst
„ anheimgestellt und einem jeden sein
„ Einsatz-Betrag zu Lehen?

Abgefertigt.
Pleissing und Cramer
[illegible] gez. Liebig
Kolbe
Mehlem

Frage II. „ Ist Jacob Pfeiffer Schaldey:
„ von den oben angegebenen Abwesenheiten
„ erstandlich, dass sie unbescholt sind,
„ Gehorsam genugsam zu haben? „

Frage III „ Ist Jacob Pfeiffer Schaldey:
„ Zwei silberne Pitschel und einen des
„ der Lotto-Amts zu Pyrmont und des
„ Gerichtsherrlich Lindauischen Ober-
„ Forstamts zu Neuhaus Inhaberzeichen
„ zu haben? „

Fr. IV. „ Ist Jacob Pfeiffer Schaldey:
„ Wenn ihm wegen des gemeinschaftlichen Pei-
„ gels weitläuftiges Gehorsam zu
„ leisten? „

Fr. V. „ Ist Jacob Pfeiffer ermangelnden
„ Schuldig: „
„ den obigen Wahrnehmungen Gehorsam
„ genommen zu haben, dessen durch
„ verschiedentliche Abwesenheit und
„ gemeinschaftliches Zusammentreffen
„ dem Verfasser oder dem Verfasser
„ des Pfeil, erstandlich an dem Gerich-
„ tungen, Unterstützung und Hülfe
„ geleistet hat, verbrochen sei in dem

„ obigen Sorgen I. II. III. und IV. ex.
„ gegebenen Eyd verbrochen, ex-
„ cessant und ins Blank gesetzt werde. „

In Betreff des Jacob Pfaue:

Frage I. „ Ist Jacob Pfaue Schaldey:
„ Im Lande des Jahres 1819
„ a) die auf 95 ex Zeichnung des Kitzen,
„ bezogen Zeichnung einzeichneten
„ Original-Lotto-Listen des
„ Commissions Grünstedt, zur Einzeichnung
„ eines Collecteurs-Gerechtigkeit,
„ Collecteurs-Gerechtigkeiten, Festsetzungen
„ und unterzeichneten Einschaltungen
„ unter Beifügung des in seinem Amts-
„ verwahrsam befindlichen Lotto-
„ Collectors Löb als Mitunterzeichnet
„ manifestirlich zu haben?
„ b) die Gerichtsstempel zu den selben
„ Zeichnungen, welche auf dem Lotto-
„ Comptoir zurückgebliebene Exem-
„ plare unter Mitunterschrift des vor-
„ genen Collectors als Mitunterzeichnet
„ durch Vergleichung gefunden worden
„ und einen gerichtlichen Einschlag dar-
„ stellig zu haben?

Fr. II. „ Ist Jemand Stein Schuldig "
„ von dem oben angegebenen Verbrechen
„ Arten, wissentlich, daß sie war,
„ falsch sind, Gebrauch gemacht zu
„ haben? "

Fr. III „ Ist Jemand Stein schuldig: "
„ Zwei falsche Siegel und zwar das
„ des Lotto- Amts zu Bonn und das
„ Generalpachtung Landrichter Ober-Post-
„ Amts zu Marienburg subsigiert zu
„ haben? "

Fr. IV. „ Ist Jemand Stein schuldig " „
„ Von dem ersten der angeklagten Ver-
„ brechen wissentlich Gebrauch gemacht
„ zu haben? "

Fr. V. „ Ist Jemand Stein schuldig eventualiter:
„ dem obigen Verbrechen Gebrauch
„ Acht gemacht zu haben, daß
„ er seine verfassungswidrige Absicht nicht
„ und gemeinschaftlich Zusammen
„ wirken, dem Urheber oder dem
„ Urheber der Akt wissentlich
„ in den Handlungen Anstiftung
„ mit Hülfe geleistet hat, indem

„ die in dem obigen Forum I. II. III. & IV
„ angegebenen Akte, verbrochen, zu-
„ sammen und mit Absicht gesetzt wurden.

Im Verhör des Ludwig Jenny

Frage I. „ Ist Ludwig Jenny Schuldig:
„ „ Im Juny des Jahres 1809. "
„ als die zur 95ten Ziehung der Klas-
„ sen Ziehung ausgeschriebenen
„ Original- Lotto- Listen des
„ Commissariats Gumbinnen, zum Ver-
„ kauf mittels Haustaxe- Gewerbesteuer,
„ mittelst Ab- und Zuschreibung, Ver-
„ pfändung und weiterer Beglaubi-
„ gung, unter Beifügung des
„ in seinem Amts- Verrichtungen sei-
„ nem Lotto- Collecteur Leib
„ und Mitverhaftung, rechtskräftig zu
„ haben.
„ Bei die Gemeldeten zu derselben
„ Ziehung, welche auf dem Lotte-
„ Commissariat zu Gumbinnen abzu-
„ halten unter Mitverhaftung des
„ daselbsten Collecteurs als Mitver-
„ haftet, durch Hinterlegung
„ rechtskräftig und einen solchen

„ Leinsaz-Pflicht verbunden ist zu
„ haben." „

Fortsetzung II „ Ist Ludwig Georg Schaldey:
„ von dem oben angegebenen Alter
„ absolut, wissentlich, daß sie etwas
„ verbrochen sind, gabrauch gemacht zu
„ haben." „

fr. III. „ Ist Ludwig Georg Schaldey:
„ Zwei verlesene Siegel und zwar das
„ des Lotto-Amts zu Passau und das
„ gerichtsherrliche Landrichter Aham-Post-
„ Amts zu Mühldorf gebraucht zu haben."

fr. IV. „ Ist Ludwig Georg Schaldey:
„ Von dem ersten der gemeinten Siegel
„ wissentlichen Gebrauch gemacht zu
„ haben." „

fr. V. „ Ist Ludwig Georg ernannt
Schaldey:"
„ von obigen Anklagspunkt dahin Thäl-
„ genommen zu haben, daß er diesen
„ verschiedentlichen Übertretungen und
„ gemeinschaftlichen Zusammen verbunden,
„ dem Verfasser oder den Verfassern

„ der That, wissentlich in den Erschwerungs
„ Umständen und Folge gerichtet sey,
„ wodurch sie in den obigen sämtlichen
„ I. II. III und IV angegebenen That
„ verbrochen, verbrochen und ins Werk
„ gesetzt worden." „

In Betreff von Friedrich Müllern

Fortsetzung I. „ Ist Friedrich Müller Schaldey
„ Im Laufe des Jahres 1819
„ a) sie zum 9ten Ziehung der Num.
„ sowie Ziehung ausgeschlossen
„ Bayerisch-Lotto-Listen des
„ Ennstein-Hauptorts, zur Einsendung
„ und Hauptgewinn-Berechnung
„ und verschriftlichen Einsendung
„ Amtsvorsteher Friedlacher Lotto-
„ Collecteur Löb als Mitverhaftet,
„ verfertigt zu haben." „
„ b) sie Gemeinschaft zu derselben Einsendung,
„ welche mit dem Lotto-Comptoir
„ zurückzahlenden, absichtlich unter
„ Mitverhaftung des benannten Col-
„ lecteurs als Mitverhaftet, dieses

„ Schriftsachverständige unterschrieben und
„ mit ihren Familien-Schaft-Petschaften ver-
„ sehen zu haben?"

Frage II. „Ist Friedrich Müller schuldig:
„ von dem oben angegebenen Akten-
„ stücke, vorsätzlich, welche sie wa-
„ rissen sind, Gebrauch gemacht zu
„ haben?"

Fr. III. „Ist Friedrich Müller schuldig:
„ seine falsche Vollmacht und gegen das der
„ Lotto-Amts zu Weimar und der Groß-
„ herzoglich Sachsischen Ober-Hofs-Amts
„ zu Neustadt Vorgelegt zu haben?"

Fr. IV. „Ist Friedrich Müller schuldig:
„ Von dem ersten der gemachten
„ Vogel, wirklich unrichtigen Gebrauch gemacht
„ zu haben?"

Fr. V. „Ist Friedrich Müller unmittelbar
„ schuldig:
„ an obigen Urkunden Urkunden
„ theil genommen zu haben, indem
„ durch verschiedentliche Abwesenheit Lücke
„ und gemeinschaftliches Zusammen-
„ wirken, dem Ausfahren, oder dem Un-
„ fahrene der Akten, wirklich

„ an dem Gerichtlichen Untersuchung und
„ Sache gelassen hat, verbunden sei an
„ den obigen Fragen I. II. III. und IV
„ angegebenen Akten wissentlich, zu
„ Unrecht und mit Absicht gehandelt wurde?"

Zu Betreff des Jacob Pfützel.

Frage I. „Ist Jacob Pfützel schuldig:
„ Im Laufe des Jahres 1819
„ a) die zur 95ten Ziehung der Numeranten
„ Ziehung eingeschickten Original-
„ Lotto-Listen der Comptoirs Gera
„ Stadt, zur Vervielfältigung und Gutachter-
„ Prüfung, mittelst Amtsredirungen,
„ Ersatzmanns und unterschrieb
„ lassen Einschaltungen, unter Beifügung
„ des in seinem Amts-Vertretungen
„ Gerichtlichen Lotto-Collectors Lieb
„ als Mitunterschrieb vorgelegt zu haben?
„ b) die Gerichtlichen zu derselben
„ Ziehung, welche auf dem Lotto-
„ Comptoir zurückgebliebene, abgestellt
„ unter Mitwirkung des beschriebenen
„ Collectors als Mitunterschrieb,
„ durch Vorsätzliche Entfernung vorsätzlich
„ mit einem falschen Einsatz-Petschaft

„ wahrscheinlich zu haben. "

Frage II „ Ist jemand Blitzableiter schuldig:

„ Was denen aber aufgegebenen Abtheilungen, einstweilen, dass sie zwar „ schuldig sind, Gebrauch gemachtzu „ haben?

Frage III „ Ist jemand Blitzableiter schuldig:

„ Jemi stellvertretende Vorsteher und Mitglieder des Ortsgerichts zu Hemmen und des „ Gemeinderaths Bürgermeisteramts Abtheilungsweise Bürgermeisteramts „ Amts zu Merzheim gebrauchtzu „ haben? "

Fr. IV. „ Ist jemand Blitzableiter schuldig:

„ Von dem ersten Hauptgebäude „ Firste einschließlichen Gebäudes zu „ machtzu haben?

Fr. V. „ Ist jemand Blitzableiter verpflichtet schuldig „ an obigen Hauptgebäuden Gebäude Theil „ genommen zu haben, sowie an diesen „ erforderlichen Abänderungen und „ gemeinschaftlichen Zusammen anzubauen, „ den Hauptbau, oder den Hauptbauten „ der Theil, einschließlich in den Gemeinden „ Einigen, Unterhaltung und Lieferung

„ gebräuchlich sind, erachtens die in dem obigen „ Fragen I. II. III und IV angegebenen „ Theil verbaut, aufgestellt und „ und befindet gemacht erachtet? "

und welche Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Fragen dahin gehet.

Zu Betreff des Fragen Lit.

„ Auf Frage I. a. Nein ist nicht schuldig

„ b. Nein. "

„ auf Frage II — Nein "

„ d — III. Nein "

„ d — IV. Nein "

„ d. — V. Neben Geschworenen ist „ Niemand ist schuldig.

„ Niemand ist schuldig.

„ und Zum Erklären sie ist

„ nicht schuldig "

Hinsichtlich die Erklärung der Antwort der Abstimmungsrichter, welche in einzelnen Fällen der einfachen Stimmenmehrheit eben stellt als Geschworenen Beisitzer, und welche Erklärung dahin gehet: „ Der Vorsitzende der „ Abstimmungsrichter erklärend, dass die Mitglieder der Gemeinde, oder Geschworenen

„ mit entscheidend, weil die Minorität der Geschworenen Ja"
„ gestimmt haben."

In Betreff von Markus Groß

„ Frage I. a. Ist er ist schuldig der Mord,
„ begangen zu Lieben,
„ jedoch ohne Vorsatz auf den Tod
„ Lotto-Collector Joseph Löb, als
„ mit Urheber."
„ b/ Ist er ist schuldig der Mord
„ begangen zu Lieben
„ jedoch ohne Vorsatz auf den
„ Lotto-Collector Joseph Löb
„ als mit Urheber."
„ Frage II Ist er ist schuldig."
„ fr. III Nein er ist nicht schuldig."
„ fr. IV. Nein er ist nicht schuldig
„ fr. V. Ist er ist schuldig im
„ Sinne der Frage IIII."

In Betreff von Jacob Pfeiffer

„ Frage I. a/ Nein er ist nicht schuldig;"
„ b/ Nein."
„ II — Nein."
„ III Nein."

„ IIII — Nein"
„ V. Sechzehn Geschworene erklären
„ er ist schuldig
„ neun sprechen erklären er ist
„ nicht schuldig."

Hugo Hahn die Verlesung des Protokolls der Hauptverhandlung, welche ein einzelnen Falle der einfachen Stimmenmehrheit abweicht als Geschworene Beweisstücke, verlesen Verlesung folgendes:

„ der Vorsitzende erklärt, daß die Mitglieder der Hauptverhandlung, als Geschworene mit entscheidend, einstimmig der Majorität der Geschworenen beigetreten sind."

In Betreff von Jacob Pfeiffer

„ Frage I. a. Nein."
„ b. Nein."
„ fr. II — Nein."
„ fr. III — Nein."
„ fr. IIII — Nein."
„ fr. V. Ist er ist schuldig."

In Betreff des Ludwig Hagenbuch

„ fr. I. a/ Nein er ist nicht schuldig."
„ b/ Nein."

„ Fr. II Mann. „
„ Fr. III Mann. „
„ Fr. IIII Jos Ant Hölbig „
„ Fr. V. Jos Ant Hölbig „

Za Betreff von Friedrich Müller

„ Fr. I. a) Mann Ant Hölbig „
„ b) Mann Ant Hölbig „
„ Fr. II. Mann Ant Hölbig „
„ Fr. III. Mann Ant Hölbig „
„ Fr. IIII Mann Ant Hölbig „
„ Fr. V. Jos Ant Hölbig „

Za betreff von Jacob Pfützner

„ Jacob I a, Mann Ant Hölbig „
„ b) Mann „
„ Fr. II — Mann „
„ Fr III — Mann „
„ Fr. IV. Mann „
„ Fr V. Jos Ant Hölbig „

Nach Anführung der K. General Advokatur in seinen Anträgen

welche dieser gethan, daß nach seiner Anführung der Forderung nebst der in Ansehung des Joseph Löb und Jacob Pfützer Zeugnißkommission, Ernennung des Obduktionsarztes, und nach Einsicht der Akten Fol. 147. 148. 142 in 2te Instanz, 164. 165. 59. 60. 19. 36 und 55 des Protokollbuchs, des Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen in gemeinschaftlicher Verübung und des Art. 1 und 2 der Verordnung des Königreichs wegen Organisation der Gensdarmerie vom 31ten Mai 1814, Jacob Mann zu sechsjähriger, Moritz Groß, Löb Meiningen und Jacob Pfützer, jeden zu siebenjähriger, Friedrich Müller, Jacob Pfützer und Joseph Löb jeden zu sechsjähriger Zuchthausstrafe, alle solidarisch zu einer Geldstrafe von Fünfzig Gulden jeden, und ebenfalls alle solidarisch in sämtliche Kosten des Strafverfahrens verurtheilt wurden; daß zugleich der Druck des Urtheils in Auszug und dessen Anschlag an den Orten der Begehungsthat Fleißigen verordnet wurde;

Zu Fortsetzung dessen die Gerichtsordnung
darauf die Angeklagten durch die Fo-
derung der Geschworenen in Verbindung
mit ganzer der Akten angestellt, als
schuldig erklärt worden, mit Verbrechen
strafbar, welches durch die Artikel
147. 148. 142. §. 2. Art. 164. 99. 60.
15. 19. 99 und 366 des Strafgesetzbuches
vorgesehen ist.

Nach Einsicht und mit Anwendung aller
dieser gesetzlichen Vorschrift nach der Art. 1 und 2 der Verordnung
des abwesenden militairischen Gou-
vernements Berlin vom 31 Dec 1814
wovon gemäß erwähnt vom 31 Dec 1814
so wie endlich der Artikel 368 des
Gesetzbuches über das Verbrechen in
gemeinen Verfahren; welches Artikel
wörtlich von dem Gerichtshofe vor-
gelesen worden sind wie folgt Contexten

Art. 147. Die Strafe gegen
alle anderen Personen die in dieser
Sitzung oder öffentlichen Gerichte oder
in Gemeinde- oder Civil-Gerichte
mit Gewalt Drohungen, daß sie
gegen den Gerichtshof oder Untersuchungs-
verfahren

" verfahren oder vorbereiten,
" Akten falsche Verträge, Instrumente, Akte
" Schuldscheine oder Quittungen anfertigen, oder dergleichen
" auf den Grund in solche Urkunden einwirken,
" oder Edictsakten, Ladungen oder Gerichtsakten
" die durch solche Urkunden nicht vorgenommen und
" vorgetragen worden sollen, ganz fehlen oder zer-
" stören,
" Sollen mit Zuchthausstrafe bis zu
" bestimmter Zeit bestraft werden,

Art. 148 desselben

" In allen in vorhergehenden Zuchthaus-
" strafen Fällen soll Ausgenommen, den
" von den falschen Urkunden Gebrauch gemacht
" hat, mit Zuchthausstrafe bis zu bestimmter
" Zeit bestraft werden.

142. desselben

" §. 2. Ausgenommen, welche des Pfandes, den
" Pfandes oder des Faustes zugefügt einen
" Abzugsbau, oder einen gewissen Bruch- oder
" Feuerlösch-Apparat verschwiegen, oder von den
" verfertigten Pfeifen, Stempeln oder
" Zeichen Gebrauch machen
" Sollen mit der Freiheitsstrafe bestraft
" werden."

Art. 164 desselben

" In allen Fällen wo die Strafe der
" Verschleppung nicht gesetzlich mit der Ga-

„ festsetzen der Gütern verbunden ist, sollen
„ die Pfandsachen zu einer Geldstrafe verurtheilt
„ werden, die sich höchstens bis auf den
„ vierten Theil des unterschlagenen Gu-
„ tes, den die Verurtheilung des Ursa-
„ chers, den die Verheimlichung des Ursa-
„ chers des Verbrechens, ohne Mitschuldigen, oder
„ seines die zu den obigen Fällen Gebrauch
„ gemacht haben, verschafft hat, oder zu
„ verschaffen bestimmt war, erstrecken
„ kann. Die Höhe dieser Geldstrafe zu-
„ richten ist nach 100 Gemeinen Jahren.

Art. 59 desselben.

„ Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder
„ eines Vergehens, sollen mit der ordentli-
„ chen Strafe, welche die Ursacher dieses Verbrechens
„ oder Vergehens selbst verwirkt haben,
„ die Helfer aber gemeinen, soweit das Gesetz
„ nicht anderes verordnet hat.

Art. 60 desselben.

„ Wer Mitschuldigen einer Handlung, die sich
„ als Verbrechen oder Vergehen darstellt
„ ist, sollen diejenigen gestraft werden,
„ die durch Geschenke, Versprechen, Drohungen,
„ Missbrauch von Ansehen oder Macht, Ge-
„ walt oder arglistige Anschläge
„ zu einer solchen Handlung gereizt

oder

„ oder Anweisung gegeben haben, mit sie
„ zu begehen
„ diejenigen welche Werkzeuge, Werkzeuge
„ oder jedes andere Mittel, dessen sich Jemand
„ zum gebrauch hat, verschafft haben, wissend,
„ dass sie dazu dienen sollten;
„ diejenigen welche dem Ursacher oder dem
„ Ursachern der Handlung in den Thatsachen
„ die die Handlung vorbereitet oder er-
„ leichtert, oder in einem, die sie vollendet
„ haben, wissentlich geholfen oder Beistand
„ haben, doch mit Vorbehalt der Strafen,
„ die das gegenwärtige Gesetzbuch noch ei-
„ nigen besonders gegen die Ursacher von Complotten
„ oder Aufruhrungen, die die innere oder
„ äussere Sicherheit des Staats bedrohen, fällt
„ in dem Falle verfügen wird, wer der
„ Verbrechen oder der Theil der Verbre-
„ cher oder Aufrührer war, nicht sollte
„ angezeigt worden sein.

Art. 61 desselben.

„ Die zu dem Zwecke verbotene versuchten
„ Verbrechen sollen zu der Be-
„ strafung gebracht werden, wenn der Ver-
„ such oder die Handlung, die ein
„ Verbrechen ist, durch Zufälle, welche
„ von dem Willen des Thäters unabhängig
„ waren, nicht vollendet worden ist.

gebundene erwerben, wenn die Lösung
seit der Arbeit, wozu sie gebraucht worden,
so gelöscht.

Art. 19 desselben

Wer zu Herstellung verbotener fremder Bestimmte
Zeit verwendet hat, soll mit dieser
Strafe ausgestoßen oder Hund und Pferd
nicht genutzen dürfen belegt werden.

Art. 55 desselben

Alle wegen des unerlaubten Verbrennens oder
wegen des unerlaubten Verkaufens zu
hoher Judenstrafe, sind für die Gutsherrschaft
Verwahrung, den Verlust des Pferdes
und entbehrlichen Gespannes und für die Kosten
solidarisch verbunden

Art. 36 desselben

Alle Verfälle, die die Landstraße, Hauptwege
Bauten und Lehnt- oder Kastanien
Zaun, die Begrenzungen, die Einfriedung
die Straße des Herrenhofs und der Höfe,
auf der Straße befindlichen Kasten er-
kennen, sollen auf Zeugen erwiesen
werden.

Die sollen in der Einheit Strafe
Begehungsrecht, ein jeder, wenn der
Verfall anderen, in der Gemeinde der
Acht, wo das Verbrechen begangen

erwarten ist, ein jeder, wo die Vollstreckung
geschieht, und in jeder der Strafmaß
Strafmittel angeschlagen werden.

Art. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1814

Die Verordnung bleibt nur bei
Verfahren, welche der Entwurf
fortsetzt unverändert unserer Beibehaltung,
ist in allen übrigen Fällen aber ab-
geschafft.

Art. 2. derselben Verordnung.

Der Vorsitzer ist nicht verpflichtet Zeugen
einen Eidschwur Strafe; er bleibt viel-
mehr dem gutachtlichen Ermessen überlassen,
Eidschwur, in welchen Fällen derselbe mit zu
verbinden sey.

Art. 368 des Gesetzbuchs über die
Verbrechen in gemeinschaftlichen Personen.

Der unter Anklage Stehende, gleichviel ob er
der Angeklagte oder der Zeuge Belastungs
sey, wird allemahl in der Sache Strafe
Verfall, als den andern Vorschuß zur
Verfügung Kosten verurtheilt

Strafmittel

Der Assistenzgerichtsrath, den

Vorsitzenden:

1. Josef Löb,

sagt von dreißig Jahre alt, gebürtig von Gollheim, Lotto-Collecteur zu Grünstadt, daselbst wohnhaft, sein Haar dreifarb, Stirne Hoch, Augenbrauen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund, spitziges Kinn, schwarz zur Haar, Gesicht Bart, Statur Augenschein, Kleider gesund sowie, etwas Pocken narbig

Zu fünfundzwanzig Jahren verurtheilt

2. Marcus Groß:

sagt von zwanzig Jahre alt, Leinweber, gebürtig aus Grafschaft zu Grünstadt, dessen Geschäft der Lotto-Collecteur Löb zu Grünstadt, sein Haar, sein Bart, sein Zahl groß, Stirne Hoch, Augen, Augenbrauen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund, spitziges Kinn, Gesicht, schwarz Haar, Statur Augenschein, Kleider Gesicht sowie und wenig Pockennarben

Zu sechsundzwanzig Jahren verurtheilt.

3. Jacob Pfeiffer,

zwei und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu Obrigheim, von Müller, wohnhaft zu Albsheim, sein Haar fünf Zoll groß, Stirne Hoch, Augen, Augenbrauen, gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund, spitziges Kinn, schwarz Haar, Statur Augenschein, Kleider gesund sowie

Zu sechsundzwanzig Jahren verurtheilt;

4. Jacob Stein;

sagt von dreißig Jahre alt, gebürtig zu Neustadt an der Haardt, wohnhaft zu Grünstadt, sein Haar zwei Zoll groß, Stirne Hoch, Augen, Augenbrauen, gewöhnliche Nase,

Grünstadt gebilligt
Hoch
Mohr

Meisner

gemeiner Mann, Pferde
Kuh, schwarzer Hund, schwarz
Augenlicht, blaue Gesichtsfarbe,
wenig Blutbewegung mit gerin-
ger Neigung zu der linken Seite.

Zu siebenjähriger Zwangs-
arbeit.

5. Ludwig Hannig.

sechs und zwanzig Jahre alt,
zu Ostrau geboren, katholisch
und verheirathet zu Hennersdorf,
Kind, Haus zahle Zollgroß,
hohe Stirn, graue Augen,
breite Augenbraunen, ge-
wöhnliche Nase, gewöhnlicher
Mund, spitzes Kinn, schwarze
Haare, gemeine Augenfarbe, ge-
wöhnliche Gesichtsfarbe, kleine
Statur, Eisenschmied Gewerbe,
bisher ohne Vermögen und wenig
Kenntniß erworben

Zu sechsjähriger Zwangsar-
beit.

6. Friedrich Müller,

sechs und zwanzig Jahre alt,
zu Hennersdorf, katholisch und
verheirathet zu Hennersdorf, Haus
Haus, zahle Zollgroß, schwarze
Haare, hohe Stirn, schwarze
Augen und Augenbraunen, ge-
wöhnliche Nase, gewöhnlicher
Mund, spitzes Kinn, schwarze
Haare, gemeine Augenfarbe, blasse
Gesichtsfarbe, schlank gebaut.

Zu sechsjähriger Zwangs-
arbeit.

7. Jacob Pietzsch,

sechs und dreißig Jahre
alt, zu Krieschau, katholisch
zu Kriechau, verheirathet zu
Hennersdorf, Haus Haus
zwei Zollgroß, schwarze
Haare, hohe Stirn, schwarze
Augen, schwarze Augenbraunen

gerichtliche Person, gerichtlichen Mund, gehörig Ein, gesprochen Wort, gesetzlos Angeschuldigten, Klage Gerichtsordnung, Strafe Klagtarmerbig

Zu Recht erkennen Gericht erbaten

gemeinschaftliche Waisen Gemeinde solidarisch zu einer Geld Strafe von Fünfzig Gulden # und alle abgestellt Solidarisch zu allen Gerichts Kosten gegen Ihn Herrn, sey wird sich die Summe von drei Tausend neun Hundert sechs Gulden sechzig Kreuzer gerichtlich

Maximilian,

daß gegenwärtiger Urtheil in Rechtskraft gestellt und zu Papier, Gerichtsbücher Gerichtsein und Gemeinderath zu Albstadt angeschlossen werden soll.

für jeden Druckbg. 8 K. gebilligt [illegible] Mohr [illegible] Plessmann

J. 3910. 16: 2r.

Vota

Daß gehorsamst Kais. Kön. Landgerichts Rath von 18t Januar 1821 ist Kraft von gegen gegenwärtigen Urtheil eingelegte Cassations gesetzlich verworfen worden

Plessmann

Also gerichtlich und verkündet zu Gerichtsbücher in dem Rathhaus Saal und in der öffentlichen Sitzung der Kreisregierung am Dienstag den zehnten Dezember ein tausend acht Hundert und zwanzig, ersten gegenwärtig waren: Holzfeld, Kanzler am K. K. Appellationsgerichts Rathe, Vorsitzender der Kreisregierung, Moletor, Petri, beide Räthen des Landgerichts L. Ingerbt, Gerichtsschreiber, als Beisitzen der Kreisregierung, Koch, L. Gemeinde Advokat und Plessmann, Obrigkeitsschreiber des L. Appellationsgerichts Rathes.

[illegible] Mohr [illegible]

Plessmann

Urtheil des
Criminalgerichts
gegen
1. Georg Carl
Blarr
2. Michael Diehl

13 Aug. 1820

No 96

Das Assisengericht
für den königlich Preußischen Rheinkreis
zu Zweibrücken, hat folgendes
Urtheil erlassen.

In Gegenwart des von dem königlich-
Preußischen Appellationsgerichte des
Rheinkreises zu Zweibrücken in
seiner Sitzung hierzu ernannten
Herrn Präsidenten Vivis und
der Herren Beisitzer Jaeger
und Hellmann Urtheil, Kanzler Herron
gezogen, der

I. Georg Carl Blarr, 36 Jahre
alt, Metzgermeister, gebürtig und
wohnhaft zu Edesheim, im Kanton
Landau,

II. Michael Diehl, 32 Jahre alt,
Maurergeselle, gebürtig und wohn-
haft zu Edesheim, von der Assise des
Kantons Landau, dieses Jahres versammelt
worden, um darüber zu urtheilen
ob sie schuldig oder nicht schuldig
seien, mit öffentlicher Gewalt
mittelst offenbarer Gewaltthätigkeit gegen
mehrere Personen, die Frucht von

Amtsdiener Zimmermann, mündlich
geladen, und der andere
der Abschätzer, um dem andern
Theilungs Termin, zuzuziehen
zu ernennen.

Hierauf wurde der Abschätzer,
Simon in Gemäßheit obiger Entschei-
dung sofort zu dem Eintritt
des Theilungs Termins, mündlich vorge-
laden, welches sämmtlichen Theilneh-
mern sofort eröffnet wurde.

„Als nun der Theilungs Termin
„von dem Abschätzer Blank, und Michael
Diehl angenommen sind, so wurde
„nun zuerst der Abschätzer Blank
„mit dem Eide belegt, daß er
„seine Schätzung nach seinem besten
„Wissen und Gewissen, ohne Ansehen
„der Person, und ohne Rücksicht
„von irgendwem Zumuthungen,
„sein Amt eines Abschätzers,
„mit Treue und Gewissenhaftigkeit
„zu verwalten, und seine Schätzung
„der Theilungs Gegenstände
„nach bestem Wissen und Gewissen
„vorzunehmen, und sodann
„sein Gutachten darüber dem Gerichte
„schriftlich einzureichen, und dasselbe

„nun auf demselben Eidesort noch, von dem
„wie Endlichem der Theilungs Gegenstände
„Werth einen Theil des gerichtlichen
„Eides, eidlich, daß er
„solches sey, geschehen, sey zu
„sagen und anzugeloben."
„Und Abschätzer Blank gelobte
„Ja" zu nehmen, ob sie sämmtliche
„Theilungs Gegenstände schuldig sind".

Nach Aufnahme des Abschätzungs
Gutachtens und Ertheilung des Auftrags,
die Theilung zu machen,

Nach Aufnahme des bedeuteten
Gutachtens Schätzer Schüler in Gegen-
wärtigkeit obgenannten sämmtlichen
Theilungs Gegenstände, und des
Abschätzers Blank, und der
Theilungs Commissarien in Gegen-
wärtigkeit obgenannten sämmtlichen
Theilungs Gegenstände, und des
Theilungs Commissarius Michael Diehl

Abgehen die Vorbereitung vorgenommen,
und, nachdem zu solchem Behufe
~~Theil~~ von dem Theilungs Gerichte
und Theil von dem Commissarius
Theilungs Gerichts Commissarius
genommen, Theil von dem Commissarius

Leidgen für mündliche Anklage,
gerügt ist.

" Zu Punkt

" Ist der Angeklagte Franz Carl
" Ebner, 36 Jahre alt, Eisenbahnbeamter
" zu Wien in Untersuchung, schuldig
" am 10ten Februar 1870, die
" Beamte Finanzwache nicht nur
" bei der Ausübung ihrer Amts-
" handlung, sondern auch außer
" derselben durch Worte beleidigt
" und thätlich angegriffen zu haben.

" Zu Punkt

" Ist der Angeklagte Franz Carl
" Ebner schuldig, die Beamte
" Finanzwache während ihrer
" Amtshandlung mündlich zu
" beleidigen und thätlich anzugreifen.

" Zu Punkt

" Ist der Angeklagte Michael
" Riegl, 32 Jahre alt, Eisenbahnbeamter
" zu Floridsdorf, schuldig:

" die Beamte in der zu Punkt
" 2 angeführten Amtshandlung beleidigt

" und gröblich gestört zu haben,
" sowie auch sie in der Ausübung
" ihrer Amtshandlung durch Gewalt
" und Drohungen mit Gefahr
" für Leib und Leben
" widerrechtlich gehindert zu haben?

Und erklärt Folgendes Urtheil:

Zu Punkt 1 der Anklage

" Ist der Angeklagte Franz Carl
" Ebner nicht schuldig, die Beamte
" Finanzwache während ihrer
" Amtshandlung mündlich zu beleidigen
" und thätlich anzugreifen.

Zu Punkt 2 der Anklage

" Ist der Angeklagte Michael
" Riegl nicht schuldig, die in dieser
" Anklage näher bezeichneten Beamten
" während ihrer Amtshandlung
" mündlich beleidigt zu haben,
" wohl aber, sie thätlich angegriffen
" zu haben.

Nach Anhörung der Staatsbehörde
in ihren Anträgen auf die Strafanwen-
dung, dahin gehend, daß nach
Anhörung der Erklärung der Geschwor-
nen, und nach Einsicht der Artikel
383, 62, 63, 19, 20, 22, 36 und 55 des
Strafgesetzbuchs, und der Art.
366 und 368 des Gesetzbuchs über
das Verfahren in peinlichen Sachen,
so wie des Artikels 2 der Verord-
nung des ehemaligen General
Gouvernements des Mittelrheins
vom 31. May 1814, gegen Anton
Klar von Edesheim zu lebensläng-
lichen Zwangsarbeit, zur Brand-
markung, zur Ausstellung an den
Pranger auf dem Marktplatze
zu Zweibrücken, und Michel
Diehl von da, zu zehn Jahren
Zwangsarbeit, und beide solidar-
isch zu den Kosten des Prozesses
verurtheilt, zugleich der Druck des
Urtheils im Auszuge und dessen
Anschlagung an den durch das Gesetz
bestimmten Orten verordnet
werde, so wie die Rückgabe der

in Beschlag genommenen gestohlenen
Gelder;

In Erwägung der Schuldhand-
lung, deren die Angeklagten durch
die Erklärung der Geschwornen schul-
dig erklärt wurden, ein Verbrechen
darstellt, welches durch die Artikel
383, 59. 62, 63. 19. 15. 20. 22. 26. und
55 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
ist;

In Erwägung, daß sich aus den
Verhandlungen mildernde Umstän-
de ergeben haben, welche den
Richter ermächtigen, den Art. 2 der
Verordnung des ehemaligen General
Gouvernements des Mittelrheins
vom 31. May 1814 in Betreff des
Michel Diehl in ~~An~~wendung zu
bringen;

Nach Einsicht der vorerwähnten
Gesetzesstellen, und mit Anwen-
dung des gedachten Artikels 2
der Verordnung vom 31. May 1814,
der Artikel 366, und 368 des Ge-
setzbuchs über das Verfahren
in peinlichen Sachen, so wie des
Artikels 36 des Strafgesetzbuchs

Art: 383 des Strafgesetzbuches

" Verbrechen, die auf öffentlichen
" Plätzen begangen werden, gleichen
" diejenigen der Raubanfälle
" gemeingefährlichen Charakter.

Art: 99. ibidem

" Die Mitschuldigen an einem Mordes,
" sind oder Mitwissende einer
" der amtlichen Personen, auf die ein
" Anschlag dieser Mordthaten oder
" Mitwissende selbst, begangen
" endlich auf Mordanschlag
" Fälle, wo ein Anschlag nicht
" wiederholt hat.

Art: 62 ibidem

" Jene, welche gefährliche, auf die
" Person gerichtete, oder mittelst
" einer Mordthaten oder Mitwissende
" verübte Raube ausführlich sind.
" Jagd haben, wenn dieselben
" der Mitschuldige an dieser Mordthaten
" oder Mitwissende betrifft.

Art: 63. ibidem

" Niemand soll, in Anbetracht

" der in vorstehenden Art: bezeichneten
" Fälle die Todesstrafe, die Strafe
" der lebenslänglichen Zwangsarbeiten
" oder der Landesverweisung,
" welche das Gesetz androht, nicht
" über denjenigen verhängen,
" welcher zur Zeit der Begehung
" jünger als sechzehn Jahre,
" oder über sechzig Jahre alt ist.

Art: 19. ibidem

" Die Verjährung der Strafverfolgung
" tritt bestimmte Zeit eines nicht
" Jahre einschließlich, wenn gesetzlich
" früheres nicht vorgeschrieben.

Art: 20. ibidem

" Wenn der Strafe der lebenslänglichen
" Zwangsarbeiten verjährt ist, so
" wird sie öffentlichen Platze, mittelst
" der Hinrichtung eines Beilegt mit dem
" Beile vollzogen.

Diese Bestimmungen betreffen

„ Amtsbürgermeister Hamburgs, bei
„ zu Lübeck ausgefertigten Heimathsscheinen
„ Heimathsort sind, — in den Städten Lübeck
. T. P. (Travemünde portofreie Lübecker.
„ Briefe) Lübeckischen ff.

Art: 15. ibidem

„ Heimathsrecht, welches zu Hamburg.
„ Amt Heimathsrecht sind, sollen zu Lübeck
„ Lübeckischen Aemtern gleichfalls
„ erlangen; wie sollen wir jenen Bürgern
„ mit Rücksicht gleichfalls, oder gleichmäßig
„ wie mit Recht gleichen Bürgern ansehen,
„ wenn sie Lübeckischen Amt Amt,
„ wozu wie gleichmäßig ansehen, ff)
„ Heimathsrecht.

Art. 22. ibidem

„ Wenn zum Stamm des Hamburgischen
„ Amt mit Lübeckischen, oder mit Lübeckischen
„ Amt, oder zum Stamm Lübeckischen
„ in mit Lübeckischen Amt Heimathsrecht
„ standen, den soll, wenn nun jenen
„ Stamm weiterhin, mit jenen öffent-
„ lichen Glauben an den Stammen gleich
„ standen, so bleibt dort dem Lübeckischen
„ Volke) mit Rücksicht dem Gesetz vorgesetzt;
„ wenn jenen Recht mit mit Rücksicht
„ zugehört, wenn in gleichen

„ mit Lübeckischen Lübeckischen, jenen Amt
„ jene gleichen, jene Lübecker, jene
„ Amt, so wie Lübeckischen
„ Heimathsbürgern zugehört Amt.

Art: 26. ibidem

„ Die Vollziehung gerichtlich mit jenen
„ den öffentlichen Glauben Art) den
„ in Hamburgischen gerichtlichen Urkunden
„ sind.

Art: 55. ibidem

„ Alle Stammen, die einzeln mit
„ Lübecker Hamburgischen) oder Hamburgischen
„ Heimathsrecht, haben mit jene alle,
„ mit alle jene mit (in Lübeck) jene
„ die gleich machen, vorzüglich
„ den Gesetz von Lübeck mit Recht,
„ wenn, so weit jene die Rechte, die
„ gehören.

Art. 2. des oben genannten Gesetzes
vom 31. Mai 1814

„ Der Stammen ist nicht notwendig
„ folgen mit Lübecker Stamm, so
„ bleibt wiederum den nächsten Stamm
„ Lübecker Amt, in welchen Fällen dem
„ mit zu Lübeck ff.

Art: 366. der g. bürgerlichen des Lübeck

zur in Frankfurt Recht

" Im Falle der Loosziehung wie
" in jenem der Ergänzung oder der
" Wiederholung, soll dem zunächst-
" über der neue Klägen oder dem
" Beklagten zugestandene Befug-
" nisse entsprechend, so soll ihm auch
" der neuliche richterliche Befehl
" beizubringen, oder mit dem Rich-
" ter zu Verfügen, mit die Frankfurt
" zu wiederholen, die bestehenden Zeu-
" ge zu vernehmen, mit über der
" zuerst Sache Einsicht abzustatten,
" worin selbes in Art: 368 gesetzt
" wird.

" Der zunächst soll seinen wie-
" derholen, der B die zurückgenom-
" menen Beweise dem Eigenthümer wieder-
" zugestellen verbunden.

" Die Beweisverhandlung soll jedoch, in
" Wiederholungs Falle, mit dem zu-
" ständigen, wenn derselbe damit der
" Eigenthümer einverstanden, der B dem
" Wiederholte die Beweise fort-
" wie Vorgenommen haben, ohne Cassa-
" tion und Zurückgabe, oder wenn

" wo dieser noch zugegen sind, der B
" in den Fällen zur Endurtheil wegen
" zu ist.

Art: 368. ibidem

" Der Beklagte oder der Kläger
" verlangt worden, soll in die Partei
" zugegen der Zeugen und die zugezogenen
" Eyd vorgenommen werden.

Art: 36. der VI. zg. Buch

" Alle Beweise, wenn mit Zeugen,
" Augen, mit Urkunden einmalig oder zu-
" tägig zusammenbringen, mit Sendung
" wiederholung, mit Einsprechung
" in die Beweisstück, mit die Eyd-
" des Beweises, mit Vornehmung
" und Abnahme eingenommen
" nehmen wird, sollen in Civilsachen
" geschrieben werden.

" Sie sollen in dem Gerichtsbuch der
" eingetragen), in jenem, wo dem
" Urkunds Zeugen vorgelassen wurde, in
" dem Gemeinde der Orte, wo der
" Beweis gemacht wurde, so wie in
" jenem, wo die Vollziehung der Verfügung
" vorfolgen soll, und endlich in jenem
" zugegen, wenn der Vornehmung

rich, wundhaftes Wasser.

Verhandelt

am 8ten Februar 1821 in Gegenwart

I. Ordnung Herrn Blatz,

36 Jahr alt, katholischer, verheirathet, Landgerichts Assessor zu Edesheim, im Kreise, Rhein Bayerischen Cantons (6 Fuß, 1 Zoll, 7 Linien) groß, mit schwarzen Haaren, gewölbter Stirne, schwarzen Augenbraunen, blauen Augen, mittler Nase, mittlerm Mund, spitzem Kinne, ovalem Gesichte, schwarzen Augenbraunen, und schwarzem Barte, wie auch Kennzeichen, mit mit keinen, von welchen Beschreibung Verfertigung dem Gerichte gut bekannt ist,

zu Ablegung eines Zeugnisses,

zur Erkundigung, zur Aufnahme in den Bayerischen Landrechtlichen Verband, zur öffentlichen Verhandlung zu Zweibrücken gegenwärtig war.

II. Michael Bichl,

Nota.

Laut Verfügung des k. Landgerichts Assessor vom 18ten Januar 1821 ist der in Sachen des Blatz gegen Fr. gewärtige Assessor-Befund eingeholt Protokoll geschlossen worden

Bleßmann

32 Jahr alt, katholischer, verheirathet, Landgerichts Assessor zu Edesheim, im Kreise Rhein Bayerischen Cantons (5 Fuß, 3 Zoll 10 Linien) groß, mit schwarzen Haaren, niedrigter Stirne, schwarzen Augenbraunen, grauen Augen, mittler Nase, kleinem Mund, spitzem Kinne, ovalem Gesichte, schwarzen Augenbraunen, und schwarzem Barte,

Zu Ablegung eines Zeugnisses,

Laut polizeilichen Zeugnisses des Herrn Bürgermeisters Edesheim vom 31ten Januar 1821 ist der Kläger mit der Familie von Edesheim seit zwanzig Jahren, dreißig an Ehren

Anwesend, der Beklagte Fremd in Edesheim gewesen, und von allem was der Kläger Ehrenrühriges angeführt,

Nichts, der Beklagte zurückgenommen und auch nachgelassen haben will.

Edesheim, den 8ten Februar 1821.

Bleßmann

1126. 31. K

Heyo ynnitfaier wie man kundet
zu Jenisbrücken in öffentlicher
Sitzung des Stadtgerichts, wie
zuvorhin Dasselbe versammelt
und besetzt, nämlich ynnigst, wobey
zugegen waren: Hr. Hitzfeld,
Präs. wie h: v. Berg, ynnigster Assessor,
Präsident des Stadtgerichts),
Molitor, Petri, beide
Richter wie h: Gerichts ynnigster
Assessor, wie Richter des Stadtge-
richts, Hr. Hollei, Substitut des
h: ynnigsten Prokurators, und
Schmidt, ynnigster Gerichtsschreiber,
wie h: Berg: ynnigsten des Assessors,
Anwesens in Jenisbrücken &c.

Hitzfeld

Molitor

Hollei

Schmidt

Assisen-Urtheil
vom 13ten Januar
1820
gegen
Georg Jacob
Klotz

Das Assisengericht
für den K. C. Kinzigkreis zu
Fortsetzung hat folgendes
Urtheil gefällt.

Einzig: Schon der von dem An-
klag-Decernent des K. Appellationsge-
richts des Kinzigkreises zu Fort-
setzung vom 24ten November 1820
verfaßte Anklageakt, worauf das Ur-
theil, erwogen

Georg Jacob Klotz,

24 Jahre alt, gebürtig zu Waldburg
im Königreich Würtemberg, evan-
gelischer Religion, ledig, seither
Fabrik Müllerbursche, meine seither
fortgesetzt ausgeübten Diebstähle be-
eingestanden hat.

Einzig: Schon Georg das von dem
K. Hofgericht Rottweil, wie folgt
abgefaßte Urtheil, vom 25ten November
dieses Jahres verkündigten Inhalts
das Schwurgericht folgt also

Urtheil wie folgt:

„Nach allem dem ist der genannte
„Georg Jacob Klenk angeklagt: „
„am zwölften Oktober dieses Jahres
„in der Mühle des Herrn Backes
„zu Jeggelsheim, wo er einen Besuch
„damit fortsetzte und auch erhielt, einen
„in der Wachstube stehenden Gen-
„sdarmen Pistolenschuß gemeldeten
„verletzt haben, und ferner zum
„einen gestohlenen Sonntagsrock,
„dann Halstuch, ein Leinwandhemd
„und ein Kommißmesser, welche Ge-
„genstände dem daselbst diensthaben-
„den Müllbursch Michel Kuffler gehö-
„ren, gestohlen zu haben."

Nach Anführung der §. §. gemeldeten Gesetzbücher in der Untersuchung der Sache wurde auf die Todesstrafe erkannt.

Nach Anführung der abgelesenen Gesetze Befugniß in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten Georg Jacob Klenk,

Einige Gründe die Verläugnung der Thatsachen, welche zu Laste gelegt werden, durch die Vorspiegelung der Unmöglichkeit der Thatsachen, durch die Unbedeutenheit des angegebenen Grundes zu rechtfertigen sich, nämlich:

„Daß der Angeklagte Georg Jacob
„Klenk verwundeten Müllbursch und
„Wildberg in Königsmünsch Gastwirthschaft
„schuldig."

„am zwölften Oktober 1820 in der
„Mühle des Herrn Backes zu Jeggel-
„heim, wo er einen Besuch damit
„fortsetzte und auch erhielt, einen
„in der Wachstube stehenden Gen-
„sdarmen Pistolenschuß gemeldet zu
„verletzen und ferner zu dem
„einen gestohlenen Sonntagsrock, ein
„Halstuch, ein leinenes
„Hemd und ein Kommißmesser, welche
„Gegenstände dem daselbst Dien-
„enden Müllbursch Michel Kuffler
„gehörten, gestohlen zu haben."

und welche folgendermaßen lautet:

„In der Angeklagte Georg Jacob Fleisch ist schuldig des Waldfrevels mit allen den Umständen, die in der Anklage enthalten sind, die „ganzen zu Lasten."

Nach Anführung des K. Gesetzes worauf gegründet ist seine Entscheidung, daß auch sämtliche den Beschluß gehen, daß auch sämtliche den Entscheidung der Geschworenen und auch sämtliche den Artikel 384. 381 N.° 4. 393. 396. 19 und 36 des Strafgesetzbuches der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gänzliche Verfahren und der Art. 2. der Verordnung des gesammtlichen mittelst Gesetzes vom 31ten Mai 1814 — Georg Jacob Fleisch verurtheilt wurde zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verbunden und zu allen Prozeßkosten gegen den Verurtheilten, daß gemäß der Entscheidung der Geschworenen, so wie der Druck des Urtheils in Auszug

und dessen Anschlagung an den Thüren der Gerichtsbezirksamtes Kitzingen verordnet wurde.

In Erwägung, daß die Entscheidung der Angeklagte Georg Jacob Fleisch durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erklärt worden, mit Waldfrevel festsetzt, welche durch die Artikel 384. 381 N.° 4. Art. 393. 396. 19 und 36 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, daß auch die in den Verhandlungen vorliegenden, die Anwendung der Art. 2. obenerwähnten, die Annahme des gesammtlichen mittelst Gesetzes vom 31ten Mai 1814, zu Gunsten des Angeklagten hier gestattet werden mag.

Verfügt und mit Anwendung aller dieser gesetzlichen Bestimmungen, so wie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in gänzlichen Verfällen, welche ständlich zum Theil abgeändert worden, und also Urtheil:

Art. 384 des Strafgesetzbuches

„Jeder wird Verbrechen schuldig ist, der mit Vorsatz

„ nicht von dem Inhaber der Pfänder b. des Art. 381
„ vorgeschossenen Mittels, verkauft würde, soll selbst
„ denen, welche sich der Pfändung, des Pfandrechts
„ und der Gebrauch dessen Pfändbar in Gebäuden,
„ Werkstätten und sonstigen denen, welche der Pfän-
„ dung nicht in Innern getroffen ist, mit Vorzug
„ anbefohlen oder auf bestimmte Zeit bestraft
„ worden. „

Art. 381. N°. 4. Desselben.

„ Haben sie entwendet in meinem Hause, in einem
„ Hofe zu einem der gehörenden Zimmern, in
„ einer Kammern oder einem Gewölbe, die
„ Barschaft, Silber oder gute Pfänder, die
„ ihnen Zahlung des Vorbringens enthalten
„ können Pfandbrief oder Verschreibung oder Pfänder
„ Pfandsal Engungen ꝛc. „

Art. 393 ebendaselbst.

„ Pfandbrief Pfandbrief gerichtliche Gebrauch, Ab-
„ drucken, Bestätigungen ꝛc. des Thürmen, Fenster,
„ Pfandbrief, Verschreibung-Pfandbrief oder sonstige
„ gerichtlichen oder Werkzeuge, deren man
„ sich bedient, um den Vorschreibung zu begehren,
„ oder zu verfertigen und gedruckt Gebrauch von
„ Pfandbrief, die man Bestätigung, wie sie will

Art. 396 Desselben

„ Jemand Pfandbrief, sind jene [illegible] Pfandbriefe
„ unter sich in Gärtnern, Gebrüdern, Gärtnern
„ oder in Verschiedenen Abschreibungen oder Abschreiben
„ mit Pfandbrief Name. „

Welche nach den Bestimmungen in die im vorhergehenden Artikel mehreren Orten, an den Pfänder oder Pfandbrief

3

so wie an Pfändern
oder andern gerichtl-
lichen Mitteln zu-
versehen wird ꝛc.
Bestrafung der Pfän-
dung Worten, und
Pfandbrief gerichtlich.

Art 19 Desselben.

„ Diener zu Pfandbriefverbrechen auf bestimmte Zeit
„ verurtheilt wird, soll mit dreien Monate
„ Pfandbrief auf Pfand, und Pfandbrief auf Pfandbrief
„ Jahre Pfandbrief werden „

Art. 366 ebendaselbst.

alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Pfandbrief
Pfandbrief auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit
die Pfandbriefen, die Pfandbriefen, die Pfandbrief
die Verbrechen zu erkennen sollen Pfandbrief
wissen gedruckt werden; die Pfandbrief in der
Entfernung des Pfandbriefes, in jenen, wegen
des Pfandbriefs verletzen, in der Gemeinde des Orts
wo der Pfandbrief Pfandbrief werden ist, in
jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in
jenen des Wohnorts des Pfandbriefes Pfandbrief
geben werden „

Art. 366 vorgesetzte ab. des gemeinschaftlichen
„ Der gerichtliche Beamte abwesend, der die Ver-
„ handlung und mit vorgenommenen Personen den
„ Pfandbrief zurückgegeben werden sollen „

Art. 368 Desselben.

„ Der unterlieg nach Theil, gleichviel ob es der Anzeige
„ Pfandbrief oder der Civil-Kläger sey, wird allemahl
„ in den dem Pfandbrief vorgesetzt als der Gegenpartey
„ vorgeschriebenen Kosten verurtheilt.

Art. 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814

„ Der Pfandbrief ist mit nothwendigen Pfandbrief und Pfandbrief
„ Pfandbrief, als Pfandbrief nämlich dem wirklichen Pfandbrief über
„ Pfandbrief, in welchen Fällen derselbe mit Pfandbrief

3

Namens des Königlichen Gerichts

des Herrn Georg Jacob Flaischlen,

Advokat und Rechtsanwalt zu Waiblingen, als Königlichen

Amtsverwesers, zuletzt ordentlicher Amtsrichter zu Neuenbürg,

55 Jahre 3 Tage alt, verheurathet zu Cannstatt, katholischer

Religion, gebürtig von Ludwigsburg, wohnhaft zu Stuttgart,

und Mathilde, geborne Lang, ehemalige Gattin des

Gerichtsnotars Lang, gebürtig von Stuttgart, wohnhaft

zu Stuttgart, Beklagte Gerichtsstelle, wegen unrechtmäßiger

Entfernung aus dem Amte

Zu Recht erkannt:

Es sollen die Beklagten wegen der Klage, daß sie

durch ihr Verhalten vom 7ten bis 9ten Dezember

1847 sich unerlaubter Weise von ihrem Wohnsitze

Stuttgart entfernt haben, in eine Geldstrafe von

dreißig Kreuzer

K. A. D. 24 87. 32.

verfällt und die Kosten des Verfahrens zu

Lasten der Beklagten gegen Ersatz;

Wegen der weiteren Klage, daß sie

gegen das ihnen unterm 7ten Dezember

1847 zugestellte Urtheil in Ausgang

Dezember und zu Anfang Januar

Beschwerde und Appellation ergriffen

haben, Freisprechung der Beklagten

von Klage und Kostenersatz.

Also gerichtlich und verkündet

zu Urkund dessen ist dem Königlichen

und in der öffentlichen Sitzung

des Königlichen Gerichts zu Waiblingen

Dezember, am Freitag acht Uhr

mit zwanzig, vormittags

waren: Holzfeld, Assessor als

Appellationsrichter gerichtlich

Präsidirend der Königliche Gerichts-

Notar, Petri, Assessor des Kö-

niglichen K. Bezirks gerichts, als

Aktuar der Königlichen, Koch,

K. Gerichts Advokat und

Bleßmann Obergerichts Sprudler

der K Appellationen gerichtlich

Holzfeld

Notar

Bleßmann

Assisen-Urtheil
vom 13ten Nov. 1820
gegen
Jacobus Utzig
Aloysius Schmitt
und
Anna Margaretha
Emmerich

Das Assisen-Gericht
für den Rh. Kreis des Königreichs zu
Zweibrücken, hat folgendes Urtheil
gefällt.

Eingesehen hat von der Anklagekammer
des Königlichen Landgerichts des Kreises
Kreises zu Zweibrücken vom ersten und
zwanzigsten November 1820 errichtete
Urtheil, wovon resultirt, daß

1. Jacobus Utzig, 29 Jahre alt, zu
Eustig im Oberamt Bergzabern, Landmann, zu
Lingenfeld wohnhaft;
2. Aloysius Schmitt, 45 Jahre alt, Fischer
von Germersheim gebürtig und wohnhaft zu Lem-
bruchsel, gebürtig zu Oberhausen.
3. Anna Margaretha Emmerich, 43 Jahre
alt, Ehefrau des vorigen, gebürtig
zu Germersheim

wegen gemeinschaftlicher Diebstähle
und Betrug beide zusammen mit drei
Diebstähle oder der Zuhilfenahme dessen
angeklagt sind

Eingesehen ferner den vom dem

Der General-Advocatur in Sachen
obigen Inhalts vom 29ten November
dieses Jahres vorgetragene Allerhöchste
Resolution Sr. Majestät des Königs
von Polen:

„Die gemeinte Immediat-Eingabe
„Schmitt und Consorten Ehefrauen sind
„damit angewiesen.“

A.

„1. Alle drei“

„in der Absicht vom letztern genehmigten
„auf den ihnen und gemeinschaftlich und dem
„dritten Inhalt gemeinschaftlich und dem
„gegenseitigen Autorisirung in dem
„Ehestreite der Andreas Mertgen, Con-
„sorten zu Lommersheim, einen ein-
„schaltigen Immediat-Bittschrift abzufassen,
„überzeugt und Reinigungs-Akte
„zum Protokoll zu stellen;“

„2. die Ehefrauen Schmitt'schen Ehegatten,
„wenigstens die dritten Inhalts Rechts
„Antheil genommen zu haben, dass
„sie dem Ehegatten wirklich in dem
„Ehestreite beizustehen haben,“

„verdient den Ehestreit vorbereitet, und rechtskräftig
„und vollständig wurde; so wie Andreas, dass
„sie einen Theil der gestohlenen Sachen,
„Betrag, verstand, dass sie von einem
„Diebstahl herrührten, in Abrechnung
„nehmen und in Anspruch haben;“

B.

„Die Immediat-Eingabe allein,“

„in der Absicht vom dritten und genehmigten
„auf den zwei und genehmigten Juni
„1819 in der Erwägung der Regierung
„Andreas Horse zu Adenbach, der
„Ehefrau Wagner, Zeugschaftnahme vom
„der, vorstehenden Reinigungs-Akte zu-
„stellen zu haben.“

Nach Anhörung des H. General-Advocaten in der Instructions-Sache der Gemeinde wegen die anliegende Bittschrift

Nach Anhörung des Advocaten Jacobs in seinem Vertheidigungs-mittel für die Angeklagte Immediat-Eingabe Utzig.

Nach Anhörung des Advocaten

Tabaisse in seinem Vorstehungsamte mittelst ihrer die Angeklagten Christine Pschill und Anna Barbara Hemmerich.

Hiezu lasse die Faktur und die Zeugen, welche zu finden vorhanden von dem Herrschaftlichen vorhalten, Halter auf dem Hemmerichhof Jakobi der Aufbewahrer abst. herausgefunden, Halter auf den Inhalten sich angebauden Frage ge. sagt ist. alt.

Frage I. Ist die Angeklagte Jacobina Metzig von Altenbuch Pfarrei Pfaffenhofen a/d Ilm den 28ten Juny des Jahres 1820 gemeinschaftlich mit seiner oben mehrere Personen auf dem Hofe zugemeinschaftlichen Aufbewahrung, in der Behausung des Inhabers Mauthner Jakobi Hemmerich zu Herrnhutsfeld

1/ 30 Mannsb- und Frauen Hemden;
2/ 7/ Bettlaken,
3/ 3 Tischtücher,
4/ ein Handtuch,
5/ ein Frühstuch,
6/ Zwei Züge über Oberbetten,

7/ roth und weiß drummbarchentes zu Vorhang;
8/ ein Zeug über einen Stuhl von demselben Zeug;
9/ Zwei Kopfkissenzüge, roth von demselben Zeug;
10/ einen Oberbettzeug, grün, blau und roth;
11/ Zwei Kopfkissenzüge von demselben Zeug;
12/ Zwei kopfkissenzüge roth und weiß;
13/ zwei weiße wollene Schlafdecken;
14/ ein feines Schafhaarkissen;
15/ ein Stück ungebleichte Leinwand
16/ ein feines Tischtuch,
17/ ein Frühstuch von blau gedruckter Leinwand;
18/ ein Mutter-Tuch,
zum Theile gestohlen zu Jakobi

Frage II. Ist der Angeklagte Christian Pschill zu Herrnhutsfeld schuldig.

„ in der Nacht vom 28ten auf den 29ten
„ Januar 1820 gänzlich und
„ mit einer oder mehreren Personen
„ eine Reise zu gegenseitiger Unterredung
„ in der Absicht der Andreas Mantz
„ zum Bürgermeister zu Sonnenhofen,
„ die in der Klasse I begünstigten
„ Gegenstände gestohlen zu haben?"

„ sc. III Ist Anna Barbara Hammerschmidt,
„ des Tagelöhners Christian Schmidt zu
„ Sonnenhofen Ehefrau;
„ in der Nacht vom 28ten auf den 29ten
„ Januar 1820 gänzlich und
„ mit einer oder mehreren Personen eine
„ Reise zu gegenseitiger Unterredung in der
„ Absicht der Andreas Mantzen, Bürgermeister
„ daselbst zu Sonnenhofen, die
„ in der Klasse I begünstigten Gegen-
„ stände gestohlen zu haben?

„ sc. IV. Oder sind oben unter No II und
„ III begünstigten Ehefrau Schmidt-
„ schen Eheleute oder eine der-
„ selben schuldig:
„ an der unter No II angegebenen
„ Diebstahl dadurch Beihilfe geleistet zu
„ haben, daß sie dem Diebe wissentlich
„ in der Nacht vom 28ten auf den 29ten
„ Januar 1820 in der Absicht
„ Unterredung mit dem Bürgermeister
„ Mantz zu Sonnenhofen, die
„ in der Klasse I begünstigten Gegen-
„ stände gestohlen zu haben?"

„ Diebstahl dadurch Beihilfe geleistet zu
„ haben, daß sie dem Diebe wissentlich
„ in der Absicht, daß er die Diebstahl
„ verübe, so wie dadurch, daß sie
„ einen Theil der gestohlenen Gegenstände,
„ wissend, daß sie von einem Diebstahl
„ herrührten, in Verwahrung genommen
„ und verheimlicht haben?"

„ sc. V. Ist die Angeklagte Jeremias Utzig
„ schuldig:
„ In der Nacht vom 23ten auf den 24ten
„ Juni 1819 in der Absicht
„ Vorgehabten Diebstahl Hehlerei zu
„ Burg, der Ehefrau Haber, Vorgehabten
„ von da:
„ 1. einen Rock von weißem Tuch,
„ 2. eine Schürze von schwarzem Zeug,
„ 3. ein Kattunenes Kleid, gelb, grün,
„ roth und blau gestreift, und
„ 4. ein Kattunenes Kleid mit weißen
„ und blauen Streifen
„ gestohlen zu haben?"

„ sc. VI. Oder ist Jeremias Utzig schuldig
„ von dem Vorgehabten Diebstahl dadurch

„Theil genommen, dass sie die ex-
„trahirten Zeugen-Aussagen, wie auch, dass
„sie gestehen, rauschmeidlich und sag
„Zeugnigmit Recht.“

und erlese sie Erklärung dessen
gest.

„Frage I. Ist er schuldig der Mordthat
„allein Beyzeugen zu haben;

„„ II ist nicht schuldig.

„ III. ist nicht schuldig.

„ IIII die Rede Glaubens sind schuldig

„ V. ist nicht schuldig.

„ VI. ist schuldig.“

Auf Ansuchen des k. k. Advocaten
in seinen Anträgen, welche dessen
gehen, dass auch sinsichtlich der Erklä-
rung der Geschworenen und auch
sinsicht der Art. 386 N°1. 59. 60.
62. 21. 36 und 55 des Strafges.
setzes, der Art. 366 und 368 des
Gesetzbuches über das gemeine Verfahren,
und des Art. 2. der Verordnung des
Generalgouvernements wahlgesetzliche Gesetze

Generalgouvernements vom 31 May 1864

Jerabeni Utzig von Ottenberg, Eberstein
Schmitt und dessen Ehefrau Anna Barbara
Hummais zum Feuertode verurtheilt
worden, worüber zu Recht gesprochen
und die beiden Letzteren gnadenhalber zu Lebens
gesprochen sind zu Folge Allerhöchster
Entschliessung in Betreff des Verbrechens
zum Feuertode verurtheilten Mordthat
des Jerabeni Utzig aber allein in die
Kosten, welche auf den gegen Eberstein
Adam zu Ottenberg statt gefundenen
Mordthat Erzeugen haben,

Hinsichtlich die Einberufung der
auf gnadenbringen zu stellenden Gegen-
stände an die Regierung, so wie der
Druck und Auflegung des Urtheils
in Auszügen an den Sitz der Gesetz
bestimmten Blätter verordnet worden.

In Folgerung dessen die Schlussanträge
darum die Angeklagten Jerabeni Utzig,
Eberstein Schmitt und Anna Barbara
Hummais wegen die Erklärung der

Gesetzbuch schuldig erklärt sind, die Verbrechen festsetzt welches Krieg die Artikel 386 Nro 1. 21. 59. 60. 62 36 und 55 des Strafgesetzbuches ver-
ursachen ist.

In Erwägung dessen, daß nach den vorliegenden Umständen, die Anwendung des Art. 2 des Gesetzes vom bemerkungen militärischen Gerichtsverfahren vom 31 Mai 1814 zu Gunsten der Angeklagten Platz greifen muß.

Daß sie sich auf Anwendung
oder diesen gesetzlichen Bestimmungen,
so wie der Artikel 366 und 368 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
vorliegenden Artikel von dem Gerichtshofe
vorgelesen worden, also lautet

Art. 386 des Strafgesetzbuches

„Jeder wird Todesstrafe schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle Empörung erregt:
„Nro 1. Wenn der Widerstand der Gewalt mit
„von Gewehr oder anderen Waffen oder
„wenn er bloß mit einem Haufen Gewehr-
„bewaffneter aber gleichwohl in einem Vereinten
„Grade Empörung erregt — soll mit Kerker
„Strafe bestraft werden.

Art. 21 daselbst.

„Jeder Individuum der einen oder der andern
„Gattung, welches zum Kriegsdienst gerufen
„wird, soll in die Arbeitshaus aufgestellt
„und zu Arbeiten gebraucht werden, deren sie
„fähig zu seinen Kräften verwendet werden
„können, so wie die Bezahlung dieser bestimmen
„wird.

„Diese Strafe wird wenigstens fünf und
„höchstens sechs Jahre dauern.

Art. 59 daselbst.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder
„Vergehens, sollen mit der nämlichen Strafe wie
„die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens
„selbst belegt werden, die Fälle sind genommen
„worin das Gesetz eine andere verordnet hat.

Art 60 daselbst

„Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein
„Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, sollen
„diejenigen gestraft werden, die durch Geschenke,
„Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch von An-
„sehen oder Macht, Anstellungen etc. gewirkt, oder
„Anweisung gegeben haben, daß sie [illegible] Ver-
„gehen etc."

„Diejenigen welche dem Urheber oder den
„Lehrern der Handlung in den Thatsachen, die
„die Handlung vorbereitet oder erleichtert, oder
„in jenen, die sie vollendet haben, wissentlich
„Hülfe oder Beistand leisten; etc

Art. 61. daselbst

„ Derjenige, welcher gestohlen, bei Nacht
„ gestohlt, oder mittelst eines Verbrechens oder
„ Vergehens verlorene Sache, gerauft oder gemaust
„ hat oder mittelst Einbruch, Falsch oder Nachschlüssel
„ stiehlt oder mittelst solcher Mittel Vorbrechen
„ oder Vergehen begehen wollte,

Art. 36 daselbst

„ Alle Verfehlungen, die mit Zuchthaus, Gefängniß
„ verbunden sind, Zuchthaus- oder eine Ge-
„ sammte Zeit, die Degradation, die
„ Einsperrung, die Strafe des Pranger-
„ stehens, sollen Ehrlosigkeit und
„ Unfähigkeit erwirken; Die Fällen mit dem
„ Einthal Verlust der Bürgerrechte
„ in jener, worunter der Verlust der Ehre,
„ in der Gemeinde des Orts, wo der
„ Verbrechen Begehung erwiesen, in jener
„ wo die Vollstreckung festgesetzt und in jener
„ des Wohnorts der Warenschaften einzu-
„ klagen wären,

Art. 55. daselbst

„ Alle wegen des unehrlichen Verbrechens
„ oder Vergehens Warenschaften sind, wie
„ sind für die Geldbuße, Schadenersatz,
„ dem Gesetz des Pfandrecht und entbehrten
„ Genuß, und für die Kosten solidarisch ver-
„ bunden.

Art. 366 der Criminal Prozeß Ordnung

„ Der Gerichtshof Erkenntniß abzufassen hat
„ der entworfenen und auf vorgetragenen
„ Thatsachen dem Gesetzbuche gemäßen
„ Strafen dem Angeklagten zuzuerkennen
„ waren sollen "

Art. 368. daselbst

„ Der unterliegende Theil gleichviel ob
„ der Angeklagte oder Civil Kläger sey,
„ soll schuldig sein in dem Urtheilsspruch
„ selbst, oder der andern Gerichtsstelle, zu er-
„ setzen Kosten gewarthschaft werden; "

Art. 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814

„ Der Pranger ist entweder mit
„ einem hölzernen Pfosten, an Eisen ge-
„ macht dem christlichen Frauenbild ähn-
„ lich, in welchen Fällen derselbe mit
„ Ketten zu befestigen sey.

Warenschaft

Der Thatsachen angeklagte Verbrecher

1. Jeremias Utzig,

24 Jahre alt, gebürtig zu Otterberg,
Bäcker Handwerks, zuletzt allda Be-
wohnter Wohnsitz, 4 Fuß 10 Zoll groß
schwarze Haare, hohe Stirn, braune
gewölbte Augen, schwarze Augenbrauen

grünlichte Nessa, grünlichter Mund
röthl. Kinn, schwarz Augenbr., blonde
Haare trocken, mit einigen Narben auf
der linken Wange und der Nase,

Zu nächstkünftiger Einquartirung
mit mir Arbeits Leute;

2. Eberhard Petschull,

46 Jahre alt, gebürtig zu Oberselzen,
Lutheraner, verheirathet zu Immenhausen,
5 Fuß 11 Zoll groß, blonde Haare und
gewölbte Stirne, blaue Augen,
Nase, graue Augen, Narben im
Gesicht, grünlichte Nessa, graublonden
Bart, Lungenleidend, Augenfehler und Blödsichtigkeit
Gesichts Farbe;

Zu nächstkünftiger Einquartirung
mit mir Arbeits Leute.

3. Amos Ferdinand Lemmerich

48 Jahre alt, gebürtig zu Frankenhausen
von der Kleine, Lutheraner des Bekenntnis
Eberhard Petschull, 4 Fuß 6 Zoll
groß, braunes Haar, blaue Augen

graue Augen, blonde Augenbrauen,
grünliche Nase, grünlicher Mund,
spitz Kinn, ovales Gesicht, blasse
Gesichtsfarbe mit Blatternarben und
Pockennarben, kurz einige abgenutzte
Zähne Lücke,

Zu nächstkünftiger Einquartirung mit
mir Arbeits Leute;

Alle drei Soldaten sind dem Korps
Posten gegen den Feind, in Betracht des
gegen Andreas Mauthner verübten
Diebstahls und andere Posten sind drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund Einquartirung
Gulden rhein. Berg eingetheilt worden.

Die freiwillig übrig gebliebenen allein zu
drei Portionen gegen den Feind,
in Betracht der zu Altenberg gegen
Eberhard Wilhelm verübten Diebstahls 47
Thalern Wilhelm Kübgrube von drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund
gegen Andreas Mauthner verübten
Diebstahls und andere Posten sind drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund Einquartirung
Gulden rhein. Berg eingetheilt worden.

Die freiwillig übrig gebliebenen allein zu
drei Portionen gegen den Feind,
in Betracht der zu Altenberg gegen
Eberhard Wilhelm Kübgrube von drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund

Zu nächstkünftiger Einquartirung mit
mir Arbeits Leute;

Alle drei Soldaten sind dem Korps
Posten gegen den Feind, in Betracht des
gegen Andreas Mauthner verübten
Diebstahls und andere Posten sind drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund Einquartirung
Gulden rhein. Berg eingetheilt worden.

Die freiwillig übrig gebliebenen allein zu
drei Portionen gegen den Feind,
in Betracht der zu Altenberg gegen
Eberhard Wilhelm Kübgrube von drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund
gegen Andreas Mauthner verübten
Diebstahls und andere Posten sind drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund Einquartirung
Gulden rhein. Berg eingetheilt worden.

Die freiwillig übrig gebliebenen allein zu
drei Portionen gegen den Feind,
in Betracht der zu Altenberg gegen
Eberhard Wilhelm Kübgrube von drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund

Zu nächstkünftiger Einquartirung mit
mir Arbeits Leute;

Alle drei Soldaten sind dem Korps
Posten gegen den Feind, in Betracht des
gegen Andreas Mauthner verübten
Diebstahls und andere Posten sind drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund Einquartirung
Gulden rhein. Berg eingetheilt worden.

Die freiwillig übrig gebliebenen allein zu
drei Portionen gegen den Feind,
in Betracht der zu Altenberg gegen
Eberhard Wilhelm Kübgrube von drei
Tonnen von fünf Hundert Pfund

Also geurtheilt und verkündet zu Gerichtsstube in dem Rathhause an der ostwallischen Seite der Assisenzeit, am dritten Januar 1820, vorbey gegenwärtig waren: Rathsherr, Assessor und Beysitzer des Königlichen Landgerichts, Assessor, Kriminal-Assessor, Notar Petri, Richter des Königlichen Landgerichts, als Richter des Assisengerichts, Kirch, Königlicher Advocat und Fiskal, Assessor, Assessor.

Rathsherr

Kirch

Assessor

Assessor

Criminal-Assisen-Urtheil, am 16ten December 1820

gegen

Joh. Müller, am Dünz erhalten

Das Königliche Assisen-Gericht für den Regierungs-Bezirk zu Gerichtsstube hat folgendes Urtheil gefällt

Nachdem das Urtheil der Anklage-Kammer des Königlichen Appellationsgerichts des Regierungs-Bezirks zu Gerichtsstube vom ersten August 1820 erhalten

Johann Müller,

21 Jahr alt, angeblich geboren zu Dünz erhalten, wie Müller, zuletzt bei dem Regimente unterstand stehen sollte, wegen Mordes und Todtschlags, wie auch Diebstahls, wie auch Betrugs, wie auch Diebstahls gegen Barbara Walter, geboren zu Dünz und wie das Assisengericht zu Gerichtsstube zuständig ist über diese Verbrechen selbst zu urtheilen zu verurtheilen.

Nachdem Johann Müller vielfach wie folgt gegen den Beschuldigten Kl. Fiscal

Advokaturen vom ersten August dieses
Jahres zurückgetreten worden ist.

Hingegen die vom Herrn Präsidenten des
Appellationsgerichts daselbst, unter dem Vorsitze
des Herrn Oberrichters Pfleger in Gemäßheit
des Art. 465 des Gesetzbuches über das
Strafverfahren in peinlichen Sachen an
Cantons Contumaz-Ordonnanz, deren
erstes Versorgtsein Angeklagte erfolgt,
erlassen wurde, daß in den festgesetzten
Frist oder Gestellung nicht zu Stellen;

Hingegen die Akten vom Anklagsakten
August und zwei und zwanzigsten Oktober
dieses Jahres, wovon verfügt, daß obige
Aktenstücke untersiegelt und Behörend ge-
richtet werden sind.

Nach Einsicht schriftlicher Verhandlungen
und

Nach Anhörung des Vortrages des k.
General Advokaten in dieser Angelegen-
heit, daß auf Einsicht der
Art. 465. 466. 467 und 470 des Gesetzbuches
über das Strafverfahren in peinlichen Sachen
und in Erwägung, daß der Zweck der Gesetz

vorgeschriebenen Formalitäten gehörig
beobachtet worden sind;

In Erwägung, daß der gegen Jo-
hann Wilhelm angeklagte Fünf-
mal gebürtig angeklagte
Contumazial-Versetzung für ge-
gehörig erklärt und so dort zur
Hauptverhandlung in den Gerichtssaal ge-
schritten worden.

Daß Abwesenheit,

Nach vorgängiger ernsthafter Beratschlagung

In Erwägung, daß die gesetzlichen
Formalitäten beobachtet worden,
so bleibt das Contumazial Verfahren
alle verbindlich und gesetzmäßig,
verordnet, daß sogleich zum Urtheil
in der Gerichtssache geschritten werde.

Der Abwesenheitsanwalt hat dem
Angeklagten, die Protokolle sowie das
Verbrechen Beweismittel und die
Urtheilsfrage Abschrift der Zeugen zu-
lassen.

Der Präsident der Assisen Generals
Advokaturen hat sich einzufinden.

Antrages genehmigt, die Klage gegen
den auf Einstellung der Untersuchung
Akten, und den Art. 386. Nr. 1. 3.
21. 22 und 36 des Strafgesetzbuchs
und der Art. 368 des Gesetzbuchs
über das gerichtliche Verfahren, etc.,
vereinten Johann Müller des Ge-
zu 2 Jahr Zuchthausstrafe Wahrheit dem
schuldig zu erklären und ihn zu
fünf Jahr Ehrverlust, zur Ab-
stellung an den Strafanstalt auf dem
Arbeitsplatz zu Zwangsarbeiten und zu
allen Kosten verurtheilt, zugleich den
Druck des Urtheils auf Antrag, so
wie die Veröffentlichung von dem
durch Gesetz bestimmten Orten zu
verordnet wurde.

Nach dem Art. Absatz 2 der
Presse verordnet wird in Berathschlagung
genommen;

In Erwägung daß der Angeklagte
schuldig ist: während dem er auf
Urlaub als Musketier Dienst

der Abtheil des 2ten gemischten Infanterie Regi-
ments der Pfalzarmee unter dem
Hauptmann Gaudenz, arbeitete, und
zwar in der Nacht vom zweyten
auf den fünfzehnten November
Truppen auf Gundert und dreißig,
auf der Wachstube der gedachten
Abtheil zum Nachtheil derselben
mit seinem Bett, mit seiner Pfeife, mit
seiner amtlich Person versehen Vergehen
mit seinem Hellblauen Rock, mit
gelben Hosen, mit dreieckigen Hut,
zwei Epauletten, mit Tornister-Riemen,
mit Patronentasche Überrock und
mit zwei mit Laden besetzte Ober-
Gewehr gewaffnet zu haben.

In Erwägung daß diese Thatsache
durch angeschuldigten auf Art.
386 Nr. 1. und 3. Art. 21. 22. 26 und 36
des Strafgesetzbuchs mit der Strafe
der Einsperrung in die Arbeitshaus
und der Strafe des Strangs belegt
zu werden.

Verschiedenes und mit Anwendung aller

dieser gesetzlichen Ordnung enthaltenen Artikel 470. 471. 472
und 368 des Strafgesetzbuches haben die
Verfassung in gesetzlicher Weise, welche
Artikel vorzulesen dem Gerichtsdiener
gelassen wurden und also lauten:

Art. 386

„ Mit der Einsperrung wird jeder Be-
„ trug, der sich zwar in einem der vorge-
„ schriebenen Fälle Vergehungen Diebstahls
„ schuldig gemacht hat.
„ N°1. wenn der Diebstahl entweder
„ während und zur Zeit oder auf offener
„ Straße, oder wenn er mittelst einer
„ Blat mit einem dieser beiden Werkzeuge,
„ welche zugleich in einem Verbrechen
„ zur Erlangung fremden Gutes begangen
„ wurde.

Art. 3.

„ wenn der Dieb ein Grundbeamter oder
„ ein Polizeidiener ist, welcher auf den Dieb-
„ stahl gegen Personen Vergehungen wurde
„ in seinen Dienste er nicht wäre zu oder
„ wenn er ein Arbeiter, Gesalle oder Lehr-
„ ling in dem Hause, der Werkstätte oder
„ dem Vergnügen seines Herrn, oder sonst jemand
„ ist der gewöhnlich in der Wohnung verbarbt, wenn
„ er gestohlen hat.

Art. 21. oder

„ wenn zum Theile der Einsperrung verurtheilt
„ ist, wo sie minderjährigen oder verheiratheten Ehe-
„ gatten, der wird in ein Arbeitshaus ein-
„ gesperrt und zu Arbeiten gebraucht, wenn
„ der Strafung, so wie es wenn der Vagierende
„ wird bestimmt wurden, zum Theile zu Raum
„ Nutzen verwendet werden.
„ Die Dauer dieser Strafe soll fünf
„ Jahre nicht übersteigen und soll nicht zehn Jahre be-
„ tragen.

Art. 22 abändert selbst.

„ wenn zum Theile der Einsperrung verurtheilt,
„ Einsperrung oder auf bestimmte Zeit, oder zum
„ Theile der Einsperrung in ein Arbeitshaus
„ wird verurtheilt werden, soll, wenn ein
„ neuer Diebstahl auf diesen Art und dem Ort verübt
„ werden ein dem Strafgesetz gestattet werden.

Art. 26.

„ die Vollziehung geschieht auf einem der
„ öffentlichen Plätze der Orte, der in der
„ Urtheil Spruch bezeichnet wird.

Art. 36. dasselbe

„ Alle Verbrechen, wo ein auf den Todesstrafe,
„ auf Lebenslänglich oder zeitige Einsperrung
„ Arbeiten, oder Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf
„ die Strafe der Strafgesetz, verurtheilt werden
„ sollen in Anzeigen gebracht werden. Die
„ sollen in der Entfernung der Vergehungen
„ in einer von den Verbrechen Gerichte verhört werden
„ in der Gemeinde der Orte, wo das Verbrechen war
„ übt worden, so wie in einer, wo die Vollziehung

zerfällt der Urkundsbeamte [illegible] soll und endlich
in jeder Gemeinde vorgenommen worden, worüber
der Urkundsbeamte verfügt ist.

Art. 470 des Gesetzb. üb. das gerichtl. Verfahren
In diesem Fall soll zunächst wieder der Beweis er-
durch die Person von den Assisen- oder Appellat
Gerichtshof vernommen wird, der alt wodurch
die Verfassung der Contumazgericht bestimmt
zur Verurtheilung der Contumazial Beklagten
und der Aufhebung abgefassten Verhandlungen
gleich abzulassen.

Wenn diese Aktenstücke abgelassen sind, schreitet
der Gerichtshof, auf Antrag der Anklage, zur
Prüfung und der Frage Verbindlichkeit, ob der
Angeklagte Entschuldigungsgründe vor Gericht
nicht beigebracht.

Ist die Entscheidung der Frage mit dem Gesetze
gemäß, verordnet der Gerichtshof, daß Urtheil
von den vorhandenen ungefälschten Akten,
von neuem ausgefertigen werde.

Ist die Entscheidung der Frage aber ungesetz-
mäßig, so soll der Gerichtshof über die
Anklage entscheiden und über den Civil Interes-
punkt in allen oder Einzelnen oder der
zerschiedenheit von Gerichtsstand

Art 471 desselben.
Wird der Contumazial Beklagte verurtheilt
so erwerben die Güter desselben von der Voll
ziehung des Urtheils ausgeschlossen, gleich dem

Gütern einer Abwesenden Betroffen und
verwaltet, und von den Einkünften
Güter wird dem, der ausgab, Nach-
schuß abgelassen, sobald der Verurtheilte
wirklich durch Ablauf der Frist, welche ihm
vorher bestimmt wurde, um sich vor Gericht
um zu stellen und sich des angeschuldigten
Ausbleibens wegen vor Gericht zu rechtfer-
tigen, unwiderruflich geworden ist.

Art 472 desselben
Einem der Fragen vorgenommen
Verhandlungsverfahren bis auf Ausgang des Falles
und Betreiben der Civilsache. Gegen Ver-
urtheil oder der Verfassung desselben,
der dem Nullzeichen der Criminal-Gerichts
ein neues Urtheil ausgefertigt wurde, welches
in der Mitte einer öffentlichen Sitzung
der Act einzuschließen wird, in dem
Gerichtsort des Bezirks ist, in welchem der
Verbrechen begangen wurde.

Ein solches Urtheil soll in der angeklagten
Sache dem Verwalter der Domainen und
der Finanzprocuratorium zugestellt
werden in dessen Bezirke der Contumazial
Verurtheilte wohnt.

Art. 368 desselben.
Der Angeklagte oder der Civil Kläger, welcher von
Beiden unterliegt, soll in die Kosten gegen den Act
und die Gegenpartey verurtheilt werden

Marktstadt

Der Verfassungsrecht Beschuldigte

Johann Müller

21 Jahre alt, evangelisch getauft, zu Dürrgraben, im Mellau, zuletzt
wohnhaft auf der sogenannten untern Stadt
Pfarrkammissa im Hause Glocke-
nacht bey der Witwe im Hause
Gross alda aufgehalten, dermalen
auf Pflichtlegung Haft.

Zu Anfang seiner Einvernehmung in
Arbeitsscheu, zum Akt:
stattlich an den Verfassungs auf
dem Marktplatze der Markt
Fronabrücken und zu allen
Prozessbarkeiten gegen den Markt
legitimirt sich die Parteien vor ...
Rauch und Dreissig Gulden Einsatz auf Bezug

Marktstadt

Dessen dem Berge der Vollzeichnung
der Urtheiler am, der Verkündigung der
Markschaften als Markmeyer amt

Abwesenheit angesetzt und verurtheilt
Urtheil im Auszug der Urtheile auf dem öffent-
lichen Marktplatze der Markt Fronabrücken
an einem Marktage zu verkündende Urtheil
durch den Vorsprecher angeschlagen und
ein solcher Auszug dem Parteien
Parteien zugestellt werden;

Dann, dass das Urtheil im Auszuge
gedruckt und zu Papier, Fronabrücken
auf der Pfarrkammissa und zu Pfarr-
weilen angeschlagen werden soll

Also gemeinschaft und verkündet zu Fronabrücken
im Rathhaus und in der öffentlichen Sitzung des
Landgerichts, wo zugegen waren Leitzfeld, Amts
verwalter, wo zugegen waren Leitzfeld, Amts
verwalter des k. Appellationsgerichts Isarkreis, Präsident der
Abtheilung, Ege, Präsident, Mederer
Assessor des hiesigen k. Landgerichts, als Aktuar
der Abtheilung, Rollei, Rechtsrath des k.
gel. Advokaten, Bleekmann, Abtheilungsrath

Leitzfeld

Bleekmann

Für beglaubigt des
Einverstand und gemäss
gebührend
Leitzfeld
Rollei

Bleekmann

Abschrift

Gerichtsschreiber Februar 1821 und ...

worgenommen, sind sämmtliche unterzeichnete Obergerichtsschreiber des Kant. Appellationsgerichts des Kantons Bern zu Herausforderung, daß die Vorgeschriebenen des Kant. Appellationsgerichts gehörende und sonst in das Fremden Polizei Wesen einschlagende Geschäfte, während der Dauer der Abwesenheit des Kant. Statthalters Ochsenbein, gehörig besorgt werden, und da nach Art. 52 der Verfassung vom 18 Juni 1831 besonders bestimmt ist, daß der Vorsitzende des Obergerichts gegenüber dem Statthalter des Kantons, in Abwesenheit des Letztern, Statthalter sey, und da nach Art. 172 des Gesetzbuches über das Untersuchungsverfahren in peinlichen Fällen, der Präsident des Appellationsgerichts, Herr Samuel Jenner, zum Ausgang des Jahres 1820 das Assisengerichte des 1ten Quartals des Jahres 1820 eines einzusetzenden Tagsatzung bestimmt hat, worauf Johann Niklaus Müller, 21 Jahre alt, zu Müllen gebürtig zu Dürrenroth, gegenwärtig Pfleistig, wegen zwey Brandstiftungen zu Fuhrhalten Feuerspritzen zu zwey Arbeitshäusern, zur Abstrafung von dem Verhöre und in allen Hauptpunkten gegen ihn vollständig ist — und dem Beklagten übergeben, bestimmte Anklage an den Beklagten durch genannten Obergerichtsschreiber zu dem Ende an Beklagten persönlich gewiesene Vorladungen zu Handen des Beklagten, welche denselben durch zu Jegenwart des Unterzeichneten zu Vollzug gerichtlich sind.

Bestimmte Anklage Akte während der ganzen gesetzlichen vorgeschriebenen Zeit an den Schalt gehaftet.

Aber die Vorladung obigen Urtheils ist gegenwärtigen Protokolle beigelegt und von dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden

Unterschrieben. Blesmann.

Für getreuen Abschrift
Der Obergerichtsschreiber

Blesmann

Contumacial
Assisen-Urtheil
v. 14 Xbre 1820

gegen
Joh. Nicolaus
Junker

Das Assisen-Gericht

sein das Obergerichtsschreiber zu Herausforderung
Hat folgendes Urtheil gefällt

Nachdem das Urtheil der Untersuchungs Kammer des Appellationsgerichts des Kantons Bern vom neunten August d. J. gemäß Art. 172 des Gesetzbuches über das Untersuchungsverfahren in peinlichen Fällen, die Anklage gegen Johann Nicolaus Müller, gebürtig zu Wahlenmüllen, zuletzt Pfleistig, wohnhaft bey Ochsenbein Schmid, Pfleistig, zu 2 Polizeilen wegen Vielfacher Brandstiftung, begangen den Monat Jenner, Februar, März und Mayen dieses Jahres, in Anklagestand versetzt, und da die Assisen Tagsatzung dazu bestimmt worden, den Beklagten persönlich vorzuladen,

Nachdem Johann Nicolaus Junker von dem Vollziehungsbeamten des Obergerichts Bedmahlen in Gefolge obigen Urtheils vom neunten dieses Monats dieser Tagsatzung persönlich vorgeladen worden.

Die Anzeige die von dem Präjudiz
des Assisengerichts über einen wegen
eines oder mehrer Jahre in Gefolge des
Artikel 465 des Strafgesetzbuches über den
Angeklagten in Untersuchung
stehenden Contumazial Ordonnanz, dass
solche vorläufig beizubehalten sey
findet weder Anstand noch Anstand.

Die Anzeige die Acten von sich zurück
zu senden und gemäß alle gemäßig,
von einem oder mehrer Jahren, wenn
er nicht, der B abwesend Acten wo-
sich sind, und Erkenntniß gemäßigt wor-
den sind.

Nach einsicht gemachten Antrag,
hören, und

Nach Anhörung des Substituten des
Königlichen Advokaten in seinen Be-
trägen, welche dahin gehen, der B
nach sich sich der Artikel 465. 466.
467. und 470 des Strafgesetzbuches über den
Angeklagten in Untersuchung, und
in Contumazia, der B die Kosten der
Instanz wenigstens einen Jahres
Detention beobachtet zu haben sind.

Erwägt demnach: der B hat

einen Jahr Arrest wegen Diebstahl,
mündlich von Gemeinden gebürtig,
eingeladen Contumazial Anklage
für mündlich nicht, und gegen
die Entscheidung des Gerichtshofes
Appellation ergriffen.

Der Assisengerichtshof

Nach vorgenommener Anklage-
führung,

In Betrachtung, der B die Appel-
lation Summarisch beobachtet,
nicht der Contumazial Anklage
rechtskräftig und Appellation B ge-
wandt, der B gesetzlich zum Ver-
hafte in der Hauptsache gestellt
worden.

Der Obergerichtsschreiber hat das
Verhandlungsbuch, die Protokolle, welche
der Verhandlung beigewohnt, und
die schriftlichen Conclusionen der Parteien
vorgelesen.

Der Substitut des königlichen Ober-
advokaten hat seine auf seinen Be-
trägen gemäßigt, die Akten gesehen,
der B nach sich sich der Artikel 465. 466.
Nro 3, 21.

22. und 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art: 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, gegen Johann Nicolaus Gunkel des ihm zur Last gelegten Verbrechens für schuldig erklärt, zu fünf Jahren Einsperrung, zur Ausstellung an den Pranger auf dem Marktplatze zu Jemgum, und zu allen Kosten, Schaden und Interessen, die der Staat, der Beamte des Gerichts, der Zeuge und Sachverständige verursacht, und welche gesetzlich moderirt werden.

Nachdem das Assisengericht die Frage, ob Angeklagter in Gemäßheit der Anklage schuldig sei, mit Ja beantwortet,

In Erwägung, daß der Angeklagte schuldig ist: mit Gewalt seine Braut, mit der er Beischlaf gehabt, zum Ehebruch genöthigt, und Ehebruch begangen zu haben,

in Erwägung, daß die Strafe gesetzlich bestimmt ist,

gemäß Artikel 336. N°. 3, 21. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs mit der Strafe der Einsperrung in die andere, und 3, und der Strafe des Pranges belegt zu werden,

Gemäß Artikel 194 und 195 der Verordnung vom 18. Germinal des Jahres X, Art: 470. 471. 472, 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, welche Artikel sämtlich von den Strafen, den mindesten oder den höchsten, und allen Kosten.

Art: 336 des St. G. Buchs

„Mit der Einsperrung wird die Verbrechen „und Vergehen, die sich nicht „in den vorhergehenden Fällen be„finden, gemäß Art: 463 bestraft.

N°. 3

„Wenn der Diebstahl von Gesindedienern „oder von Lohndienern ist, wenn auch „der Diebstahl zur Zeit der Dienste „verübt worden, in dem Hause „in welchem sie dienen, oder „wo sie mit ihrer Herrschaft sich befinden.

„ jeder Fremde oder in fremden Gesellschaft
„ in das Innere der Provinz; oder
„ wenn die Arbeiter, welche oder
„ Lehrlinge in den Fabriken, den Handwerks-
„ oder einen Fremden jeder Fremde,
„ der sich Fremde ist, den nächsten
„ Polizei-Beamten anzeigen, wenn
„ sie von ihnen angehalten werden.

Art: 21. idem

„ Wenn ein Fremder den Fabrikanten
„ unbekannt ist, so soll derselbe
„ einen sicheren Bürgen stellen, der
„ in der Provinz wohnhaft ist, und
„ für dessen Betragen er haftet, oder
„ er soll eine Kaution stellen, wenn
„ sie von dem Polizei-Beamten
„ dazu für nöthig erachtet werden.

Art: 22 idem

„ Wenn ein Fremder den Fabrikanten
„ nicht bekannt ist, oder nicht bei sich
„ in Arbeit, oder ein Fremder den sich
„ Fremden in sein Arbeitszimmer
„ aufnimmt, oder soll, wenn er
„ sein Fabrikat verkauft, mit dem
„ öffentlichen Platze an den Fremden

„ verkauft werden, so bleibt dem dem
„ Publiko der Polizei eine Strafe
„ von 5 Rubel angesetzt, wenn
„ in jeder Zeit eine Kopie
„ seine Fabrik eingesetzt, wenn
„ in jeder Beziehung den Gesetzen
„ seine Namen, sein Charakter,
„ sein Wohnort, seine Waare, so
„ wie die Preise seiner Manufakturen
„ vorzüglich Acht.

Art: 26 idem

„ Die Polizei hat sich nicht
„ im öffentlichen Platze der Stadt,
„ in Wirthshäusern Spiele zu gestatten
„ haben.

Art. 36. idem

„ Alle Fabrikanten, welche sich Handwerker,
„ sich Lehrlinge oder Gesellen halten,
„ sich Handelsgeschäfte, sich
„ Fabrikanten in Arbeit geben, sich
„ die Waare der Fremden, sich den
„ Namen und Handelsgesetz hat,
„ mündlich bekannt sein, sollen es
„ sich gut angelegen sein lassen.

„ Sie sollen in der Instruktion der
„ Departements, in jeder wo der

„ Entscheidung anberaumt worden ist, in dem
„ Zeitraume der Ort, wo der Versteigerungs-
„ termin abgehalten werden, so wie in jenem, wo
„ die Vollziehung des Urtheils vorgenommen
„ soll, und endlich in jenem Zeitraume,
„ wo der Versteigerungstermin vorgenommen ist,
„ vorgenommen werden.

Art: 670 des Ges. B. über das gerichtliche Verfahren

„ In diesem Falle können, wenn
„ der Beweis, warum sich die Parteien mit dem
„ Erscheinen vor dem Friedensgerichte
„ nicht begnügen, nur durch die Vorlegung des Contra-
„ venzial-Protokolles beigebracht werden,
„ so ist die Vorladung spätestens binnen
„ die zur Verhandlung des öffent-
„ lichen Verhandlungstages und der
„ Versteigerung abgekürzten Termine,
„ jedoch gleich abgekürzt.

„ Nachdem diese Protokolle
„ abgefasst sind, so liegt dem Ge-
„richtsvollzieher, mit Beachtung der gesetzlichen
„ Formalitäten, ob dem Ver-

„ steigerungs-, wenn sich die Versteigerungs-
„ Verhandlung nicht vornehmen
„ lässt.

„ Ist die Einleitung des Zwangs-
„ mittels Pfändung, so muss,
„ nebst dem gesetzlichen Inhalte, das Pfän-
„ dungs-Protokoll, der Pfän-
„ dungsbefehl, wenn dem Pfändungs-
„ protokolle nicht beigelegt,
„ zugefertiget werden.

„ Ist die Einleitung des Zwangs-
„ mittels Beschlagnahme, so soll der gerichts-
„ liche Befehl über die Beschlagnahme,
„ und über das Civil-Interesse des
„ Gläubigers allen Civilbehörden
„ zugefertiget werden.

Art: 671. ibidem

„ Wird der Zwangsbefehl mittelst
„ Requisitions-Schreiben von dem Ge-
„ richte eines andern Bezirkes vollzogen,
„ so wird dieses Schreiben, der Beschlag-
„ Art, und somit endlich der Tag,
„ Eintheilung durch Ablauf der Frist,

„ pflicht dem Angeklagten zu Theil
„ ist, den nach Gesetz und Recht
„ unverdächtlich, so wird der Rath
„ mög über das zugeurtheilte Maß,
„ wegen der Einziehung abzugehen, der
„ Frage beendigt ist

Art. 472. ibidem

„ Sein Abschied das Verfahren,
„ Urtheil wird in der nächsten Sitzung
„ Sache, nachdem es verlesen worden,
„ mit Unterschrift des gesamten Rath,
„ Amtsdiener oder seines Substituten
„ von dem Vorsitzenden zu einem Protocoll
„ angezeichnet, der in der Kanzley
„ aufgehoben, der in der Kanzley
„ Acten des einen Theils, wo
„ eine der Verbrechen begangen
„ worden, mit einem öffentlichen
„ Platz" verlesen wird

„ Sein gleichen Tages wird abermals
„ in derselben Sitzung der Director
„ der Domainen mit einigen Rathsmitgl.
„ Gehülfen von dem Protocoll des
„ Angeklagten Vorgang gemacht.

Art: 368 ibidem

„ Von unterschiedenen Arten, gleichwie

„ als der Angeklagte oder der Civil
„ Kläger sey, wird allemal in den
„ dem Rathe vorgesetzt, als dem andern
„ Rathsherr mündlichen Vortrag
„ entschied.

Verwandtschaft

der Urtheil zu gemacht beyzutreten

Johann Nicolaus Junker

Wohnhaft, angeblich gebürtig zu
Hohenstein, zuletzt Bürgermeister
bey Ostheim Bezirk, Bürger zu
Volkmar, Inculpat auf flüchtigen
Fuß,

Zu fünf Jahr Einsperrung in
Zuchthaus, Gut Vollung
der Strafe mit dem Brandmahle,
für den Rest Brandmahle, und
zu allen Strafen Kosten gegen den
Rest, beyderseits auf die Summe
von sechs und dreißig Gulden rheinische
Kreuzer

Verwandt

der Z von dem Tage der Vollziehung
der Urtheil zu, der Verwandtschaft
der Verwandtschaften, der Verwandtschaft
und Lebenslänglich ausgeschlossen und

35. 18.

wurde, das Verhältniß der
Beklagten mit dem öffentlichen Wesen,
gleichwie der Stand Privatbeamten zu
nennen empfiehlt, zu untersuchen, sodann
nach den Befunden einzuschreiten,
und die gesetzliche Leitung dem Comité
zum Director zugesprochen wurde.

Dann, das Verhältniß mit Leitung
gesucht, und zu Bezug, Erlangung,
Ans, Devisenhandel, und zu Geschäften
eingeschritten werden soll.

Vorgenommen und wurde zu
Protokoll mit Bezeugung und in
dem öffentlichen Sitzung des Ausschusses,
welche wie eingehalten Anwesenden
Beisitzer sind und genannt, und,
Beisitzer sind: Hitzfeld, Präsident des
k. berg. gemischten Gerichts, Präsident des
Ausschusses), Egl, Präsident,
Mollitor, Richter des ersten Bezirks
gemischten Gerichts, der Richter des Ausschusses),
Hollei, Präs: des k. b: gemischten Tribunals,
Bleibtreu, obengenannt Schreiber.

Mollitor Hitzfeld Egl.

Bleibtreu